KKP4990
043S38
1908

Die staatsrechtliche Stellung

des

Fürstentums Oels

in seiner rechtsgeschichtlichen Entwickelung

von

Dr. jur. Werner v. der Schulenburg.

Zweite Auflage.

Preis 3,— Mk.

Oels

Verlag der Ludwigschen Hofbuchdruckerei

Gedruckt in Hofgeismar

Hofbuchdruckerei von L. Keseberg

1908.

Dem Andenken meines Freundes

Ludwig v. Eichel-Streiber,

weiland Leutnant

im III. Garde-Ulanen-Regiment,

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

I. Quellen.

II. Literatur.

A. Einleitung.

I. Das Polenreich 1

II. Das Herzogtum Breslau bis zur Teilung von 1312 (1320). — Das Fürstentum Oels 4

a. Die Landeshoheit 5

b. Die Suveränität 9

B. Das suzeräne Fürstentum Oels von 1329—1648.

I. a. Oels als böhmisches Lehn unter den Breslauer Piasten 15

b. Das Verhältnis des Fürstentums Oels zu den übrigen Schlesischen Territorien von 1339—1475 . . 19

c. Schlesien und die goldene Bulle 22

d. Die Regierung des Matthias Korvinus bis zum grossen Landesprivileg von 1498 22

e. Die Landeshoheit bis zum Aussterben der Piasten im Fürstentum Oels 26

II. a. Oels unter den Podiebrads von Münsterberg . . . 29

b. Die Stellung des Fürstentums Oels zu dem übrigen Schlesien und zu Böhmen von 1498—1648 . . . 32

c. Das Oberamt 37

d. Das Ober- und Fürstenrecht und die Prager Appellationskammer 39

e. Der Niedergang fürstlicher und ständischer Macht in Schlesien durch den 30jährigen Krieg . . . 43

Das Mediatfürstentum Oels von 1647 (1648)—1744.

a. Die Streitigkeiten um die Succession 1647 46

b. Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Oels nach der Belehnung von 1648 52

D. Niedergang der Mediathoheit.

I. a. Oels kommt durch den ersten schlesischen Krieg an Preussen 63

b. Organisation Schlesiens. Die Königliche Finalresolution vom 8. I. 1744 für das Fürstentum Oels 65

II. Oels unter den Herzögen von Braunschweig (1795—1884)

a. Friedrich August von Braunschweig-Oels † 1805 und Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Oels † 1815 69

b. Oels unter den Herzögen Carl und August Wilhelm von Braunschweig 1815—1884 78

c. Staatsrechtliche Stellung der Krone Preussen zum Thronlehn Oels auf Grund der preussischen Verfassung und des Ablösungsgesetzes 79

d. Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Oels auf Grund der Stein-Hardenbergschen Reformen und des preussischen Ablösungsgesetzes von 1850 83

E. Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Oels seit 1885. 87

Anlage 1. Kgl. Finalresolution vom 8. Januar 1744.

Anlage 2. Lehnbrief für den Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preussen vom 11. II. 1885.

I.
Quellen.

1. Im Kgl. Staatsarchiv zu Berlin die Akten:
   Rep. 46. 13. 158. a. J.
   — 96. 145. S. 146. Cc. 229. A.
   — 89. 75. E.
   — 74. R. V. Justiz-S. Schlesien Nr. 6
   — 100. II. Oels. 1827. 1830. 1833.
   A. A. Rep. I. Deutsche Kleinstaaten Nr. 71.

2. Im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau
   Oels I. 113. 139. c. 139. L. 135. a

3. Im Herzogl. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel
   Die Originaldokumente dd. 1785 (X. 7.), 1786 (XI. 7.) betr. die Anwartschaft und Mitbelehnung des Prinzen Friedrich Wilhelm.

4. Im Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg
   Rep. XIVIII. J.
   — F. 100. I.

II.
Literatur.

1. ARNOLD, Sammlung der wichtigsten und nötigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Kaiser- und Königlichen, auch Herzoglichen Privilegien, Statuten, Rescripten und pragmatischen Sanktionen des Landes Schlesien etc. CROSSE & SORAU bei Gottlieb HEBOLD, 2 Bde. 1736—39.

2. [BOEHME], Nachricht von der neueren Verfassung des Herzogtums Schlesien etc, entworfen von F. W. B., Frankfurt und Leipzig 1741.

3. BOEHMER, Georg Ludwig. Princ. jur. feudalis. Ed. VIII. Göttingae 1819.

4. BOGHITCHÉVITCH, Halbsouveränität. 1903.

5. BONFILS-GRAH, Lehrbuch des Völkerrechts. 3. Aufl. 1904.

6. BORNHAK, K. Preussische Staats- und Rechtsgeschichte. 1903.

7. BRACHVOGEL, Kaiserl.: und Kgl.: das Erbherzogtum Schlesien concernierende Privilegia, Statuta und Sanctiones Pragmaticae. Breslau 1731.

8. BUESCHING, Urkunden der Piasten in Schlesien. Breslau 1812.

9. EICHHORN, Deutsches Privat- und Lehnrecht. 5. verb. Ausg. Göttingen 1845.

10. ESCHELOER ed. MARKGRAFF. Scr. rer. Siles. XII.

11. FRANKE, Edm., De eo, quo Silesiae Ducatus saeculo XIV. cum regno Bohemiae fuerint conjuncti, nexu feudali. Diss. Vratisl. 1865.

12. FICKER, Vom Reichsfürstenstande 1861.

13. FRIEDBERG, Lehrbuch des Kirchenrechts. 5. Aufl. 1903.

14. FRIEDENBERG, Tractatus de juribus Silesiae 3174.

15. FRIEDENSBURG, Neuere Münzgeschichte Schlesiens. Cod. dipl. Sil. XIX. 1899.

16. FRIEDRICH der Grosse, Correspondance politique.

17. FUELDENER, J. J., Schlesische Bibliothek und Bücherhistorie Rep. I. Vol. I. Lauban 1781.

18. FUELDENER, J. J., Histor. und rechtl. Anmerkungen über das Compendium Lauterbocko-Schützennus. 4. Stück, pars 4.

19. GERBER, System des deutschen Privatrechtes. 14. Aufl. Jena 1882.

20. GIERKE, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868.

21. GOERLITZ, Neueste Olsnographie, Breslau 1837.

22. GROTEFEND, Stammtafeln der Schlesischen Fürsten bis 1740. Breslau 1875.

23. GRUENHAGEN und MARKGRAFF, Schlesische Besitzurkunden.

24. GRUENHAGEN, Geschichte Schlesiens, Gotha 1884.

25. GRUENHAGEN, Geschichte des ersten schlesischen Krieges. 2. Bd. Gotha 1888.

26. GRUENHAGEN, Geschichtsquellen der Hussitenkriege 1871.

27. GRUENHAGEN, Schlesien unter Friedrich dem Grossen. Breslau 1890.

28. HAEUSLER, Geschichte des Fürstentums Oels bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.

29. HAEUSLER, Das Oelser Urkundenbuch, Breslau 1883, (im Text abgekürzt H. U. B.)

30. HOFFMANN, G. D., Diss. de feudis throni. (a. a. O. u. J.)

31. HOMEYER, System des Lehnrechts 1844.

32. HORNIUS, Jurispr. feudalis. Wittenberg 1720.

33. JARGOW, Vom Regal. 1743.

34. JELLINEK, Allgemeine Staatslehre. Bd. I. 2. Aufl. 1905.

35. KAPPNER, Karl Christian Erdmann zu Württemberg-Oels; Oels 1905. (Kappner ist meine Kasse.)

36. KRETSCHMER, Historische Geographie von Mitteleuropa, München u. Berlin 1904.

37. KRIES, K. G., Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der schlesischen Landstände. Breslau 1842.

38. LANGE-MENZEL, Die Soldaten Friedrichs des Grossen. Berlin 1852.

39. v. LEDEBUR, Archiv XIII.; (NEIGEBAUR) V.

40. LEHMANN, Das langobardische Lehnrecht. 1896.

41. LEHMANN, Staat und Kirche in Schlesien vor der preussischen Besitzergreifung. Hist. Zeitschr. 50, 193 ff.

42. v. LISZT, Das Völkerrecht. 4. Aufl.

43. LUENING, Reichsarchiv. P. spec. cont. I. Bd. VI.

44. MEJER, Otto, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. 2. Aufl. 1884.

45. MORGENBESSER, Geschichte Schlesiens. 1829.

46. MOSER, J. J., Compendium juris publici germanici. 1731 nebst Nachlese 1745 (2. Aufl.)

47. MOSER, J. J., Deutsche Lehnsverfassung.

48. PARTSCH, Literatur der schlesischen Landeskunde. Fortg. von NEUTWIG.

49. PAETZ-GOEDE, Lehrbuch des Lehnrechts. Göttingen 1825.

50. POTTHAST, Bibliotheca hist. medi aevi. 2. verb. u. verm. Aufl. Berlin 1896.

51. v. POELLNITZ, K. L. Lettres et. mémoires, éd. V. Tome I et II Frankfort 1738.

52. PUETTER, J. St., Inst. jur. publ Germ. (Ed. V. Goettingen 1792).

53. PUETTER, J. St, Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. Göttingae. 1789.

54. RACHFAHL, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. Leipzig 1894., in SCHMOLLERS staats-und sozialwissenschaftlichen Forschungen.

55. REHM, Modernes Fürstenrecht, München 1904.

56. REZEK, Geschichte der Regierung Ferdinands I.

57. Rivier, A., Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl. Stuttgart 1899.

58. Graf Rothkirch, Gesch. des ersten schlesischen Krieges. Wien 1827.

59. v. Roenne, L., Staatsrecht der preussischen Monarchie. Bd. I. Ahg. 2. 5. Aufl. bearb. von Ph. Zorn, Leipzig 1899.

60. Roepell, Geschichte Polens. Fortgesetzt von J. Caro (bis ins XVI. Jahrhdrt.).

61. Schuecking, Der Staat und die Agnaten, Jena 1902.

62. v. der Schulenburg, Die Lehnsverhandlungen über das Fürstentum Oels von 1742—1806. Oels 1906.

63. Schulze, Hermann, Die Sukzession im Fürstentum Oels bei Abgang der älteren Linie des Hauses Braunschweig. Breslau 1868.

64. Schulze, Hermann, Recht der Erstgeburt. 1851.

65. Schwartz, E, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat, kommentiert. 2. Aufl. 1898.

66. Sinapius, Joh., Olsnographie. Lips. 1707.

67. Sommersberg, Siles. rer. scriptores. 3 Bde. 1729—32.

68. Sonnenberg, Scriptores rerum Silesiacarum.

69. v. Stein, Lorenz, Finanzwissenschaft. 5. neubearb. Aufl. 1885/1886.

70. ed. Stenzel, Script. rer. Sil. V.

71. Stenzel, Schlesische Geschichte seit 1740.

72. Stephanie, Katechismus der Verwaltungslehre. 2 Bd. 1905.

73. Stedemann K., Beitrag zum Staatsrecht der Herzogtümer am Rheine. Berlin 1847.

74. (Stehlig, Fr.) Armin Wilhelm. Das Recht der Deutschen auf Ungarn. Cassel 1902.

75. Stoerck, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe. 1903.

76. Stoerck, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884

77. v. Stzeck, (v. Steck) J. Chr. W., De feudis coram solis Caesaris conferendi. (a. a. O. u. J.)

78. Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. 1903.

79. Triepel, Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. II (Zeumer) 1904. Bd. III (Schücking) 1906.

80. Vater, C. F. W. A., Repertor. Bd. I. 1800.

81. Weber, Handbuch des Lehnrechtes. Bd. III.

82. Wetzel, System des ordentlichen Civilprozesses. 3. Aufl. Leipzig 1878.

83. Wuttke, Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens vornehmlich unter den Habsburgern. 2 Bde. 1842/43.

84. Wuttke, Die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Wert in alter und neuer Zeit. Leipzig 1847.

85. Wuttke, Königs Friedrichs des Grossen Besitzergreifung von Schlesien. 2 Bd. Leipzig 1842/43.

86. Zachariae, Handbuch des sächsischen Lehnrechtes. 2. Anhang von Weisse & Langer. Leipzig 1823.

87. Zimmermann, Beiträge zur Geschichte von Schlesien. Bd. III. 1784.

88. . . . . , Dissertationes de paragio et apanagio (a. a. O. u. J.)

89. . . . . , Staat von Schlesien (a. a. O. u J.)

Entscheidungen des Obertribunals Bd. 44

Gothaer Hofkalender 1787 und 1795

Jahresbericht der Geschichtsgenossenschaft.

Savigny-Zeitschrift. XX. 213. (Stutz)

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens.

Codex dipl. Silesiae.

Die oben genannte Arbeit

v. der SCHULENBURG,

Die Lehnsverhandlungen u. s. w.

ist als Urkundenbuch für die folgende Abhandlung verfasst und enthält das noch nicht veröffentlichte urkundliche Material der Zeit von 1742—1806, soweit diese Urkunden nicht in engster Beziehung zu der Abhandlung stehen.

A. Einleitung.

I.

Das Polenreich.

Das Gebiet des späteren Fürstentums Oels war etwa bis zur Abtretung Schlesiens an die Söhne Wladislaws (1163) ein Teil des grossen polnischen Reiches der Jagelonen,[1]) das in jener Zeit fast ausschliesslich als Eigentum der polnischen Herzöge galt. Nur sehr wenige Gebietsstücke gehörten den Zupanen, (nobiles)[2]) und der Kirche. Das Lehnwesen blieb unbekannt; die Kriegshoheit, den Oberbefehl über Szlachta und Milites, hatte der Knäs.

Die fürstlichen Regalien waren stark und ausgeprägt;[3]) zum Teil mögen sie, wie die ganze Verwaltungs-

[1]) Vergl. ROEPELL-CARO, Geschichte Polens. GRUENHAGEN, Geschichte Schlesiens 1884, 1886. HAEUSLER, Geschichte des Fürstentums Oels, S. 1. (dort die ältere, meist wertlose Literatur), MORGENBESSER, Geschichte Schlesiens 1829, S. 35 ff., ZIMMERMANN, Beiträge, STENZEL, Gesch. Schles. Bd. I. 1853, RACHFAHL, die Organisation der Gesamtverwaltung Schlesiens vor dem 30 jährigen Kriege, 1894 S. 30 ff. Genealogie siehe GROTEFEND, Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis 1740.

[2]) Die Urkunde dd. Liegnitz 1249 (April 20.) ist das älteste Schriftstück, das uns über das Grundeigentum der Zupane Aufschluss gibt. Es heisst dort in einem Vertrage betr. die Teilung des Landes Lebus zwischen Boleslaus von Schlesien und dem Erzbischof Wilbrand von Magdeburg: »supani et omnes proprietatem in terra Lebus habentes.» In älteren Zeiten hatte der Herzog jedoch ein Einspruchsrecht gegen den Erbenretrakt, sodass die Freiheit des Eigentums nur eine bedingte war. — Vergl. Heinrichauer Gründungsbuch S. 63 ff. —

[3]) Vergl. RACHFAHL a. a. O. S. 30 ff. Anders HAEUSLER, a. a. O. Das sogenannte Jus Polonicum (Vergl. darüber Fr. PIEKOSIŃSKY:

organisation, von Deutschland übernommen sein. Es sind von Bedeutung gewesen das Zoll-, Bergwerks-, Münz-, Geleits-, Gewässer-, Forst- und Judenschutzregal, verbunden mit einer unbeschränkten persönlichen Machtbefugnis des Knäs (Herzogs), die das öffentliche und private Leben durchdrang.

Die Landeshoheit lag also durchaus in den Händen der Herzöge.

Was die Suveränität der polnischen Herzöge anlangt, so ist es bei der Roheit und Unsicherheit der staatsrechtlichen Verhältnisse schwer, heutige Rechtsgedanken auf das Polen von damals zu übertragen.

Polen hatte des öfteren die Oberhoheit des deutschen Reiches anerkannt;[1]) ebenso hatten die Herzöge den Königen von Böhmen eine Zeit lang Tribut gezahlt,[2]) jedoch sind diese Anerkennungen nur von formeller und vorübergehender Bedeutung gewesen.

Niemals ist Polen ein staatsrechtliches Glied des deutschen Reiches geworden.[3]) Höchstens ist durch die

---

tom IX. mon. medii aevi hist. v. g. Pol. illustr.), ist wohl unter die Regale zu rechnen; es umfasst Naturalabgaben und Fronden. Später wird der Regalien-K o m p l e x (die geliehene Landeshoheit) häufig als Jus polonicum bezeichnet.

[1]) Vergl. über den Begriff der Suveränität für das Mittelalter S. 9 Anm. 1. Mesco, der erste bekannte Polenfürst, hatte sich bereits 965 dem Reiche unterworfen und zahlte einen Tribut für die Länder bis zur Wartha; sein Sohn, Boleslaw Chrobry, erhielt vom Kaiser Heinrich II. die Lausitz als Lehn. Boleslaw III. leistete dem Kaiser nach langen Kämpfen den Vasalleneid 1135 auf dem Reichstag zu Merseburg. Auch Herzog Wladislaw (1138—1146) liess sich den Besitz seines Reiches vom Kaiser Conrad zu Altenburg bestätigen, und sein ihn sukzedierender Bruder Boleslaw IV. (1146—1163) unterwarf sich nach harten Kämpfen dem Reiche 1157, versicherte dass sein Bruder nicht zum Schimpfe des Reiches vertrieben sei, zahlte hohe Geldsummen, versprach, am Römerzug teilzunehmen und sich vor seinem Bruder zu verantworten.

[2]) Der Fürst von Böhmen gehörte zu den Reichsfürsten. FICKER, Reichsfürstenstand 1. 282 f; SCHROEDER, S. 392.

[3]) SCHROEDER, Deutsche Rechtsgeschichte S. 390.

vorübergehende Anerkennung der deutschen Lehnsoberhoheit ein völkerrechtliches Suzeränitätsverhältnis — nach heutiger Dogmatik — begründet. Jedenfalls aber ist dieses völkerrechtliche Abhängigkeitsverhältnis sehr bald wieder verschwunden.

Auf Verwendung Kaisers Friedrich I. trat Boleslaw IV. 1163 an die Söhne seines Bruders Wladislaw, Boleslaw altus und Mesco Schlesien ab.[1]) Das Land zerfiel nun in zwei Teile: den Ducatus Zlesie (Breslau und Glogau) unter den Bolesliden, und den Ducatus Opolensis (Oppeln, Ratibor, Teschen mit den 1179 von Polen noch abgetretenen Gebieten Beuthen, Auschwitz und Zator) unter den Meskiden.

Diese Ducate, die späterhin durch Erbteilungen immer mehr zerkleinert wurden, standen untereinander in gar keinem staatsrechtlichen Zusammenhange.

Wohl aber bestand anfangs noch ein loser Zusammenhalt mit dem eigentlichen Polen, und zwar durch die von Boleslaw III. konstruierte Senioratsverfassung; der älteste polnische Herzog übte nämlich als summus dux Silesiae eine formale Suzeränität aus. Diese Senioratsverfassung hat ohne Zweifel einen gewissen Einfluss auf die innern Verhältnisse ausgeübt,[2]) bis sie allerdings gegen 1201 völlig zerfiel,[3]) sodass beim Tode Mescos des Alten (1202) Schlesien gänzlich unabhängig war.

[1]) Der dritte Sohn, Conrad Loripes, der bald darauf in einem deutschen Kloster starb, kam nicht in Betracht.

[2]) Vergl. hierüber GRUENHAGEN, Boleslaus der Lange, Zeitschrift f. Gesch. u. Alt. Schlesiens XI. 399 ff., ebenso Geschichte Schlesiens I. S. 23, 33, 47. Anderer Ansicht ist RACHFAHL a. a. O., der sich den Ausführungen FRIEDENSBURGS, Schlesiens Münzen und Münzwesen vor dem Jahre 1220, Berlin 1886 S. 50 anschliesst.

[3]) ROEPELL, S. 403 ff. GRUENHAGEN, a. a. O. S. 46 ff. In einem Brief an den Pabst Honorius III. 1218 nennt sich Wladislaw Laskonogi noch einmal Grossfürst von Polen, aber ohne irgend einen rechtlichen Grund. Ueber den fingierten polnischen Verzicht 1335 s. u.

II.

Das Herzogtum Breslau

bis zur Teilung von 1312 (1320).

Das Fürstentum Oels.

In Schlesien regierten jetzt also suveräne Herzöge;[1]) im Gebiet, das das spätere Fürstentum Oels in sich begriff, dem Herzogtum Breslau, herrschten Boleslaw I. und seine Deszendenz. Der letzte kinderlose Herzog von Breslau Heinrich IV. († 1290 Juni 23.) vermachte sein Land mit einigen Auflagen dem Herzog Heinrich I. von Glogau.

Dieser Herzog Heinrich I. (III.) gelangte in den Besitz grosser Territorien (700 Quadratmeilen); er erwarb bei der Teilung Polens nach dem Tode des Königs Przemyslaw II. das Land bis zur Obra,[2]) hinderte aber nicht, dass nach seinem Tode das Gebiet von seinen Söhnen zerstückelt wurde.

1312 (II. 29.) teilten seine Söhne Conrad, Bolko, Heinrich, Johann und Primko das Land in der Weise,

---

[1]) Stammreihe bei GROTEFEND, Lebensbeschreibungen der Herzöge siehe HAEUSLER, a. a. O., Über die speziell Oelser Fürsten (von 1309 an) bei Görlitz a. a. O.

Von grosser Wichtigkeit ist die Aufhebung des alten, der Kirche zustehenden Garbenzinses, (Peterspfennigs) der Polen wie auch Skandinavien und England als besonderen Schutzländern des heiligen Petrus auferlegt war. Die Synode von Sieradz 1262 hielt für Polen an diesem Peterspfennig fest. Für Schlesien, (und das ist das erste Mal, dass die oberschlesischen Herzöge sich als schlesische Fürsten betrachteten, Schlesien also als territoriale Einheit angesehen wurde), wurde der deutschen Kolonisten wegen, denen man Freiheit von den polnischen Lasten versprochen hatte, eine Ablösung von dieser Last von seiten der Kirche zugegeben, damit also auch von Rom die Unabhängigkeit Schlesiens anerkannt.

[2]) dd. 1296. (III. 10) Vergl. MINSBERG I. 156.

dass an die beiden ersten u. a. Winzig, Herrnstadt, Auras, Trebnitz, Oels und Bernstadt fiel.[1])

Ihre polnischen Lande verloren diese beiden Fürsten aber sehr bald; (zwischen 1312 u. 1323) sie teilten ihr Reich nun derart, dass Bolko Oels, Trebnitz, Wartenberg, Trachenberg, Militsch, Winzig, Herrnstadt, Wohlau, Leubus und Konrad Bernstadt, Namslau und andere Gebietsstücke erhielt. Als Herzog Bolko 1320 unvermählt gestorben war, teilten sich die Brüder auch in seine Lande. Bei dieser Teilung erhielt Herzog Konrad Oels; er nannte sich daraufhin „Herr von Oels" und nach Erwerb von Cosel „Herr von Oels und Cosel".

Damit tritt das die Lehnsoberhoheit des deutschen Reiches formal anerkennende Fürstentum Oels im Jahre 1320 in die Erscheinung. Nur 9 Jahre blieb es als solches bestehen.[2])

Untersuchen wir im folgenden, wie es im Herzogtum Breslau und im Fürstentum Oels von 1320—1329 mit der Landeshoheit stand.

a. Die Landeshoheit.

1. Die Gerichtsverfassung[3]) war von Polen übernommen worden. Der Herzog hatte die Gerichtsbarkeit ausschliesslich über alle Untertanen. Ueber Freie, Adlige, Klöster und Stifter entschied er meistens selbst auf dem sogenannten colloquium; der „Umstand", die liberi barones, judices et comites fällten das Urteil, das der Herzog bestätigte und verkündigte.[4])

[1]) Vergl. GRUENHAGEN und MARKGRAF I. 120, Urkunden betr. freien Uebertritt der Untertanen. MINSBERG I. 184.

[2]) Genealogie: LEDEBUR, Archiv V. 244. Ueber das Verhältnis Schlesiens zum Reiche während dieser Zeit s. u. S. 9.

[3]) Vergl. auch BOBERTAG, Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau. Zeitschr. VII. 102 RACHFAHL, a. a. O. ff.

[4]) Vergl. Zeitschr. f. schles. Geschichte VII. 164; HAEUSLER, Urk. Buch No. 100 »actum . . . presentibus fidelibus nostris militibus«. Sehr interessant ist der öffentlich rechtliche Einfluss des Ssp. Sobald der Herzog Beklagter war, entschieden die Barone. STENZEL, Bistum, S. 96 ff. cf. Ssp. III. 52,3.

Die Kriminalgerichtsbarkeit befand sich auf demselben Tiefstand, wie die gleichzeitige deutsche. Ueber die nichtadeligen Untertanen hatte vor der Aufhebung der Leibeigenschaft der Herzog die Hochgerichtsbarkeit.[1])

Einzelne Fälle, scheinbar was nicht gegen Leib und Leben ging, durfte auch von den Baronen abgeurteilt werden. Die Strafe für den Leibeigenen hatte der Eigentümer zu zahlen, widrigenfalls der Verbrecher dem Herzog verfiel.[2]) Bei der Ermordung eines Menschen haftete die ganze Nachbarschaft des Fundortes der Leiche für die Busse.[3]) Ebenso hatten die Gemeinden gemeinsam die Pflicht, auf das Gerüfte des Hirten hin den Dieben nachzujagen.[4])

Nach Aufhebung der Leibeigenschaft verblieb, da die servi personae wurden und die Rechtsfälle sich mehrten, nur die höhere Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz

---

[1]) H. U. B. Nr. 38.

[2]) H. U. B. N. 2. »convictos decimos«. Näheres über diese convicti decimi siehe TSCHOPPE S. 66 und STENZEL in der Jahresübersicht des schl. G. V. 1841/42 S. 158. — Vergl. auch H. U. B. Nr. 5.

[3]) Vergl. H. U. B. Nr. 32 »in predictis etiam villis caput non solvent.« siehe Tz. S. 24, 25. —

Nr. 48 § 6, verum si . . . . ob alind quodlibet negocium vicinia fuerit evocata . . . . « vicinium, schon im fränkischen Recht, ist die gemeinsame Haftung für ein Verbrechen, vermutlich eine allen indogermanischen Völkern gemeinsame Institution. RACHFAHL, a. a. O. S. 7, 8. Vergl. SCHROEDER, Die Franken und ihr Recht S. 53. MAURER, Dorfverfassung I. 351. G. C. TREITSCHKE, diss. de weregeldis 1813 Cap. V. WEISKE, Abhandlung aus dem Gebiet des Teutschen Rechtes 1830. S. 84—97. WAITZ, Verf. II. 186. HAELSCHNER, Gesch. d. Strafrechtes I. 46 ff. MUELLER und ZARNKE, mhd. Wörterbuch I. 532. RICHTHOFEN, altfriesisches Wörterbuch 841, 1144 u. a. m. Vergl. auch GIERKE, Erbrecht und Vicinenrecht S. 436.

[4]) Vergl. Ssp. I. 54. 4., I. 70. 3., II. 25, 64, 1—5. 71. 5, III. 9, 5, 37, 1. 78. 3. Siehe auch HAUSCHILD, G. V. G. der Deutschen. CARPZOW, Pr. rer. crim. Viteb. 1677 III. qu. 136, § 74 ff. ALBRECHT, diss. Doctr. de prob. sec. jur. Germ medi aevi ad. bratio P. I. 1825 25 ff. CROPP, Ueber den Diebstahl nach älterem Recht. Criminalistische Beitr. Hamburg 1825 II. 364. PLANCK, Das Recht der Beweisführung. Z. f. D. R. X. 225 ff.

in den Händen des Herzogs, sodass der Kastellan die causae majores in erster Instanz hatte.[1]) Nur auf den herzoglichen Gütern richtete der Herzog selbst noch in erster und zweiter Instanz.

Die hohe Gerichtsbarkeit, (H. U. B. summum judicium) das Kritorium der Landeshoheit, (vergl. Schroeder D. R. 9. 5. 587) ist „dasz, wasz an Halz und Handt geht".[2])

Sie ist den einzelnen Stiftern und Städten gegenüber reduziert. Bei dem grossen Einfluss, den die Kirche im Herzogtum Breslau hatte, übertrug der Herzog dem Bistum 1290 (VI. 23.) die Hochgerichtsbarkeit,[3]) das Münzwesen und das jus ducale, obgleich laenitatis causa nach 1233 den Geistlichen auf der Synode zu Sieradz die Uebernahme der Hochgerichtsbarkeit untersagt war, und erst Bonifaz III. sie gestattete. Die Johanniter durften in Gegenwart eines Missus ducalis Hochgericht

[1]) RACHFAHL ist der Ansicht, dass dieser Uebergang sich allmählich vollzogen habe; (a. a. O. S. 52.) langsam hätte die Anschauung sich entwickelt, dass dem Gutsherrn die Jurisdiktion über sein Dorf gebühre, und allmählich sei das ganze jus ducale in die Hände der Gutseigentümer übergeglitten. Der Emanzipation misst er nicht eine so grosse Bedeutung bei. (S. 50 a. a. O.). Ich schliesse mich der Ansicht HAEUSLERS an: jedenfalls hat die Sklavenemanzipation einen grossen Einfluss auf die Ausbildung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit gehabt. Die späteren staatsrechtlichen Vorgänge liessen die Entwicklung nicht zu Ende gelangen: mit dem jus ducale (wozu besonders die hohe Gerichtsbarkeit gehörte) wurden die Herzöge später selbst belehnt. Es ist aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass der Niedergang der landesherrlichen Macht sich erst im 14. Jhdt. ankündigt.

[2]) Nicht wie HAEUSLER schreibt, ›der in Deutschland seit sehr frühen Zeiten bekannte Königs- oder Blutbann‹. Selbst wenn H. als Königsbann noch nach alter Ansicht das Gebot über Leib und Leben zu richten bezeichnete, (der Ssp. I. 59 widerspricht dem klar. Vergl. die glänzenden Ausführungen von FEHR, Fürst und Graf im Ssp. 1906) wer soll aber dann bis 1290 suveränen Landesherrn den Königsbann geliehen haben? Es könnte sich doch höchstens um die Inhaber der Hochgerichtsbarkeit, Klöster und Burggrafen handeln.

[3]) Vergl. GRUENHAGEN a. a. O. S. 91. Ein Verzeichnis der vorhergehenden Verhandlungen bei HAEUSLER, a. a. O. S. 93.

abhalten — nicht aber Trebnitz oder Leubus. Die dieses Recht behauptenden Urkunden sind gefälscht. Jedoch hatte die Stadt Breslau bereits 1261 eine Art städtischer Verfassung erhalten, die dem Herzog nur die Gerichtsbarkeit über besonders schwere Verbrechen beliess.

Nachdem die deutsche Gerichtsverfassung das Land erobert hatte, richtete an Stelle des Herzogs ein liber baro, ein comes oder ein Oberhofmeister (supani, Kastellane.[1]) Für die Deutschen bildete sich das Schöffengericht schon 1221 heraus. Auch für die Polen wurde es später angeordnet.

Die niedere oder Patrimonialgerichtsbarkeit, die übrigens anfänglich nicht wie in Deutschland als Ausfluss des Grundbesitzes galt,[2]) braucht keiner näheren Untersuchung mehr unterzogen zu werden, da bereits durch die Hochgerichtsbarkeit die Gerichtshoheit des Herzogs klargelegt ist.

2. Sämtliche anderen Rechte der Landeshoheit (Regalien), das Recht des militärischen Aufgebotes,[3]) Geleits-, Befestigungsrecht, Strassen- und Stromregal,[4]) Anlage von Städten, Münzrecht,[5]) das Recht der Gesetzgebung, das sich schon in der häufigen Aussetzung nach deutschem Rechte zeigt,[6]) das Jagdregal,[7]) das jus

[1]) Ueber die Stellung des Castellane und Supane vergl. RACHFAHL, a. a. O. S. 33. Oels war Kastellanei.

[2]) Vergl. KORN, Breslauer Urkundenbuch. Breslau 1870 S. 47.

[3]) ZSCHOPPE und STENZEL, S. 165. 1284, Strafe wegen Verweigerung der Heerfahrt. Vergl. STENZEL, Bes. Urk. S. 80.

[4]) Im Gegensatz zum Reich, wo die Ströme als »des Reiches Strassen« bis in das 15. Jhdt. nicht dem Landesherrn unterstanden. Friedrich I. 1165 »aqua Rheni, libera et regia strata«. Görl. L. R. 34, 1. Verleihung der Marktgerechtsamkeit (H. U. B. Nr. 9, 36 [? echt] u. a. m.)

[5]) »Ceterum monetarias . . . « Ueber das Münzen, Umschlagen alter Stücke an Ort und Stelle, vergl. TAGMANN, Z. d. v. f. schl. G. I. 45.

[6]) H. U. B. Nr. 37, 39, 50, 62. Oels ff.

[7]) Nur für Biber H. U. B. Nr. 38. »de castoribus et castorariis usum non habeant;« sonst war die Jagd für die Grundbesitzer frei.

ducale, das Bergwerksrecht, das Salzregal, das Recht in öffentlichen Gewässern Wehr und Mühlen anzulegen und das Fischregal standen dem Herzog zu. Den Städten gegenüber hielten die Herzöge zwar weniger an den Hoheitsrechten fest; sie verkauften diese Rechte an die Städte, wenn sie in Geldverlegenheiten waren. Juristisch ist aber die Quelle der Landeshoheit stets der Landesherr geblieben. (SCHROEDER, D. R. G. 4. Aufl. S. 587).

3. Das Lehnswesen war in Schlesien durch die Deutschen bekannt geworden, und der Herzog war oberster Lehnsherr. Meist jedoch waren nur die Deutschen aus dem Gefolge des Fürsten Lehnsmannen. Erst unter den Glogauer Herzögen griff das Lehnswesen mehr um sich; es bildete sich dann jenes judicium teutonicum für den deutschen Adel mit der deutschrechtlichen Regelung der Lehnsangelegenheiten, das sich aber in vieler Beziehung an die polnische Zauda anlehnte. Auf dieses Vasallengericht ging sogar die Gerichtsbarkeit über den Herzog im Laufe der Entwickelung über.[1])

b. Die Suveränität.

Nachdem im Vorstehenden nachgewiesen ist, dass sich die Herzöge im vollen Besitz der Landeshoheit befanden und ungefähr seit dem Jahre 1201 von Polen losgelöst waren, handelt es sich weiter darum, festzustellen, ob die schlesischen Fürsten jener Zeit als selbständige Herren, Suveräne,[2]) zu betrachten sind.

[1]) Vergl. GRUENHAGEN, a. a. O. S. 156. STENZEL, Schl. Gesch. S. 260. TSCHOPPE & STENZEL S. 60.

[2]) Wie weit der Begriff Suveränität überhaupt für jene Zeit anwendbar ist, vergl. JELLINEK a. a. O. 421 ff. Dass Schlesien von Seiten der Kirche als torritoriale Einheit anerkannt wurde, ist oben Seite 4 Anm. 1 bereits gesagt worden. Dem Kaiser stand jedoch als Herren und Monarch der ganze Erdkreis zu (BARTOLMS Ad. L. 24 D. de capt. et postlim. 79. 15. N. 7), denn der mittelalterliche Staat war noch nicht suverän. JELLINEK a. a. O. 473. Wenn hier in der Ausführung das Wort Suveränität gebraucht wird, so ist

Oben ist klar gelegt worden, dass die schlesischen Dukate untereinander in gar keiner staatsrechtlichen Beziehung standen. Zu untersuchen ist jedoch, in welchen Beziehungen Schlesien zum deutschen Reich und zu Böhmen gestanden hat.

1. Nachdem Ottokar von Böhmen von Kaiser Rudolf I. besiegt war, behauptete der Bundesgenosse des ersteren, Herzog Heinrich IV. von Schlesien, Glatz. Der Herzog erklärte sich 1290 sofort bereit, gegen die Anerkennung des Besitzes von Glatz seine Lande vom Kaiser bezw. vom Reiche zu Lehen zu nehmen.[1])

König Wenzel schloss mit Herzog Heinrich IV. einen Erbvertrag über die schlesischen Lande;[2]) nachdem aber im Testament Heinrichs IV. dieser Vertrag nicht beachtet war, liess sich Wenzel 1290 im September von seinem Schwiegervater Rudolf von Habsburg sein Erbrecht auf Schlesien erneuern und die Lande als Reichslehn zusprechen.[3]) Im Jahre 1304 geriet Wenzel mit Albrecht I. in Streit: das Reich hielt die Oberlehnsherrlichkeit über Schlesien fest bis etwa 1305, in welchem Jahre Albrecht I. sie Wenzel gegenüber noch ausdrücklich erklärte.[4]) In diesem Sinne empfing auch Heinrich VI. von Breslau, das zunächst gegen König Ludwig

---

es zunächst nur politisch, nicht juristisch zu nehmen: es soll nichts weiter heissen als »die tatsächliche Negative der Unterordnung oder Beschränkung des Staates durch eine andere Gewalt.« Jellinek S. 461.

[1]) Vergl. hierüber die Erwähnung von der Urkunde König Rudolfs (dd. 1290, IX. 25.) GRUENHAGEN & MARKGRAF I. 63, ebenso Urk. Ludwigs des Bayern 1324 (IV. 20) a. a. O. S. 65. Heinrich starb bereits 1290, (VI. 24) sodass die Belehnung früher erfolgt sein muss.

[2]) Erwähnt in der Urkunde 1290 (IX. 25 u. 26) a. a. O. I. 63. Ob damals eine kaiserliche Bestätigung vorgelegen hat, ist nicht zu ermitteln. Eine Aufklärung darüber würde zur Feststellung der staatsrechtlichen Stellung von grosser Bedeutung sein.

[3]) In den sub [2]) genannten Urkunden.

[4]) Vergl. GRUENHAGEN, Gesch. Schl. S. 131; GR. u. M. I, 64.

den Bayern gekämpft hatte, von diesem 1324 sein Herzogtum Breslau, das er dem Könige aufgetragen, als Reichslehn zurück, und zwar als feudum femininum.[1])

Drei der vier herzoglichen Stämme in Schlesien hatten sich gegen 1335 Böhmen untergeordnet: Die Söhne Bolkos I. (der vierte Stamm) hatten sich jedoch fest an das Reich gehalten. Einer der Söhne hatte bei Mühldorf für den Kaiser mitgekämpft; der zweite, Heinrich von Jauer, machte dem Kaiser noch 1329 von dem Verkauf von Görlitz an Johann von Böhmen Mitteilung, weil es sich um ein Reichslehn handele. — Aber die Oberlehnshoheit kam nach dem Anschlusse Schlesiens an Böhmen durch Nicht-Ausübung in Verfall, und zwar bereits unter Ludwig dem Bayern; von Grund aus jedoch, als Kaiser Karl IV. ein Interesse daran hatte, Schlesien als Lehnsstück der Krone seiner Erblande, nicht aber des Reiches hinzustellen.[2])

Zunächst waren die schlesischen Fürsten, nachdem sie Rudolf von Habsburg als Reichsfürsten anerkannt hatte, im Reichsverbande geblieben, selbst als sie Vasallen der Krone Böhmen geworden waren.[3]) Reichsfürst

---

[1]) GR. u. M. I, 65. Gruenhagen. Gesch. Schl. S. 137.

[2]) Wenn FICKER (vom Reichsfürstenstand S. 218) schreibt, dass unter Karl IV. die schlesischen Fürsten als illustres principes nicht selten den angesehensten Reichsfürsten vorangestellt wurden, so möchte ich aus dieser Tatsache (wie ja FICKER a. a. O. auch selbst andeutet,) nur ersehen, dass Karl IV. die schlesischen Fürsten besonders bevorzugte; dass sie nicht als Reichsfürsten betrachtet wurden, geht, m. E. schon daraus hervor, dass sie nie Sitz im Reichsfürstenrat hatten. (Vergl. dazu GEBHARDI, genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, 1, 229. MOSER, Teutsches Staatsrecht, 35, 287, 357). Die prägnante Fassung der Urkunden unter Karl IV. lässt uns genau erkennen, dass Karl, obgleich er Kaiser war, in den schlesischen Vasallen böhmische aber keine Reichsfürsten sah; sie wurden sogar neben den Reichsfürsten besonders erwähnt. (Beispiele bei FICKER, a. a. O. S. 41.)

[3]) FICKER, Vom Reichsfürstenstand S. 218. SCHROEDER, Rechtsgeschichte S. 390.

ist gewesen, (und das kommt für diese Darstellung in Betracht), Herzog Heinrich IV. von Breslau, wie aus den oben erwähnten Urkunden (Verträgen mit Rudolf I.) hervorgeht. („illustris dux noster princeps".[1])

Wenn auch praktisch die Unterordnung Schlesiens unter das Reich nicht von Bedeutung war, so waren doch die Fürsten Schlesiens, seitdem sie vom Kaiser als Reichsfürsten anerkannt waren, als solche dem Reiche untergeordnet, insofern also nicht mehr suverän.[2]) Als Reichsfürsten hatten sie die Landeshoheit inne.

2. Im Jahre 1335 (III. 24.) und 1339 (II. 9) verzichteten die Könige von Polen auf die Oberlehnsherrschaft von Schlesien.[3]) Auf diesen Verzicht inkorporierte der König Karl IV. von Böhmen Schlesien der Krone Böhmen.[4]) Die Inkorporations-Urkunde widerspricht den Tatsachen. Ganz abgesehen davon, dass ein oberlehnsherrliches Verhältnis des Reiches bestanden hatte, war seit dem Verfall der Senioratsverfassung (1202) kein Suzeränitätsverhältnis von Schlesien zu Polen mehr zustande gekommen. Nie ist ein schlesischer Fürst mehr von Polen belehnt worden, und in keiner Handlung von staatsrechtlicher Bedeutung wird auf die Krone Polen oder ihre Lehnsoberhoheit Bezug genommen.[5])

---

[1]) LUENING, 6 b. 277. 278. REG. RUD. n. 258.

[2]) Ueber die weitere Stellung Schlesiens zum Reiche s. u.

[3]) GR. & M. I. 1 u. 2., GRUENHAGEN, Gesch. Schl. S. 149. Die Urkunde ist so gefasst, dass die Krone Böhmen auf Polen (!) verzichtet, mit Ausnahme der Gebiete, die ihre Lande von Böhmen zu Lehn genommen haben, sowie Glogaus und Breslaus.

[4]) GR. & M. I. Nr. 4.

[5]) Vergl. hierzu HAEUSLER, Urkundenbuch der Stadt Oels N. 97. Das hier abgedruckte Testament des letzten Breslauer Herzogs dd. 1290 (VI. 23) ist einen Tag vor seinem Tode errichtet und disponiert über Gebiete, die von Polen lehnsfrei waren, denn Przemislaus von Grosspolen erhielt das krakauische und Sendomier: »Dominum Primizlaum . . . . . faciemus et deputamus

Ein zwingender Beweis der Lehnsfreiheit gegen Polen ist der Abschluss einer Erbverbrüderung zwischen Herzog Heinrich IV. und Ottokar von Böhmen 1270.[1])

Böhmen selbst gehörte ständig zum Reiche, seit es im Jahre 923 reichslehnsbar geworden war. Geringe Unterbrechungen der Zugehörigkeit hatten auf die Stellung Schlesiens keinen Bezug.

Wenn wir also die einzelnen Ergebnisse betreffend die Suveränität der schlesischen Herzöge kurz zusammen fassen, so kommen wir zu dem folgenden Resultat:

Von 1202 (dem Aufhören der Senioratsverfassung) bis zum Jahre 1290 (IX. 25.) waren die schlesischen Herzöge s u v e r ä n.[2])

Im Jahre 1290 wird das damalige Schlesien (Mittelschlesien), dessen Herr Heinrich IV. war, r e i c h s l e h n b a r. Heinrich stirbt bald darauf.[3]) Die Söhne teilten das

---

h e r e d e m.« Glatz erhielt der König von Böhmen zurück: »Terram vero Glazensem regi Bohemorum deputamus restitui, ut rex heredes nostros et specialiter successorem nostrum in Slesia contra quoslibet invasores in suis juribus protegat et defendat.« Wenzel liess sich seine Anrechte, wie oben bereits erwähnt, vom Kaiser bestätigen und nahm die Lande als Reichslehn. Das »restitui« der Urkunde bezieht sich auf die Abtretung Schlesiens durch Wenzels Vorgänger, König Ottokar von Böhmen 1278 an Heinrich.

[1]) GR. u. M. II. N. 3. Vergl. hierüber LOENING, Erbverbrüderung 1867.

[2]) Vergl. hierüber FICKER, (Vom Reichsfürstenstand) S. 216, ff.

[3]) Da die Lehnsurkunde, wie GRUENHAGEN glaubwürdig ausführt, (Gesch. Schl. I. Anm. 17) wohl von Karl IV. bei Seite geschafft ist, muss man annehmen, dass die eigentliche Belehnung schon im Frühjahr des Jahres 1290 stattgefunden hat. Heinrich starb 1290, (VI. 24) die Belehnung wird erwähnt in einer Urkunde von 1290 (XI. 25) (v. o.)

fragliche Gebiet. Das Fürstentum Oels, das im Jahre 1320 auftritt, ist bei seinem Ersterscheinen theoretisch nicht als suverän, sondern als reichslehnbar zu betrachten.[1])

[1]) Von der Suveränität der Herzöge spricht so auch das Urteil des Obertribunals Band 44. S. 112, fälschlich nennt es aber das 1308 (in anderer Form) entstandene Herzogtum auch suverän, ebenso wie das Apellationserkenntnis S. 104 fälschlich sagt, dass Schlesien von 1163 bis etwa 1135 unter freien Herzögen piastischen Stammes gestanden habe, und weiter (S. 107) erklärt: »Nach der oben gedachten historischen Entwickelung der Staatsverfassung Schlesiens und des Fürstentums Oels insbesondere waren die Fürsten piastischen Stammes, ehe sie sich der Krone Böhmen unterwarfen, unstreitig unumschränkte Herren, Suveräne.«

B.

Das suzeräne Fürstentum Oels

von 1329—1648.

I.

a. Oels als Böhmisches Lehn unter den Breslauer Piasten.

„. . . . . sintemal das andauernde Teilen den Ruin fürstlicher Häuser nach sich zu ziehen pflegt . . . . “.

Diesen Satz aus dem Testament der Herzogin Elisabeth von Württemberg-Oels kann man als Motto über die Geschichte des bereits 1320 durch eine Teilung entstandenen Fürstentums setzen Dass das durch fortdauernde Teilungen entstandene Fürstentum keine Lebenskraft besass und die andauernden Kriege es vollends zu Grunde richteten, liegt auf der Hand. Oels war zu schwach, um selbständig weiter existieren zu können, weil die Reichslehnbarkeit praktisch nicht mehr existierte; und daher beschloss Herzog Conrad I. von Oels, wie es auch die anderen schlesischen Fürsten schon zum Teil getan hatten, sich unter böhmische Lehnsoberhoheit zu begeben.

Dieser Vorgang, die oblatio feudi, musste durch zwei selbständige Akte vor sich gehen. Zum Constitutum possessorium durften diese Akte nicht verbunden werden.[1]) Sonderbarer Weise erfolgt hier die Lehnsauftragung später als die Wiederverleihung. Man muss daher annehmen, dass die Erklärung des Herzogs Conrad nur eine schriftliche Festlegung der bereits vor der Verleihung erfolgten mündlichen Lehnsauftragung ist.

[1]) Vergl. HOMEYER, System des sächsischen Lehnrechtes Ssp. 2. Teil Bd. 2 S. 318.

Der Lehnbrief dd. Breslau 1329 (Mai 9.) sagt,

„der hochwerdig furst her Cunrad herczog „von Slezen und Glogow und herre ze Oelsen „durch besunderlicher liebe und begirde, di er „zu uns und unserm chunigrich ze Behaim hat „und bisher gehabt hat, unser furst und man „worden ist.[1])

Der Herzog selbst urkundete am folgenden Tage, dass er sich der böhmischen Lehnsoberhoheit mit seinen Städten unterworfen habe.[2])

„omnia et singula bona nostra sub eisdem „libertatibus et juribus quibus a predecessoribus „nostris ad nos pervenisse noscuntur".

Dem Herzog von Oels wurden nach dieser Urkunde alle Hoheitsrechte wieder geliehen.[3]) Er durfte Krieg führen, Bündnisse schliessen, Festen bauen, sogar Land und Leute verkaufen, Gesetze geben, hatte die hohe Gerichtsbarkeit und das Münzrecht inne, sowie den Genuss aller anderen Regalien.[4])

[1]) GRUENHAGEN & MARKGRAF II,15

[2]) GR. & M. II,16.

[3]) Den Komplex dieser geliehenen Rechte, die tatsächlich die Landeshoheit ausmachten, werde ich in dieser Abhandlung als »geliehene Landeshoheit« oder »Landeshoheit der Fürsten« bezeichnen. Dieser Komplex ist jedoch nur — um im Geiste MOSERS zu reden — ein Spiegelbild der wahren Landeshoheit, die selbst bis 1742 fest bei der Krone Böhmen gelegen hat.

[4]) Wenn GRUENHAGEN meint, dass das Recht des Oberlehnsherrn eigentlich nur auf die Forderung der Lehnsfolge hinausgelaufen sei, (Boleslaw der Lange, Z. f. G. u. A. Schl. XI. 399 ff.) so ist dagegen doch wohl die Beweisführung Edm. FRANKES in Betracht zu ziehen, (»De eo quo Silesiae Ducatus Saeculo . . . . cum regni Behemiae fuerint conjuncti, nexo feudali«. Diss Vratisl. 1865.) der neben der obengenannten Beschränkung in der Verfügung besonders auf die richterliche Gewalt des Königs über die Herzöge hinweist, die aus der Lehnsauflage hervorgeht, denn die Lehnsunterwerfung von 1329 hatte die Herzöge für ihre Person, wenn es sich um Streitsachen mit dem Könige handelte, einem Breslauer Gericht unterworfen, dessen Vorsitz jedoch ein schlesischer Fürst führte.

Der Vorteil Böhmens bestand zunächst in der Möglichkeit, nach dem Aussterben der männlichen, legitimen Deszendenz das Lehn als apert einzuziehen.

Suverän im juristischen Sinne war das Fürstentum kaum gewesen, da es zu den Reichslehen gehörte. Jedenfalls war es aber tatsächlich unabhängig, denn man hielt es von böhmischer Seite aus für nötig, die imaginären polnischen Beziehungen durch den Verzicht von 1339 zu zerstören. Vom Reiche ist aber nicht mehr die Rede gewesen. Bei der oblatio feudi handelt es sich wieder um einen Fall der Suzeränität, und zwar liegt die älteste, lehnrechtliche Struktur formell klar auf der Hand. (Suzerän = Lehnsherr. RIVIER, a. a. O. S. 49, Anm. 2).

Die Suzeränität war eine nicht ganz so schwache, wie es die des Reiches gewesen war; an Stelle von Verträgen über das Einziehungsrecht der Krone Böhmen nach dem Aussterben der Oelser Dynastie formte man den Vertrag in die gangbare Währung einer Lehnsurkunde um.

Die schlesischen Piasten wurden mit der oblatio feudi böhmische Fürsten. Die erste Lehnsauftragung 1289 nennt den Herzog Kasimir von Oppeln noch vasallus fidelis sive baro regni Boemiae; später heisst es jedoch immer „principes", im Lehnbrief für Herzog Conrad von Oels: „und haben . . . . in und sin erben . . . . . unserm chunigreich zu Beheim zu fürsten und zu mannen genommen". Die Herzöge hatten sich den Titel der Reichsfürsten gewahrt, trotzdem das Lehnverhältnis zum Reiche in Vergessenheit geraten war. Sie blieben illustres principes. (FICKER, a. a. O. S. 218, RACHFAHL, a. a. O. S. 103).

Am 9. Februar 1339 entsagte König Kasimir allen Ansprüchen auf Schlesien. Dass dieser Verzicht eine leere Form war, ist schon erwähnt. Die ganze Verzichtleistung war eine Konstruktion zu Gunsten Johanns von Böhmen. Es lag der böhmischen Krone nämlich daran,

erklären zu können, dass eine eigentliche Selbständigkeit der schlesischen Herzöge und Fürsten [1]) nie bestanden habe, sondern dass diese Herren von polnischer in böhmische Lehnsabhängigkeit übergegangen seien. Aus diesem Grunde beachtete Carl von Luxemburg auch die Lehnsoberhoheit des Reiches nicht, im Gegenteil, er tat alles, um die Reichslehnbarkeit möglichst bald in Vergessenheit zu bringen. Am 7. III. 1348 wurde dann auch die Incorporation Schlesiens zu Prag ohne Protest der Fürsten von Karl IV. vollzogen,[2]) und 1355, als Karl IV. Kaiser geworden war, von neuem bestätigt.

Erst im Jahre 1420 machte König Sigismund wieder den Versuch, die Oberlehnsherrlichkeit des Reiches zu behaupten. Er liess sich in Breslau huldigen; die Schlesier waren auch geneigt, dem Könige gegen Böhmen zu helfen. Dann aber liessen die Hussitenkriege und der Majestätsbrief von 1436 die Reichslehnschaft Schlesiens wieder in Vergessenheit geraten.

Die Geschichte der Oelser Piasten ist mit der bewegten Geschichte Schlesiens eng verknüpft. Herzog Conrad, der letzte in der Reihe, wollte das Fürstentum Oels vor seinem Tode an Ludmilla von Liegnitz veräussern. Der König Ladislaus gab jedoch seine Zustimmung nicht, sondern versprach das Lehn vielmehr seinem Bruder Johann Albert für dessen Verzichtleistung auf Ungarn, nachdem er bereits 1491 (II. 20.) Glogau und die Anwartschaft auf Troppau erhalten hatte.

1492, (21. IX.,) starb der letzte Oelser Piast, und das Lehn fiel an die Krone zurück.

---

[1]) Die Bezeichnung »Herzöge« für die o b e r schlesischen Herren ist nicht ganz korrekt; erst seit Karl IV. gehören sie zu den schlesischen Fürsten. Vergl. Z. f. Gesch. B. 8. S. 50.

[2]) 1342 (VI. I.) huldigte der Bischof Preczlaw von Pogarell zu Breslau im Namen der schlesischen Fürsten dem König Johann von Böhmen, der die Macht des vorhergehenden Bischofs Nanker endgültig gebrochen hatte.

b. Das Verhältnis des Fürstentums Oels zu den übrigen schlesischen Territorien

von 1339—1475.[1])

Erst die Hussitennot hatte die schlesischen Fürsten zur Einigung gedrängt. Aber die Einigungsversuche sind im allgemeinen als vergeblich zu bezeichnen. Wir hören zwar bereits 1387 und 1389 von einem grossen Landfriedensbündnisse, das in den folgenden Jahren noch öfter erwähnt wird.

Als im Jahre 1402 (Juni 29.) die schlesischen Fürsten und die nicht fürstlichen Stände des Erbfürstentums Breslau einen Bund schlossen, um an König Wenzel festzuhalten, behielt man die Bestätigung des Bundes dem Könige vor. Die Mitglieder unterstellten sich dem Bundesgericht für den Fall, dass einer von ihnen den Frieden brechen sollte; und zwar waren Richter die beiden, immer auf ein Jahr gewählten Herzöge, die im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten das Bundesheer zwecks Exekution mobilisieren konnten.

Dieser Bund ist der Anfang der späteren Fürstentage, eines höchst eigenartigen staatsrechtlichen Gebildes. Der König von Böhmen war sowohl Herzog von Breslau und Schweidnitz-Jauer (d. sog. Erbfürstentümer) als auch Oberlehnsherr als Inhaber der Krone Böhmen. Es war damals praktisch ausgeschlossen, dass der Oberlehnsherr seine Stellung neben den andern Fürsten einnahm; das taten für ihn die Stände der Erbfürstentümer. Deshalb traten neben die piastischen Fürsten später bei der Bildung der Generalstände als gleichberechtigte Kollegien Ritterschaften und Städte der Erbfürstentümer.

---

[1]) Ich beziehe mich in folgendem auf die Daten RACHFAHLS, a. a. O. S. 84 ff. u. GRUENHAGEN, Gesch. Schl.

So kam es 1421 zum Bunde gegen die Hussiten. Nähere Nachrichten fehlen uns allerdings über diesen Bund vollständig.[1])

Im Jahre 1427 errichteten die Fürsten, Mannschaften, Land und Städte der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und Breslau mit Namslau und Neumarkt wieder einen Bund, dessen Verfassung sich durch eine ausserordentliche Schwerfälligkeit auszeichnete. Man schuf jedoch eine Art von Zentralgericht, das wenigstens 10 Jahre in Tätigkeit blieb und für eine geordnete Rechtspflege von Bedeutung war. Auch versprach der Bund dem Kaiser Sigismund, ein Heer gegen die Hussiten zu stellen. Zentralgericht und gemeinsame militärische Organisation waren die Hauptmerkmale dieser Genossenschaft. Sie löste sich aber sehr bald auf, da sämtliche Ressorts durch Ausschüsse geleitet wurden, und Uneinigkeiten sich bald genug einstellten.

Endlich 1430 bemühte sich Kaiser Sigismund persönlich um das Zustandekommen eines neuen Bundes, auf den er allerdings einen persönlichen Einfluss zu erhalten hoffte.

Wieder sind es dieselben Beteiligten wie vor zehn Jahren, nur ist die Verfassung des Bundes im Gegensatz zu der von 1402, die sich durch eine gewisse Einfachheit und Leichtigkeit ausgezeichnet hatte, eher der von 1427 ähnlich, auch jetzt ist sie wieder ungelenk und kompliziert.

Dem Bunde, der 1435 definitiv geschlossen wurde, gehörten an alle Fürsten Schlesiens, die Stände der Erbfürstentümer, sowie einige Nichtschlesier, die auf Wunsch des Kaisers Sigismund mit beigetreten waren. Die Verfassung des Bundes war folgende: Der gemeinsame Hauptmann (Bischof Conrad von Breslau) bedurfte nach erfolgter Wahl durch die Bundesmitglieder der kaiser-

[1]) S S REV. SIL. VI. Geschichtsquellen der Hussitenkriege ed. C. GRUENHAGEN, 1871 S. 10 ff.

lichen Bestätigung, er hatte die Oberleitung des Bundes und spezielle jurisdiktionelle Befugnisse. Ein Ausschuss der Einigung, über den wir nichts näheres wissen, stand ihm zur Seite Hauptmann und Ausschuss bildeten eine Appellationsinstanz in Fällen der Rechtsverweigerung für jeden Untertan der Bundesmitglieder. Der Hauptmann war als Austrägalinstanz Richter über die Streitigkeiten der Fürsten untereinander. Gleichzeitig hatte er die Exekution gegen etwaige widerspenstige Bündler. Alle Angelegenheiten, die an den Hauptmann kamen, wurden von den sämtlichen Mitgliedern des Bundes entschieden. Eine Kriegsführung der Bundesmitglieder untereinander war ausgeschlossen; einem Angriff auf das Bundesgebiet sollte gemeinsam entgegen getreten werden.

Dieser letzte Beschluss war von grosser Wichtigkeit. Hier begaben sich die schlesischen Fürsten im Interesse der Gesamtheit eines ihrer vornehmsten Rechte, nämlich der Kriegshoheit, die ihnen in den Lehnbriefen ausdrücklich zugestanden war. Die weitere Entwicklung hat diese Kriegshoheit zuletzt ausschliesslich auf den König von Böhmen übergehen lassen.

Ein Vergleich dieses Bundes mit dem neuen deutschen Reiche liegt nahe genug. Es sind eine grosse Anzahl von Vergleichspunkten gegeben: der fundamentale Gegensatz aber besteht darin, dass die Suveränität im neuen deutschen Reich bei den verbündeten Regierungen liegt, während dieser Bund, selbst wenn man die Fürsten- und Erbfürstentümer nach heutiger Dogmatik als Staaten anerkennen will, ein Vasallenstaatenbund ist; die Suveränität lag nach wie vor bei der Krone Böhmen.

Nach vier Jahren zerfiel der Bund; die lockere Vereinigung zu Zeiten des Georg von Podiebrad hatte überhaupt keine staatsrechtliche Bedeutung.

Ebensowenig wie Schlesien bis 1489 eine Gesamtverfassung gehabt hat, gab es bis dahin eine Gesamtverwaltung. Das Verdienst des Matthias Korvin ist es, Schlesien als staatliche Einheit geschaffen zu haben.

c. Schlesien und die goldene Bulle.

Die Bedeutung der goldenen Bulle für Schlesien war keine grosse. Das Wahlstatut von 1348 [1]) bestimmte bereits von Reichswegen, dass den „Prälaten, Herzögen, Fürsten, Baronen, Edlen und der Gesamtheit des Königreichs Böhmen und seiner Pertinentien“ nach Einholung des Rates einiger Reichsfürsten und der Wähler des zukünftigen Kaisers das Recht zur Wahl eines Königs zustehe, wenn kein männlicher oder weiblicher legitimer Erbe mehr vorhanden sei. Diese Bestimmung wird in der goldenen Bulle ausdrücklich bestätigt.[2])

Ueber diese Bestimmungen setzte man sich jedoch hinweg, wenn die Politik es verlangte, z. B. bei der Wahl Georg von Podiebrads, der anerkannt wurde, obgleich weder die Reichsfürsten befragt, noch die Pertinentien mitgewählt hatten und ausserdem auch weibliche Erbberechtigte vorhanden waren.

d. Die Regierung Matthias Korvinus' bis zum grossen Landesprivileg von 1498.

Das Fürstentum Oels fiel, wie schon gesagt, im Jahre 1492 an die Krone Böhmen heim.

Es sind hier die grossen Umwälzungen, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Schlesien vor sich gingen, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

[1]) Eschenloer, ed. Markgraf S. 21.

[2]) Goldene Bulle, cap. VII. De successione principum.

Der Gegenkönig des Georg von Podiebrad (von Böhmen), Matthias Korvinus von Ungarn, liess im Februar 1475 durch den Prager Landtag den Anfall Schlesiens an die Krone Ungarn genehmigen. Im Olmützer Vertrag vom 21. Juli 1479 [1]) erhielt Matthias endgültig Schlesien, die Lausitz und Mähren. König Ladislaus, Matthias' Sohn, sollte jedoch die Berechtigung haben, nach dem Abscheiden seines Vaters diese Länder wieder einzulösen; der König Matthias erhielt jedoch den Titel eines Königs von Böhmen.

Damit war im „Prinzip eine Trennung Schlesiens von Böhmen, wenigstens solange Matthias lebte, zugestanden".[2])

Die schlesischen Fürsten und Stände traten dem Olmützer Vertrage unter einigen unbedeutenden Klauseln bei.[3])

Die Oberlehnsherrlichkeit blieb demgemäss bei der Krone Böhmen, deren rechtmässiger Inhaber allerdings jetzt der König von Ungarn war. Unter gemeinsamer Zustimmung der Vasallen vollzog sich nur ein Wechsel in der Person des Oberlehnsherrn.

Die Tätigkeit des Königs Matthias erstreckte sich zunächst darauf, die Fürstentage einzurichten. Die freiwillige Vereinigung schlesischer Fürsten, der Landfriedensbund, wurde von dem König in feste, staatsrechtliche Formen gepresst: es wurde der Fürstentag ein Institut der Verfassung. Der König trennte ganz Schlesien mitsamt der Lausitz in zwei Distrikte: Ober- und Niederschlesien; in jedem dieser Gebiete wurden besondere Fürstentage abgehalten. Das Fürstentum Oels gehörte zu Niederschlesien. Kommissar des Königs war der Statthalter oder der Bischof von Breslau, der den Fürstentag berief und als vornehmster der schlesi-

[1]) GR. u. M. Schl. Lehns- und Bes. Urk. I. 21, ff.

[2]) GRUENHAGEN, Gesch. Schl. I. S. 337.

[3]) GR. u. M. Lehnsurkunde I. 30 u. 32.

schen Fürsten ihm anscheinend auch präsidierte. Als Bevollmächtigte des Königs traten meist der Oberhauptmann oder die Kronanwälte [1]) auf, die dem Fürstentage die königlichen Wünsche vortrugen.[2]) Die Organisation der Fürstentage nach innen war der des alten deutschen Reichstages nach 1648 nicht unähnlich. Die drei Kollegien (Fürsten, Ritterschaft und Stände) stimmten in der angegebenen Reihenfolge: ein gültiger Beschluss kam erst durch Uebereinstimmung aller drei Kollegien zusammen. Das Publikationsrecht der Beschlüsse lag bei der Krone, die es durch die Hauptleute in den Fürstentümern ausüben liess.

Die Einberufung der Fürstentage erfolgte nach Gutdünken der Krone, meist wenn diese in Bedrängnis war. Unter Matthias Korvin traten die Fürstentage fast jährlich zusammen.

Die Bedeutung der Fürstentage liegt auf der Hand. Schlesien erhielt durch die Zentralisation, die die neuen „verfassungsmässigen Institute“ (Rachfahl S. 95) dem Lande verleihen konnten, die Anfänge zu einer staatlichen Einheit. Die Bedeutung der einzelnen Fürstentümer ging mehr und mehr zurück; Träger der Zentralisation war die Krone. Die Betätigungsfreiheit, die die einzelnen Fürsten nach aussen hatten und die ihnen teilweise die Omnipotenz suveräner Herren gab,[3]) musste verloren gehen. Der Träger der Krone Böhmen nannte sich daher von jetzt ab auch durchgehend „Oberherzog von Schlesien“. Doppelt wurden die Hoheits-

[1]) Vergl. über diese Stellung RACHFAHL, a. a. O. S. 122.

[2]) Es handelte sich meist um Steuerfragen, die Wahl des Oberhauptmanns, Errichtung einer Heeresmatrikel und um Münzsachen.

[3]) Nur mit grossen Kosten und mit grosser Mühe konnte es noch 1475 der Oberlehnsherr verhindern, dass der junge Weisse einen Erbvergleich mit dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen schloss, wonach das Fürstentum Oels nach seinem Tode an die genannten sächsischen Fürsten übergehen sollte. (GRUENHAGEN & MARKGRAF, Lehnsurk. II. 70—85).

rechte der Fürsten beschränkt: nicht nur durch die böhmische Lehnsoberhoheit, sondern auch durch die Zwangsvereinigung des Fürstenbundes, sodass später im Jahre 1648 den Fürsten nur noch eine Teilhoheit zustand. Schon im Landfrieden von 1474 wurde den Fürsten das Recht, Festen zu bauen, genommen; ebenso durften Streitigkeiten unter ihnen nur durch Urteile erledigt werden. Auch das Recht der Kriegs- und Friedenserklärung stand praktisch dem König allein zu. Das Münzregal der Fürsten wurde ebenfalls erheblich eingeschränkt. Von zwei Bestandteilen des Münzregals, dem Recht der Prägung und dem Recht der Währungsverleihung [1]) nahm der König das letztere für sich ganz in Anspruch. — Praktisch durchgeführt ist die Reform des Münzwesens in Schlesien allerdings erst unter Ferdinand I. Die Gesamtsteuern [2]) musste der König stets erbitten: hatte er sie erhalten, dann gingen sie jedoch in sein Privateigentum über.

Neben dem Institute der Fürstentage errichtete Matthias 1474 die wichtigste oberste Verwaltungsbehörde für Schlesien, die Oberlandeshauptmannschaft oder das Oberamt, das bereits Anfangs des 15. Jahrhunderts kurz in die Erscheinung getreten war. Der Oberlandeshauptmann war der Statthalter des Königs; er hatte, soweit nicht der König persönlich eingriff, durchaus dessen Geschäfte zu führen. Er vertrat die Krone bei den Generallandtagen, er stand über den Hauptleuten der Erbfürstentümer, die er einsetzte und deren Gebiete (Erbfürstentümer) er mit Privilegien unter Vorbehalt der Königlichen Genehmigung bedenken konnte. Er

[1]) Vergl. Lorenz von STEIN, Finanzwissenschaft, II. 5. 331. Im vorliegenden Falle wird man sagen können, dass die Münzhoheit bei der Krone Böhmen, das Münzregal bei den Fürsten war. (KLEINWÄCHTER, Lehrbuch der Nationalökonomie S. 314 ff.)

[2]) Die von den Ständen in bestimmter Höhe festgesetzte Gesamtsumme musste nach der Bewilligung durch Zwangsbeiträge an den König gezahlt werden. Vergl. RACHFAHL S. 291.

hatte an Stelle des Königs den Frieden zu beschützen, und dafür zu sorgen, dass keine neuen Festen gebaut wurden oder keine alte neu befestigt wurde; die Fürsten und Stände hatten sich an ihn zu halten, wenn sie ihre Feinde nicht bezwingen konnten, da ihm dann ein Recht der Executive zustand. Räuber und Friedensbrecher mussten ihm ausgeliefert werden. Der Oberlandeshauptmann vertrat also vollkommen die Person des Königs — er war vorläufig nur Beamter der Krone.

e. Die Landeshoheit bis zum Aussterben der Piasten im Fürstentum Oels.

Am Eingange dieses Abschnittes ist gelegentlich der Untersuchung über die Lehnsauflage gesagt worden, dass die Hoheitsrechte der Herzöge durch die böhmische Suzeränität bei der oblatio feudi nicht geschmälert wurden, da nämlich die Landeshoheit an Böhmen übergegangen sei und die Fürsten sie als annexum feudi zurückerhalten hätten.[1])

Tatsächlich waren die Oelser wie alle andern schlesischen Fürsten bis zur Zeit des Matthias Korvin im Besitz der vollen, von Böhmen geliehenen Landeshoheit. Die staatsrechtliche Entwicklung hat es aber mit sich gebracht, dass die volle Landeshoheit der einzelnen Fürsten bei der straffen Zentralisation schwinden musste. Nicht nur bei neuen Verleihungen, sondern schon durch das Institut der Fürstentage ist, wie oben ausgeführt wurde, ein Teil der Landeshoheit zurückgezogen worden. Der Teil, der den Fürsten blieb, war freilich ein Komplex wesentlicher Rechte; auch befand sich das Regal der hohen Gerichtsbarkeit, im Reiche das Kriterium der Landeshoheit, noch bei den einzelnen Fürsten; denn die Versuche zur Errichtung eines gemeinsamen Ober-

[1]) Das betont auch das Urteil des Appellationsgerichtes in den Entscheidungen des Obertribunals Bd. 44.

gerichtes sind nie über die Anfänge hinausgekommen. Auch zu einer Kodifikation (der erste vergebliche Versuch wurde bereits unter Karl IV. unternommen) ist es in Schlesien nie gekommen.

1. Die fürstliche Verwaltung entfernte sich bei der Kleinheit der Territorien sehr bald von der früheren Kreisverwaltung. Ein Unterschied bestand allerdings bei der Verwaltung der piastischen und der Erbfürstentümer. Für diese Ausführung kommt nur die Verwaltung der ersteren in Betracht.

Zunächst ist von Bedeutung die Entstehung der besonderen Hofgerichte, die sich in allen schlesischen Territorien gleichmässig vollzog. Der Hofrichter (judex curiae) wird mit als Hofbeamter im 13. Jahrhundert aufgezählt: speziell hatte er die Gerichtsbarkeit der vom polnischen Recht eximierten Deutschen, und zwar anfangs nur die höhere Gerichtsbarkeit.[1]) Später trat der Landvogt an die Stelle des Oberrichters, und das Hofgericht wurde Revisionsinstanz für die Bauern; die Städte hatten Anfangs auch unter der Jurisdiktion des Hofgerichtes gestanden, emanzipierten sich aber bald und hatten in den Oberhöfen zu Magdeburg u. s. w. ihre Appellationsinstanz.[2])

Der deutsche Adel hatte stets seinen Gerichtsstand vor dem Hofrichter (später hiessen die Adelsgerichte teilweise Landgerichte). Im Laufe der Zeit wurden die eigentlichen Adelsgerichte die Mannrechte, nachdem die Bedeutung der vermehrten Hofgerichte gesunken war. In Oels war die erste Instanz für den Adel das Kreisgericht, die zweite das Mannrecht.[3])

---

[1]) M. E. unrichtig sind die Ausführungen von HAEUSLER über die Hofrichter. Vergl. über die obigen Ausführungen RACHFAHL a. a. O. S. 71 ff.

[2]) Vergl. RACHFAHL S. 72 ff.

[3]) Vergl. über die schlesische Gerichtsverfassung (speziell des Fürstentums Breslau) BOBERTAG, Bd. VII. S. 102, Z. f. G. Schl.

Die hohe Gerichtsbarkeit hatten die Herzöge für sich behalten. Die Urkunde 1375 (IV. 28.) rechnet dazu majores et superiores causae crinminales, ut pote super homicidio, mutilatione membrorum, incendio, furto et stupro et quae secundum jus et consuetudinem terrae majores causae dici possunt. Selten wurde (mit dem jus ducale) die hohe Gerichtsbarkeit auf physische oder juristische Personen übertragen, z. B. dem Bistum Breslau 1290 (VI. 23.), Trebnitz 1398, an einige Grundbesitzer u. a. m.

2. Wie weit die Regalien eingeschränkt wurden, ist bereits im vorhergehenden gesagt worden.

Wenngleich den Herzögen von Oels die Landeshoheit von den böhmischen Königen zu Lehen gegeben wurde, so waren die Regalien, soweit sie nicht von Böhmen beschränkt waren, meist in andern Händen, nur nicht auf den Domänen, wo der Herzog zugleich Grundherr war. Wir erfahren zwar, dass das Münzregal, trotz der Anordnungen des Königs ausgeübt wurde (zwar war es meist verpachtet), dass das Salzregal meist ein Annex des Münzregals war, und dass das Judenregal gehandhabt wurde, obgleich die Juden aus pekuniären Gründen bereits 1299 den Christen in Gerichtssachen gleichgestellt waren. Das alles kann uns aber nicht darüber täuschen, dass das alte „jus ducale“ im Verfall war. Die Herzöge hatten nur im beschränkten Masse das Recht, Steuern zu erheben, ausserdem besassen sie noch die Kanzlei- und Fischereigefälle, sowie das Münzgeld zu Breslau und das Geschoss zu Neumarkt.

3. Hier ist kurz noch der Organisation der hohen Beamtenschaft in den Fürstentümern zu gedenken. Der Landeshauptmann hatte die eigentliche Landesverwaltung unter sich. Ursprünglich war das Amt in den Erbfürstentümern entstanden; von dort aus wurde es in die piastischen Fürstentümer verpflanzt, obgleich bei der Anwesenheit des Fürsten der Landeshauptmann nicht den

Einfluss erhielt, wie in den Erbfürstentümern. Die Oelser Landesordnung befahl, dass der Landeshauptmann vom Fürsten bestellt und auf ihn vereidigt werden sollte; er solle möglichst im Fürstentum belehnt sein, und nur im Notfalle und mit Rat und Vorwissen der Landesältesten sollte ein Fremder genommen werden. [1])

Für die Hofverwaltung trat der Hofmeister in Tätigkeit, der späterhin allerdings häufig einen Teil der Funktionen des Landeshauptmanns versah. [2])

II.

a. Oels unter den Podiebrads von Münsterberg

von 1495—1647.

Im Jahre 1495 (VI. 28 u. 30) belehnte König Wladislaw den Herzog Heinrich von Münsterberg (den Sohn Georg von Podiebrads) und seine Söhne mit dem Herzogtum Oels-Wohlau einschliesslich von Steinau und Raudten. [3])

Der König erhielt dafür die böhmischen Stammsitze der Familie Podiebrad.

Es handelt sich hier, wie SCHULZE in seiner sonst sehr oberflächlich geschriebenen Arbeit ganz richtig hervorhebt, im eigentlichen Sinne um ein Tauschgeschäft. Die Bedingungen, unter denen die Familie Podiebrad das Lehn erhielt, waren dementsprechend günstige. Dass die vor kurzem noch königliche Familie der Podiebradessen die Suzeränität in keiner Weise als ihrem Ansehn und ihrer Macht schädlich ansah, ist ein

---

[1]) WEINGARTEN, Fasciculi jurium di versorum II. 270, vergl. RACHFAHL, a. a. O. S. 73 ff.

[2]) G. SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt im spätern Mittelalter. 1885.

[3]) Gr. u. M., auch FUELDENER, a. a. O. S. 447.

Beweis, wie unbedeutend die böhmische Lehnsoberhoheit vorher gewesen war.

Die Vergabung für die Münsterberger erfolgte der Form nach genau unter denselben staatsrechtlichen Gesichtspunkten, wie früher die für die Piasten. Im Tauschvertrag heisst es:

item sollen J. K. M. erwähnten Fürsten Heinrich und seinen Söhnen geben zum Mannlehen erblich diese Güter, nemblich die Burg und die Stadt Oels, die Burg und die Stadt Wohlau mit allen Zubehörungen, allen Lehen, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Mauth und Zöllen, wie vor diesem die Oelsischen Fürsten solche inne gehabt und gehalten haben, dass diese der Fürst Heinrich sowohl wie seine Söhne als auch ihre Nachkömmlinge habe, halte und sich dessen gebrauchen könne, und damit thun solle als ihrem Eigentum, doch mit ausdrücklicher Bedingung, dass sie in dem Rechte und Huldigkeit J. K. M. und der Cron Behaim, wie die vorigen Fürsten, mannslehnsweise verbleiben und gehören sollen.

Der erste Lehnbrief sagt dementsprechend:

Obiges soll Herzog Heinrich[1]) und seine Söhne und ihre Leibeserben eweiglich haben, halten, nutzen, geniessen, verkaufen, versetzen, vermachen, vergeben, verwechseln und an ihren besten Frommen wenden und damit thun als ihrem eigenen Gut uns und unsern Erben und nachkommenden Königen zu Beheim der Lehenschaft ohne Schaden.

Die Landeshoheit der Fürsten wurde mehr und mehr von den Königen angegriffen, sodass der letzte Herzog von Münsterberg-Oels in der tatsächlichen Ausübung der Landeshoheit ausserordentlich beschränkt

[1]) Heinrich I. senior, geb. 1448 (V. 15.) † 1498 (VI 24.) verlobt 1455 mit Jeronima, Tochter des Nicolaus von Zylag, Palatinus von Siebenbürgen: vermählt 1467 (II. 10.) mit Ursula, Tochter des Albrecht Achilles von Brandenburg, geb. 1450 (IX. 24.) verlobt 1460 (XI. 25.) † 1508 (XI. 25.).

war. (weiteres s. u.) Die Herzöge, wie RACHFAHL es tut, (a. a. O. S. 101) nur als Grundherren mit ausgedehnten patrimonialen Rechten anzusehen, geht aber wohl zu weit.

Jeder Lehnbrief bestätigt ausser den Regalien trotz vorgenommener Teilungen die Wahrung des Besitzes zur gesamten Hand, und zwar nach den Normen der deutschen Immobiliarsachenrechtes, wie deren des Besitz bereits von den drei Söhnen des primus acquirens, den Herzögen Albrecht, Georg und Karl[1]) (dem Vormund König Ludwigs von Böhmen, Oberhauptmann 1523) nach dem Tode des Vaters bereits zur gesamten Hand ausgeübt wurde. In diesem Sinne heisst es in der Konfirmation Ferdinands I. über Land und Leute für die Gebrüder Joachim, Heinrich, Johann und Georg dd. 1537:

> Verleihen und geben auch Ihnen und Ihren rechten Lehnserben und Nachkumben, dies alles zu rechten Fürstenlehn . . . . also und dergestalt, dass gedachte vier Gebrüdere, Herzöge zu Münsterberg und Oelss als ungetheilte Brüder . . . . diese Fürstenthumb, Land und Leuthe, in gesambten Lehen haben, halten, geniessen und gebrauchen . . . . und als ob sich Einer oder mehr Brüder von dem andern abzutheilen gedächten und dieses auch vorkäme, dass dennoch mit solcher Sonderung die gesambten Lehen nicht sollen verbrochen noch zerrissen sein.[2])

Das den Herzögen 1495 gestattete Dispositionsrecht wurde von allen Königen bestätigt. Ferdinand III. erklärte noch 1637:

[1]) Die 16jährige Tochter des Herzogs heiratete 1525 jenen bekannten Markgrafen Georg von Brandenburg, Herzog in Schlesien und Ratibor, »nicht begehrend Geld oder Gut, sondern Liebe und Freundschaft«. Dieser Markgraf ist es gewesen, der die Basis für die Ansprüche Friedrichs des Grossen auf Schlesien geschaffen hat.

[2]) Vergl. GR. u. Markgr., ebenso FUELDENER a. a. O. 495.

dass J. Lbd: ganz volle Macht und Gewalt haben sollen und mögen, Ihre Fürstenthumb, Schloss, Stadt, Land und Leute, Güther, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen . . . so sie itzs haben, oder künfftig gewinnen möchten, bey gesundem Leibe oder auf Ihrem Totenbette, einestheils, oder gar, wenn sie wollen, zu verschaffen, zu verschreiben, zu vermachen, zu vereignen und zu vergeben unter ihrem eigenen Brieff und Sigill, von Uns, unseren Erben und nachkommenden Königen zu Boheimb . . . ungehindert.[1])

Dass diese Erklärungen nicht ernstlich gemeint waren, war zu vermuten, da die Krone Böhmen sich nicht ohne weiteres des Heimfallsrechtes begeben würde.

Nach dem Tode des letzten Herzogs von Münsterberg musste dieser Streit zum Austrag kommen.

b. Die Stellung des Fürstentums Oels zu dem übrigen Schlesien und zu Böhmen

von 1498—1648.

Wladislaw von Böhmen wurde im Jahre 1490 Nachfolger des Matthias Korvin und so König von Ungarn und Böhmen. Schlesien wurde ein Teil der böhmisch-ungarischen Monarchie. Der König Wladislaw erklärte wechselweise, wie es ihm gerade passte, Schlesien als Pertinenz der Krone Böhmen (wie er die Privilegien für Schlesien als König von Böhmen unterzeichnete) oder als Pertinenz der Krone Ungarn.[2]) Zu einer eigentlichen Huldigung ist es nie gekommen, eben, weil man nicht wusste, ob man dem König von Böhmen oder dem von Ungarn den Huldigungseid schwören sollte.

Da die Neigung der Schlesier aber zu Böhmen ging und ausserdem alle Privilegien, u. a. das wichtigste Privileg, das Schlesien erhalten hat, das Landesprivileg vom 28. November 1498 aus „Königlich böhmischer Macht“ ver-

[1]) Fuelderer, a. a. O. 514.

[2]) Gruenhagen, Schles. Gesch. I. S. 364.

liehen worden sind, so kann man, trotzdem an Ungarn die Lösungssumme von 400000 fl. gezahlt ist, Schlesien doch in dieser Zeit als Pertinenz der Krone Böhmen betrachten, da diese auch in Wahrheit nur mit Ungarn durch Personalunion vereinigt war, und der tatsächliche Einfluss jener aus Königlich Böhmischer Macht verliehenen Privilegien auf Schlesien ein ganz ungeheuerer gewesen ist.

Das grosse Landesprivileg bestimmt folgendes:[1]) Der schlesische Oberhauptmann ist nur aus der Zahl der schlesischen Fürsten zu nehmen; das sogenannte „Fürstenrecht", ein aus den Fürsten des Landes und ihren Räten gebildeter Gerichtshof, soll allein kompetent sein für die Klagen und Beschwerden des Königs gegen einen der Fürsten oder Erbsassen weltlichen oder geistlichen Standes, wie auch umgekehrt; andererseits auch für die Fürsten untereinander. Das Fürstenrecht ist letzte Instanz für das gemeine Ritter- und Mannrecht. Weiter sollen die Schlesier nur gegen Sold und Schadensersatz zu Kriegsdiensten verpflichtet sein. Nur mit Einwilligung der Fürsten und Stände können neue Zölle errichtet werden. Eine Huldigung darf nur in Breslau (bezw. in Schweidnitz für das Herzogtum Jauer) stattfinden.

Das grosse Landesprivileg ist zwar keine Verfassungsurkunde wie dies fälschlich allgemein angenommen worden ist; seine Bedeutung liegt aber darin, dass der Fürstentag tatsächlich anerkannt und als ausführendes Organ des Landes angesehen wurde. Schlesien rückte durch diese Anerkennung in die Reihe der Staaten, wenn auch der suzeränen ein. Ebenso wie das neue deutsche Reich ein suveräner Bundesstaat ist und aus

[1]) Abdruck bei SCHICKFUSS, III. 27, ff. (NEUDORF) Extrakt von denen kayser- und königlichen Fürstentagspropositionen etc. Breslau 1691. KRIES, S. 100 ff. LUENING, Kollektion von der mittelbaren Ritterschaft, pars. I. S. 107. GRUENHAGEN & MARKGRAF, Lehnsurkunde I. 49 ff. RACHFAHL a. a. O. Urkundenanhang.

suveränen Bundesstaaten besteht, ebenso war Schlesien ein suzeräner Staat und bestand aus suzeränen Bundesstaaten.[1])

Noch unter dem Sohne Wladislaws, Ludwig, war die staatsrechtliche Stellung Schlesiens zu Böhmen und Ungarn zweifelhaft: es ist aber auch für diese Zeit an dem oben gesagten festzuhalten, und Schlesien ist auch in dieser Zeit als Pertinenz der Krone Böhmen zu betrachten.

Als nach dem Tode Ludwigs 1526 die böhmischen Stände einen König wählen mussten, da nahmen sie den Erzherzog Ferdinand von Habsburg, der nach Abdankung Karl V. gleichzeitig deutscher Kaiser wurde. Die schlesischen Stände protestierten umgehend gegen diese Wahl, da sie staatsrechtlich nicht unter den Ständen, sondern unter der Krone Böhmen standen, und sie erklärten, dass nicht durch die Wahl, sondern gemäss der goldenen Bulle durch Erbrecht (das wiederum von den Böhmen bestritten wurde[2])) die Krone dem Erzherzog Ferdinand als Gatten der Tochter des Wladislaus und Schwester Ludwigs zugefallen sei. Der König musste eine Erklärung abgeben, dass den Schlesiern ihre Rechte nicht durch die böhmische Wahl geschädigt werden sollten.[3]) So war der deutsche Kaiser auch gleichzeitig oberster Herzog von Schlesien.

Jedoch handelte es sich hier im Anfang nur um eine staatsrechtlich belanglose Vereinigung des Oberlehnsherrn von Schlesien und des deutschen Kaisers in einer Person. Schlesien war der Krone Böhmen einverleibt und stand nur zu ihr in staatsrechtlicher Beziehung. Aber Ferdinand I. machte, geleitet von dem Ge-

[1]) Es ist mir wohl bekannt, dass die Suveränität der Bundesstaaten stark bestritten wird.

[2]) Rezek, Geschichte der Regierung Ferdinands I. pars. I. S. 70. Prag 1878.

[3]) Schickfuss, S. 275 ff

danken seines suveränen Herrscherrechtes,[1]) durch seine geschickte Politik Böhmen zum Erbreich, die Stände Böhmens und seiner Nebenländer behielten nur ein unbedeutendes „jus acceptandi et publicandi regis", sodass das Recht der Wahl in Wahrheit nur eine Farce war.[2]) Mit aller Macht verwahrten sich die schlesischen Stände dagegen, dass sie die Vasallen der böhmischen Stände seien, da diese niemals die Krone Böhmen wären. Wenn auch ein grosser tatsächlicher Einfluss von seiten der böhmischen Stände auf die schlesischen Stände stattgefunden hat, so war doch staatsrechtlich Träger der Hoheitsrechte der Krone Böhmen nur der jeweilige Inhaber der Krone.

Schlesien blieb zunächst, trotz aller Versuche von seiten Ferdinands, ein Staatengebilde für sich. Zwei Faktoren waren Träger der Staatsgewalt: die Krone Böhmen und die schlesischen Fürsten und Stände. Nur die Kriegshoheit und das jus bellandi der schlesischen Gesamtstände waren durch die Krone beschränkt: im übrigen war die Oberhoheit der Krone Böhmen keine bedeutende.

Ferdinand I. zentralisierte jedoch allmählich alles: er begann mit dem grossen Landfrieden von 1528, den die Fürsten untersiegelten. Erbverträge durften später die Fürsten nicht mehr schliessen,[3]) selbst der Verkauf ihrer Kammergüter war an königliche Konzession gebunden. Dass sie das Recht, Kriege zu führen, nicht mehr hatten, versteht sich nach dem Vorgesagten fast von selbst. Die Kirchenhoheit, sogar die Religionsfreiheit der piastischen Fürsten wurde bedroht; selbst,

[1]) Vergl. JELLINEK a. a. O. S. 452.

[2]) Vergl. WUTTKE, Gesch. der öffentl. Verhältnisse Schlesiens I. s. 35 ff. Ueber diesen Punkt spricht KRIES, in der Rezension über das Werk (nach Rachfahls Bemerkung).

[3]) So wurde die Brandenburg-Liegnitzer Erbeinigung vom König 1546 aufgehoben. (GRUENHAGEN, Schl. Gesch. II. S. 66.)

über die Ausübung der Hoheitsrechte in den Territorien wachte der König unablässig, schliesslich sogar über den persönlichen Lebenswandel der Herzöge.[1]) Dementsprechend war auch das Gesetzgebungsrecht der Fürsten im Grunde nur noch das Recht der Publikation königlicher Gesetze;[2]) die Fürsten selbst wurden in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit dem Breslauer Oberamt unterstellt.

Die Regalien, zu denen „die Rechte der Appellation und Supplikation bezüglich der Justizhoheit, hinsichtlich der Finanzhoheit das Zoll-, Bergwerks- und Münzregal" gerechnet wurden, galten als das Recht der Krone Böhmen, falls sie nicht durch besondere Privilegien den Fürsten verliehen waren. Ja, alle Privilegien konnten schliesslich für null und nichtig erklärt werden, die dem Wohl der Allgemeinheit entgegen waren. Den Ständen war hierüber kein Entscheid zugestanden.[3])

Noch im grossen Privileg war den Fürsten Schlesiens Steuerfreiheit zugesprochen worden; bis 1526 ist von den Ständen keine Steuer gezahlt worden. Erst die drohende Türkengefahr zwang die Stände 1527 zu einer Steuer. Die Weiterentwicklung liess das Finanzwesen in zwei Gebiete zerfallen: das ständische und das König-

---

[1]) 1559 wurde Herzog Friedrich von Liegnitz wegen seines »leichtfertigen Lebens« festgesetzt, desgleichen verbot der König ihm 1556, seine Tochter ohne königliche Zustimmung zu verheiraten. (RACHFAHL, S. 143.)

[2]) Fürstlich Oelsnische Landesordnung Anno 1617 (IV. 27.) von Heinrich Wenzel und Karl Friedrich:

» . . . . . was massen mit gnädigster Zulassung und »Verwilligung des (tit.) Kaysers Maximilian . . . . . , »auch mit Beratschlagung und Bewilligung ihrer, der »Landschafft, Wir neben Unserm . . . . . Herrn Bru»der, Heinrich Herzog zu Münsterberg, ... eine »gemeinsame Landesordnung aufzurichten bedacht. . . «

(BRACHVOGEL, a. a. O. S. 1023.)

[3]) Ueber die Regalien in dieser Zeit vergl. RACHFAHL, a. a. O. S. 226 ff.

liche; (Vergl. hierüber RACHFAHL, a. a. O.) das erstere war jedoch bis auf geringe Unterbrechungen vom zweiten abhängig.

Die Generalstände Schlesiens bildeten neben der Krone den Fürstentag. Dieser bestand aus drei Kollegien: 1. den Fürsten und den freien Standesherren. 2. den Vertretern der Landschaften der Erbfürstentümer und Breslau und 3. aus den Deputierten der bedeutendsten Städte der Erbfürstentümer Troppau, Glogau und Schweidnitz-Jauer. Die Fürsten hatten Viril-, die andern Gesandten nur Kuriatstimmen. Gestimmt wurde kollegienweise, dem Oberhauptmann stand ein besonderes Votum zu, sodass es vier Vota gab.

Während der Oberhauptmann das Recht gehabt hatte, den Fürstentag zu berufen, wurde im Laufe der Regierung Ferdinands dem Oberhauptmann das Recht gekürzt; im 17. Jahrhundert schliesslich durfte er es nur noch in Fällen dringender Gefahr; er musste dann aber dem König sofort Anzeige davon machen.

Mit Ferdinand I. hielt der moderne Staatsgedanke in Schlesien seinen Einzug. Krone und Generalstände waren Träger der Staatsgewalt. Während die Stände einzig um ihr Recht kämpften, stellte sich die Krone auf den Standpunkt der römischen Staatsrechtslehre. Ihr stand das absolute Majestätsrecht zu. Der abstrakte Staatsgedanke sollte aber erst nach dem 30jährigen Kriege durchgeführt werden.

c. Das Oberamt.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, die Tätigkeit der einzelnen Behörden einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Es muss hierfür auf die sorg-

fältige Sonderarbeit RACHFAHLs sowie auf GRUENHAGENs Geschichte Schlesiens verwiesen werden. Nur soweit für die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Oels das Oberamt von Bedeutung ist, muss auf diese innere Institution Ferdinands I. hier eingegangen werden.

Wie bereits Seite 22 erwähnt, zerfiel unter Matthias Korvin Schlesien in zwei Verwaltungsbezirke. Nach dem Tode dieses Königs wurde (bis auf eine kurze Unterbrechung) ein einziger Oberhauptmann für Schlesien bestimmt. Die schlesischen Stände erreichten durch das grosse Landesprivileg einen starken Einfluss auf diese Behörde; der Oberhauptmann durfte nur ein Schlesier sein, und schon das trug dazu bei, um die staatsrechtliche Doppelstellung, die er hatte, noch besonders hervorzuheben; er war nämlich jetzt sowohl oberster Beamter der Krone als auch Vertreter der Generalstände und war selbst an dem Ausgange der Angelegenheiten im Sinne der Stände persönlich interessiert.

Die vereinigten Fürsten bildeten einen scharf geschlossenen Bund von Suzeränen; dementsprechend schärfer wurden nun auch die Zentralisationsbestrebungen des Königs.

Der Oberhauptmann war den einzelnen Fürsten gegenüber zunächst Vertreter der Krone.

Die Fürsten und andern Vasallen empfingen ihre Lehen von ihm.[1]) Die schlesischen Stände brauchten nach dem Privilegium Wladislai dem Könige nur in Breslau zu huldigen; diese Huldigung nahm aber der Oberhauptmann entgegen. Er war Vertreter des Königs als Lehnsrichter und als oberster Kriegsherr.

---

[1]) Die Herzöge von Münsterberg-Oels im Jahre 1537. Kgl. Staatsarchiv in Breslau A. A. III. 6. a. S. 255.

Die höhere Rechtspflege lag ganz in seiner Hand. Schon im Privileg von 1498 wurde den Parteien gestattet, beim Oberhauptmann zu appellieren; unter Ferdinand I. erhielt er sogar das Recht, in die Prozesse, die an den Niedergerichten schwebten, einzugreifen,[1]) ja, jede richterliche Tätigkeit konnte von ihm geprüft und verworfen werden. Er erteilte dinglichen und persönlichen Arrest, selbst über Fürstlichkeiten, verhängte die Acht, erteilte Geleitsbriefe, hatte ein umfangreiches Besteuerungsrecht,[2]) kurzum, er übte die meisten grossen Hoheitsrechte für die Krone Böhmen aus.

Er selbst war nicht nur Appellationsinstanz für die Untertanen gegen die Fürsten, sondern er hatte über die Immediatstände richterliche Gewalt. Alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. die Immediatstände bedurften zu ihrer Gültigkeit seiner Genehmigung.

Die Organe, deren sich der Oberhauptmann bediente, waren von ihm persönlich bestallt und abhängig. Deshalb musste die Krone Böhmen danach trachten, seinen Einfluss von Grund aus zu vernichten, was ihr jedoch erst durch die Ereignisse des 30jährigen Krieges gelingen sollte.

d. Das Ober- und Fürstenrecht und die Prager Appellationskammer.

1. Mit dem Landfrieden von 1528 war das Ober- und Fürstenrecht das nach den Ausführungen von SCHICKFUSS III. 294 schon im grossen Landesprivileg enthalten ist, das höchste Gericht Schlesiens geworden. Zunächst war es allerdings noch keine Appellationsinstanz,

[1]) Breslauer Stadtarchiv dd. 8. IV. 1569.

[2]) RACHFAHL, a. a. O. S. 172. Ueber die Finanzverwaltung siehe Teil II des Werkes von RACHFAHL. Es gab zwei Organe des Finanzdienstes, das königliche und das ständische: Kammer und Landesverwaltung.

sondern griff nur ein in den Fällen direkter Rechtsverweigerung. Im Jahre 1546 erklärten im grossen Privilegienstreit zwischen Böhmen nnd Schlesien die Stände, es sei nicht recht, dass die Urteile des Oberrechtes Rechtskraft hätten. Dadurch würden die Regalien, die Jurisdiktion und die Hoheit der Krone Böhmen geschädigt. Die schlesischen Stände erwiderten jedoch kurzerhand, dass die böhmischen Stände durchaus keine Ursache hätten, sich um die Angelegenheit zu kümmern, da die schlesischen Stände wohl der Krone, nicht aber den Ständen Böhmens untergeordnet seien.[1])

Es gelang jedoch, da die schlesischen Fürsten aus Gleichgültigkeit sich nicht um das Oberrecht bemüht hatten, dem König im Jahre 1548, eine Prager Appellationskammer zu errichten. An und für sich bedeutet das noch keine Schmälerung der geliehenen Landeshoheit. Die thüringischen und fränkischen Grafen und Fürsten blieben Landesherrn,[2]) auch als die höhere Gerichtsbarkeit in den Händen des Landgrafen bezw. des Bischofs von Würzburg lag. (Vergl. SCHROEDER, D. R. G. S. 587.) Nun blieb das Oberrecht nur noch ein Standesgericht für Klagen gegen den König und die Standesherren. Es wurde kompetent für alle Civil-Klagen gegen die Fürsten und Freiherrn, nachdem die alte Zuständigkeit in Kriminalsachen aufgehoben war.

Was die Rechtsmittel anbetrifft, so sollte nach dem grossen Landesprivileg der Spruch des Oberrechtes inappellabel sein. Tatsächlich wurde auch häufiger nach Errichtung der Prager Appellations-Kammer an diese appelliert, z. B. in einem Prozesse der Stadt Namslau gegen die Herzöge von Münsterberg-Oels dd. Prag

[1]) SCHICKFUSS III. 274—281.

[2]) Es ist allerdings zu bemerken, dass die Landeshoheit dieser Herren keine »geliehene« war. Für die Praxis hat das jedoch wenig Bedeutung, da die »geliehene« Landeshoheit sich in ihren Wirkungen von der echten Landeshoheit garnicht unterschied.

29. Oktober 1565.[1]) Schliesslich hing es aber wohl vom Willen der Parteien ab, ob sie appellieren wollten oder nicht.[2])

Allmählich geriet das Oberrecht als Rechtsinstanz völlig in Verfall. Nach der Gründung der Prager Appellationskammer wurde es „conventus publici," man verhandelte meist nur noch über Steuersachen und Verwaltungsangelegenheiten.

2. Des Appellations- bezw. Evokationsrechtes über die Erbfürstentümer hatten sich die Könige von Böhmen durch Privilegien begeben; über die piastischen Fürstentümer haben sie es zweifelsohne nie besessen.[3]) Sie hatten nur die Jurisdiktion als Oberlehnsherrn und, wie RACHFAHL annimmt, ein gewisses Aufsichtsrecht über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Fürstentümern. Die Bedeutungslosigkeit des Ober- und Fürstenrechtes ist oben erwähnt worden. Dazu kam die römische Idee der unveräusserlichen Staatshoheitsrechte der Krone. So beansprucht der König drei Rechte für sich, das Recht, Appellationsinstanz der schlesischen Gerichte zu sein, Rechtsstreitigkeiten schlichten zu können und den Parteien freies Geleit durch die Gebiete zu gewähren, mit deren Bewohnern ihre Sache anhängig war.

Besonders das jus appellandi griffen die Stände heftig an. Im Jahre 1543 richteten sie „gegen die unordentlichen Appellationen" ihre Proteste, aber als Ferdinand im Jahre 1548 auf der Höhe seiner Macht stand,

---

[1]) Andere Fälle siehe RACHFAHL, a. a. O. S. 213.

[2]) Das Oberrecht rät dem Grafen Dohna 1604, als dieser appellieren wollte, »er möge doch als ein vornehmer Stand von der Appellation absehen und das Privilegium defendieren helfen.« In der Tat appellierte der Graf auch nicht.

[3]) Edm. FRANKE, a. a. O. S. 13 ff. und 25 ff.

ordnete er kurzerhand am 20. I. 1548 das Appellationsrecht an, ebenso das Recht der „Supplikation“ oder „Revision“,[1]) die man als ein besonderes, allerdings abgeschwächtes Recht der Appellation bezeichnen kann.[2])

Dass gegen diese Verordnung mit allen Mitteln von seiten der Stände gekämpft wurde, liegt auf der Hand. Der neue Instanzenzug war aber tatsächlich für die Rechtspflege von grossem Werte. Das sahen auch die schlesischen Stände ein, nur forderten sie auf dem Fürstentage von 1564, dass das Appellationsgericht das Fürstenrecht sein sollte. Ferdinand schlug jedoch alle Bitten rundweg ab. Etwas freilich war der Krone unmöglich, nämlich die Unterordnung der Gerichte der Mediatfürstentümer unter das Appellationsgericht. Für die Patrimonialgerichte des Fürstentums Oels war höchste Instanz um 1600 das Kammergericht; nur die Supplikation an den König war den Parteien freigestellt.[3])

Im 17. Jahrhundert, nachdem die letzten Piasten ausgestorben waren, erklärte der König, ihm allein stände das summum jus regale zu, allerdings ohne weitere Konsequenzen aus dieser Erklärung zu ziehen, aber er hob den Zug der Patrimonialgerichte an das Kammergericht, wo dieser noch bestand, einfach auf. Auch in criminalibus wurde die Prager Kammer Appellationsgericht. Ausser für die Schweidnitz-Jauerschen Centralgerichte galt für das Oberamt und das Ober- und Fürstenrecht nur das Recht der Supplikation- wie oben bereits gesagt, im Grunde doch einer Appellation.

---

[1]) S. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 3. Aufl. Leipzig, 1878. S. 774 ff.

[2]) Ueber die Verteilung der Begriffe vergl. Rachfahl a. a. O. S. 241.

[3]) Oelsnische Landesordnung von 1610. Artikel V.

e. Der Niedergang fürstlicher und ständischer Macht in Schlesien durch den 30jährigen Krieg.

Die Privilegien der Stände, wie man jetzt die Regalien nannte, waren in Schlesien unantastbar gewesen.[1]) Es ist jedoch daran festzuhalten, dass diese Privilegien ein Teil der Krone Böhmen waren. Die Krone hatte sie weiter als Landeshoheit an die Stände geliehen. Wenn daher im 30jährigen Kriege die schlesischen Stände eine Felonie begingen, indem sie mit den Gegnern des Königs sich verbündeten, so war der Krone ein Rechtsgrund gegeben, diese Privilegien zu vernichten. (Das nähere hierüber im folgenden Kapitel.)

Direkten Widerstand hatte bereits die Erklärung der Kaiser Rudolf und Matthias hervorgerufen, die Religionsstreitigkeiten, anstatt durch das Oberrecht, durch Kommissarien entscheiden zu lassen. Als nun gar 1613 die Reaktion gegen den Majestätsbrief von 1609 eintrat und die Verfassung bedroht wurde, trieb vollends die bevorstehende Thronfolge Ferdinands von Steiermark Böhmen und Schlesien zum Aufstande. Im Unionsvertrage von 1618 wurde die Thronfolge Ferdinands verworfen und das böhmisch-schlesische Condominat der Stände proklamiert.

Nachdem die schlesischen Fürsten und Stände die Wahl Friedrichs von der Pfalz mit bewirkt hatten, lag ein Treubruch gegen das Haus Habsburg klar vor Augen; und in der Art, wie die Gesamtstände völkerrechtlichen Verkehr mit auswärtigen Mächten geflogen hatten, sah man eine vollständige Usurpation monarchischer Rechte. Das Bestreben der Krone ging jedoch nicht nur darauf

[1]) Der Wechsel in der Benennung beruht auf der Tatsache, dass die Krone mit dem Aufkommen der modernen Staatsidee erklärte, alle diejenigen Rechte ständen ihr zu, deren Ausübung nicht durch besondere Privilegien anderen Rechtssubjekten vorbehalten wäre. Vergl. RACHFAHL S. 143.

die alte Rechtslage wieder herzustellen, sondern weiter die Rechte der schlesischen Stände energisch zu beschränken. Durch den sogenannten Dresdener Akkord, vom 28. Februar 1621, der den Schlesiern 800000 Goldgulden neben den schwersten andern Auflagen kostete, wurde ihnen zunächst von Ferdinand II. für ihre Felonie Verzeihung gewährt. Aber eine Denkschrift des Otto von Nostiz aus dem Jahre 1621 zeigt in knappem Wort, wie die königliche Gewalt der ständischen gegenüber „zurecht kommen wollte".[1]) Den Ständen sollte, so führt diese Denkschrift aus, die usurpierte Macht wieder aus den Händen gerissen werden. Die Stände dürften weder Gesandte an auswärtige Mächte schicken, noch Bündnisse schliessen, noch zwecks Landesverteidigung auf eigene Faust Truppen werben. Das Erbrecht des Hauses Habsburg müsse befestigt, das ständische Oberhaupt (der Oberhauptmann) aber durch Beigabe kaiserlicher Räte in seiner Macht beschränkt werden; eine eigenmächtige Berufung der Stände sei nicht zu dulden. Im übrigen sei das Ober- und Fürstenrecht in seiner Wirksamkeit dadurch einzuschränken, dass man sämtliche Rechtsfragen in letzter Instanz in der kaiserlichen Hofkanzlei entscheide, bezw. vor dem Oberrecht nur mit Genehmigung des Landesherren.

Die Vorschläge dieser Denkschrift sind bald darauf realisiert worden. 1629 (II. 1.) erhielt der Oberhauptmann Herzog Heinrich zu Münsterberg-Oels ein Reskript, wonach die Oberhauptmannschaft in ein Oberamtkollegium umgewandelt sei, das von dem Kaiser besetzt würde. Der Oberhauptmann habe nun die Stellung eines Präsidenten. Private Räte, wie bis jetzt, dürfe er nicht mehr halten.

Gleichzeitig wurde die ständige Kriegsverfassung, das Landesdefensionswerk, wenn auch nicht ausdrück-

---

[1]) GRUENHAGEN, Gesch. Schl. II. 194.

lich, aber doch tatsächlich bestätigt; ein neues königliches Kolleg erhielt die Direktion der Waffen. Eine Anzahl weiterer königlicher Behörden für Steuer, Post, Zoll und Handel folgten, und die Beschränkungen der Stände ergaben sich von selbst.

Im Frieden zu Prag 1635 wurde dann auch der unter so schweren Opfern von seiten der Schlesier geschlossene Dresdener Akkord aufgehoben, da die Schlesier Exzesse begangen, mit fremden Mächten konspiriert, sich ein Haupt gewählt und die Münze an sich gezogen hätten. Ebenso beanspruchte der Kaiser in den Erbfürstentümern das jus reformandi für sich. Nur den fürstlichen Personen und dem Fürsten in Breslau wurde Pardon gewährt.

Damit war die völkerrechtliche Stellung Schlesiens gegen Ende des 30jährigen Krieges vernichtet. Das suzeräne Staatswesen hatte aufgehört zu existieren: es gab beim Regierungsantritt Ferdinands III. 1637, keinen Doppelstaat mehr, sondern nur noch einen Träger der Staatsgewalt: die Monarchie.

C.

Das Mediatfürstentum Oels

von 1647 (1648)—1744.

I.

a. Die Streitigkeiten um die Sukzession 1647.

1647 (V. 31.) starb zu Oels Herzog Karl Friedrich von Münsterberg-Oels, der letzte Podiebradesse. Er hinterliess nur eine Erbtochter Elisabeth Marie, geb. 1625 (V. 11.), vermählt 1647 (IV. 28.) mit Sylvius Nimrod, Herzog zu Württemberg-Weiltingen (jul. Lin.) geb. 1622 (V. 2.), welch' letzterer sich nach dem Tode seines Schwiegervaters mit Hülfe schwedischer Truppen sofort in den Besitz des Fürstentums setzte.

Gestützt auf die kaiserlichen Lehnbriefe und das freie Testierungsrecht defuncti hielt die Herzogin dd. 1647 (Juli 18.) am Wiener Hofe um Belehnung und Konfirmation ihrer Privilegien an,[1]) nachdem sie bereits von ihrem Lande die Erbhuldigung entgegen genommen hatte.

Ferdinand III. erklärte jedoch, dass das Lehn Oels als apert der böhmischen Krone anheimgefallen sei.[2])

Aus der Protestation gegen das Schreiben der Herzogin durch die beiden Kgl. Fiskale Frantz und

[1]) FUELDENER, a. a. O. 519.

[2]) Geh. Rat GRUENHAGEN wies den Verfasser in einer Mitteilung vom 11. V. 06. gütigst daraufhin, »dass es in Schlesien die Praxis der österreichischen wie der preussischen Herrscher gewesen sei, bei Unterbrechung der direkten männlichen Erbfolge die weibliche Sukzession nur unter der Bedingung einer wesentlichen Einschränkung der Hoheitsrechte zuzulassen.«

Jenisch,[1]) die beim Kgl. Oberamte in Breslau eingereicht wurde, dd. 1647 (IX. 24.) lassen sich die königlichen Direktiven erkennen, und diese

„mit vielen weitaussehenden Worten und Clauseln angefüllte Protestation"

erklärt, dass eine Succession der Herzogin „dem sächsischen oder allgemeinen Lehnrecht widerspreche und in dubio die feuda pro propriis et masculinis zu halten seien."

Diese Behauptung mochte kaum anzugreifen sein. Sowohl das sächsische Lehnrecht als die Libri feudorum, die gleichzeitig in Schlesien, bei der schwankenden Lehnsobservanz[2]) angewendet wurden, kennen eine Nachfolge der Tochter in das Lehn ipso jure nicht.

Ssp. Papen, wif, dorpere, koplüde unde alle, die rechts darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nich ne sin von ridders art von vater unde von eltervater, die sollen lehnrechts darven. Vergl. 2 § 7; 56 § 1; 75 § 1.

Auctor vetus de beneficiis I. 2 § 1. (4.)

Clerici et mulieres
Rustici et mercatores
Et juri carentes et in fornicatione nati et omnes qui
Non sunt ex nomine militari
Ex parte patris eorum et avi
Jure carent beneficiali.

Görlitzer Lehnrecht I. 4.

Pfaffen unde vrowin
Brachtin den sestin schilt an den sevendin.
Gebure und coufliute

[1]) FUELDENER, a. a. O. 526. Ueber die Stellung der Fiskale siehe RACHFAHL, a. a. O. S. 352. Die Fiskale hatten in bestimmten Fällen das Anklagemonopol.

[2]) FRIEDENBERG, a. a. O. »Staat von Schlesien.« a. O. u. J. S. 395 ff.

> Unde alle rechts lose liute
> unde alle die von riter art nicht ne sin von irs vaters halben noch von ir elder vater, die ne habin neheim lenrecht.
>
> Feud. Lib. I. quemadmodum feudum ad filiam pertineat. tit. XXIV. Si quis sine filio masculo mortuus fuerit, et reliquerit filiam: filia non habeat beneficium patris, nisi a domino redemerit. Si autem dominus ei dare voluerit propter servitium et amorem patris: non revocetur ab ullo ex parentibus suis neque damnetur.
> („Baldus: Vasallo defuncto sine liberis, filia non succedit in beneficio patris).

Auch ein Reichsspruch vom 20. Februar 1299 von Kaiser Albert I. behandelte die Frage, ob die Töchter Lehn erben könnten oder nicht:

> Quod ibidem per principum, nobilium, ministerialium et militum tunc nostro consistorio astantium sententiam extitit diffinitum, quod nulla filia vel mulier possit in bonis feodalibus succedere, nisi de plenaria voluntate domini feodi et consensu.

Soweit war die Rechtsfrage nach Lehnrecht klar und deutlich.

Demgegenüber hätte ex jure feudali von dem Oelser Herzogspaar repliziert werden können, dass die schlesischen Fürsten zunächst schwerlich als Reichsfürsten anzusehen seien und ein Reichsspruch für sie keine bindende Kraft haben könnte. Sollte es aber doch der Fall sein, dann wäre in Betracht zu ziehen gewesen, dass schon dem primus acquirens des Reichslehns, dem Herzog von Breslau, das Lehn als ein feudum femininum geliehen sei. Weiter aber bedeute der Ausdruck „verleihen zu Manlehn", wie es in den Lehnsurkunden des Hauses Münsterberg heisst, in damaliger Zeit gar nicht,

dass die Weiber von der Lehnsfolge auszuschliessen seien: „Mann" bedeute nur Vasall, ohne Rücksicht auf das Geschlecht.[1])

(Vergl. WEBER, Lehnrecht III. 26. SCHILTER, comm. ad. J. F. A. cap. VII. 261. Auch BOEHMER, Princ. jur. feud.)

Auch ist immerhin beachtenswert, dass der schlesischen Ritterschaft, zu der allerdings die Fürsten nicht zählten, von Ladislaus im Jahre 1511 ein Privileg verliehen ist, das 1600 von Rudolf II. konfirmiert wurde, laut dessen alle Töchter nach Erlöschen des Mannesstammes sukzessionsfähig sein sollten. (FUELDENER, a. a. O. 525).

Ex lege speciali hätte das Oelser Herzogspaar aber ausser auf die im vorigen Abschnitt genannte Konfirmation von 1537 noch auf folgende drei Bestätigungen hinweisen können, da sowohl das langobardische Lehnrecht als auch der Reichsspruch von 1299 spezielle Vereinbarungen zu Gunsten eines Weibes zulassen.[2])

Im Tauschvertrag dd. 1495 Dienstag nach Georgi heisst es:

> Die Herzöge mögen mit ihrem Lehn thun als mit ihrem Eigen.

Im Lehnbriefe dd. Ofen 1495, am Abend Philippi und Jacobi:

---

[1]) Im Gegensatz zu GRUENHAGEN, der bemerkt, dass dem polnischen Erbrecht eine Begünstigung der Weiber eigentümlich gewesen sei, führt RICHTHOFEN (Ueber die singulären Erbrechte« etc. S. 39 ff.) aus, dass das altslavische Recht keine weibliche Sukzession kannte und sich diese erst ganz allmählich bei den altslavischen Adelsfamilien in Schlesien entwickelt habe. Vergl. Acta Bor: HINTZE, S. 504.

[2]) Die Rechtslage war hier genau dieselbe wie bei dem Liegnitzer Lehnsstreit im Jahre 1436. Damals hatten die gesamten schlesischen Fürsten einmütig gegen das Verwerfen der weiblichen Erbfolge als »gegen eine grosse Beschwerung und Schwächung ihrer fürstlichen Herrlichkeit« protestiert. Zu einer rechtlichen Entscheidung ist es aber damals nicht gekommen.

> Die Herzöge können das Lehn verkaufen, versetzen, vermachen, vergeben, verwechseln und an ihren besten Frommen wenden und damit thun als ihrem eigenen Guth.

Die letzte der fortwährend wiederholten Bestätigungen[1]) herzoglicher Dispositionsfähigkeit ist von Ferdinand III. selbst gegeben dd. 1637. (IX. 25.).

> Wir begnaden auch aus besondern Gnaden — beide Hertzoge, dass Ihre Lbd: gantz volle Macht und Gewalt haben sollen und mögen, Ihr Fürstenthumb, Schloss, Stadt — — — — wem sie wollen zu verschaffen, zu verschreiben, zu vermachen, zu vereigenen — — — — frei und ungehindert.

Der Kaiser musste daher unbedingt die Erbtochter als Testamentserbin anerkennen, selbst, wenn er ihre Sukzession nach den Lehngesetzen bestritten hätte.

Da aber das Oelser Herzogspaar nicht auf die Unterstützung der schlaffen, schlesischen Fürsten rechnen konnte, und keine Feudalisten von Bedeutung im Fürstentum Oels vertreten waren, so wandte sich Herzog Silvio am 7. 9. 1647 an seinen Vetter, den Herzog Ernst von Sachsen-Gotha.[2]) Dieser beauftragte seinen Kanzler, den bekannten schlesischen Juristen Georg Frantzke mit der Abfassung eines Gutachtens, (vergl. Anmerkung [1])) das in weitläufigen Ausführungen die Ansprüche der

---

[1]) Z. B.: die Konfirmation von Wladislaus, für die Herzöge Albrecht und Karl, die Söhne Heinrichs: ». . . . . dass sie allerseits ganz volle Macht und Gewalt haben sollen und mögen, . . . Ihre Güther . . . . . bei gesundem Leibe oder an ihrem Todtbette Ein theils oder gar wem Sie wollten verschaffen, verschreiben, vermachen, vereignen und geben mögen unter Ihrem eigenen Briet und Siegel von Ihnen, Ihren Erben und Nachkommen, Könige zu Hungarn und Böheimb, und sonsten Jedermanniglich frey und ungehindert. (Vergl. FRANTZKIUS, Consultatio de Principatu Olsnae in Silesia. S. 17 in HORNIUS' Jurispr. Feud. Wittenberg 1720).

[2]) FUELDENER, a. a. O. 522.

Herzogin zu Recht bestehend erklärte, sowohl direkt aus den Lehnbriefen als nach dem auf den Lehnbriefen fussenden väterlichen Testament. Der Herzog von Sachsen-Gotha wurde darauf 1647 (XI. 11/21.) beim Kaiser vorstellig.[1])

1647 (IX. 24.) war, wie oben schon gesagt, von den beiden kgl. Fiskalen in Ober- und Niederschlesien ein Protest über das Vorgehen der Herzogin, die sich von den Ständen hatte huldigen lassen, an das Oberamt in Schlesien gesandt worden.[2]) Daraufhin reprotestierte die Herzogin dd. Oels 1647 (X. 2) beim kaiserl. und königl. Oberamt gegen die Protestation, nachdem sie schon 1647 (IX. 28.) energisch sich dagegen verwehrt, dass sie nicht zum Ober- und Fürstenrecht zitiert sei, und kurzerhand ihren Rat, Land- und Hofrichter Wenzel v. Gaffron gesandt hatte.[3])

1648 (IV. 27.) wandte sich der Onkel der Herzogin, Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg, ebenfalls an den Kaiser und bat „ein allerhöchstrühmlichstes Justitien und respective Gnaden-Werk zu vollbringen" und das herzogliche Paar mit Oels zu belehnen.

Endlich kam ein Vergleich zustande.[4]) 1648 (X. 6.) unterschrieben die Herzogin und der Herzog zu Breslau die Urkunde,[5]) nach der sie auf alle Rechte aus den väterlichen, grossväterlichen und vetterlichen Testamenten,

[1]) FUELDENER, a a O. 537. In den Grundzügen deckt sich das Gutachten mit den oben angeführten Replikationsmöglichkeiten des herzoglichen Paares. Es enthält nur sehr viel überflüssiges Beiwerk und versucht auch, die Ansprüche der Herzogin durch das allgemeine Lehnrecht zu begründen.

[2]) FUELDENER, a. a. O. 526.

[3]) FUELDENER, a. a. O. 532.

[4]) FUELDENER, a. a. O. 542. Angebahnt war dieser Vergleich vom Grafen Puchheimb, Lobkowitz und Herrn v, Oberg.

[5]) Diese Akte findet sich bei SCHULZE, a. a O. 27 als Anhang. Die staatsrechtliche Bedeutung des Vertrages stellt der Verfasser als viel zu umfassend dar. Vergl. n. S 104.

Codizillen, kgl. Investituren, Privilegien und dergl. verzichteten. In dem Schriftstück erklärte das herzogliche Paar, dass Kaiser Ferdinand wohl befugt gewesen sei, das Lehn als apert einzuziehen, jedoch königliche Gnade verliehe es an die Erbtochter von Oels und an ihren Gemahl.

Im übrigen mussten neben der Erfüllung anderer Bedingungen die Herrschaft Jaischwitz abgetreten und 20000 Gulden erlegt werden.

1648 (XII. 15.) wurde die Belehnung vollzogen.[1]) Zum Unterschied des früheren feudum oblatum war es ein feudum datum, das der Herzog Silvio jetzt erhielt. Er hatte sich zum Lehnsempfang selbst nach Wien begeben müssen,[2]) und dort empfing er ex jure novo für sich und seine Gemahlin das Lehn zur gesamten Hand als primi acquirentes. Im Lehnbrief ward festgesetzt, dass das Lehn nach Aussterben der männlichen Linie an die Erbtochter übergehen solle.

Im übrigen wurde dem herzoglichen Paare geliehen: „ . . . . . Gulden, Zinsen, Zölle, Gerichte, Obrist und Niedrigst, Bergwerk und Müntzen. . . . . .“

b. Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Oels nach der Belehnung von 1648.

1. Die Oelser Piasten hatten ebenso wie die andern schlesischen Fürsten die volle Landeshoheit bereits im Jahre 1329 der Krone Böhmen aufgetragen und von

[1]) SCHULZE, a. a. O. S. 29, ebenso FUELDENER, findet sich der Lehnbrief.

[2]) Schon der erste Fürst von Oels hatte das Lehn vor dem Throne empfangen, ebenso der Herzog von Münsterberg. Dass der Herzog Silvius persönlich nach Wien musste, lag daran, dass Ferdinand III. sinnfällig seine Oberhoheit anzeigen wollte, andererseits aber aus politischen Gründen selbst nie nach Schlesien gekommen ist. GRUENHAGEN, II. 280.

dieser zu Lehn bekommen. Der Lehnbrief für Herzog Conrad 1329 (V. 9.)[1]) sagt nach Aufzählung aller Hoheitsrechte, dass er diese

> under uns geleit hat und unbetzwungen uns hat ausgegeben . . . . so . . . . . haben wir . . . . ihm . . . . land und leute . . . . mit alle dem, das dazu gehort, als da vorgeschriben ist, verliegen zu einem rechten erblehn.

Nach dem Aussterben der Piasten fiel die Landeshoheit an die Krone Böhmen zurück. Der Träger der Krone lieh sie dem Herzog von Münsterberg 1495. (IV. 3.) Es hiess im Lehnbrief:

> wir leyhen . . . . (folgen die Orte) . . . . mit allen obristen und nydersten gericht herrlichkeiten obrigkeiten zollen u. s. w. . . . .

(Weiter folgten die Hauptmerkmale der Landeshoheit):

> hewszer und festen zu bawen und sie auch brechen . . . . bergwerk bawen, gewynnen goldt und silber . . . . . Sie sollen auch und mugen muncze schlagen lassen u. s. w.

Ganz langsam wurde, wie im Vorigen gesagt ist, von der Krone Böhmen ein Hoheitsrecht nach dem andern selbst ausgeübt, sodass die Staatsgewalt um 1500 tatsächlich von drei Faktoren der Krone Böhmen, den Gesamtständen und den einzelnen Fürsten ausgeübt worden ist.

MOSER führt in „der Landeshoheit der deutschen Reichsstände“ in cap. 4—6 des weitern aus, dass es teilweise äusserst schwierig festzustellen sei, wer die Landeshoheit inne habe. Er kommt zu dem Resultat, dass derjenige die Landeshoheit habe, der die meisten und wichtigsten Regalien ausübe.

Es ist daran festzuhalten, dass die Landeshoheit in Wahrheit bei der Krone lag, ihre Ausübung jedoch den Lehnsleuten überlassen wurde. In der Praxis galt

[1]) GR. u. M. VI. 17.

als feststehend vor 1648 von der geliehenen Landeshoheit nur der Satz, dass an den deutschen Lehen der Krone Böhmen, ebenso wie an den Reichsafterlehen diese geliehene Landeshoheit „klebe".[1])

Die Stellung der schlesischen Lehen zum Reichsverbande war im Ausgange des Mittelalters fraglich. Weder in den Heeresmatrikeln von 1422, in irgend einer der Kreisordnungen, in der Regimentsordnung Maximilians von 1500 noch in der Regimentsordnung bezw. Reichsmatrikel von 1521 wird Schlesien als zum Reiche gehörig aufgeführt. Später hin wurde Schlesien aber, seitdem Böhmen ein Teil der Habsburgischen Monarchie unter Ferdinand I. geworden war, als Teil des deutschen Reiches angesehen.[2])

Zieht man die politische Lage, sowie die ausdrücklichen Verleihungen der Hoheitsrechte in den Lehnbriefen in Betracht, so lässt sich der Satz aufstellen, dass die schlesischen Fürsten bis etwa um das Jahr 1635 die Mehrzahl der Regalien inne hatten, und damit auch die tatsächliche geliehene Landeshoheit ausübten, dass ihre Länder bis etwa 1635 also als deutsche Lehen der Krone Böhmen betrachtet oder ihnen zum mindesten gleichgeachtet wurden.

Nach 1635 wurde die Landeshoheit von Böhmen beeinträchtigt, indem gerade die Regalien von der Krone selbst ausgeübt wurden, die den Fürsten die tatsächliche geliehene Landeshoheit gegeben hatten. Die Fürsten behielten zwar noch einen ausserordentlichen Regalienkomplex, nicht aber die volle Landeshoheit.

HENNIGER sagt von den Fürsten und Standesherren in Schlesien (nach MOSERs Citat 4 § 20):

> Formale territorii jus istis bonis non potest tribui, quamvis saepe Possessores actibus gaudeant, quae ad ejus naturam proxime accedunt .... Non enim illis licet, Foedera parangere,

[1]) MOSER, a. a. O. Cap. 4. §§ 10, 11.

[2]) JELLINEK, a. a. O. S. 452 ff.

armare Subditos et in aciem educere, Loca munire, Bellum facere, Legatos mittere, Tributa imperare: quales actus Status Imperii virtute juris Territorii sibi vindicant, et cotidie liberrime exercent.

Dieser Satz hat aber erst Gültigkeit vom Jahre 1635 an. Demzufolge stellte man 1648 im J. P. O. Art. V § 42 die Lehen, die von der Krone Böhmen abhingen, auch nur denen gleich, die von den Reichsfürsten geliehen wurden. Letztere gaben aber die volle Landeshoheit nicht mehr in zweite Hand weiter.[1]) Dafür, dass man den schlesischen Fürsten die Landeshoheit auch im Jahre 1648 nicht mehr zusprach, haben wir noch im J. P. O. einen ganz sichern Anhalt. Es wird dort nämlich Art. V. § 30 ausgeführt, dass derjenige, der die Landeshoheit habe, dadurch das jus reformandi habe. Weiterhin heisst es dann in § 42:

A sola qualitate feudali vel subfeudali, sive a Regno Bohemiae, sive ab Electoribus, Principibus et Statibus Imperii sive aliunde procedant, Jus reformandi non dependet[2]) . . . .

Es könnte nun noch die Frage aufgeworfen werden, ob die formale Landeshoheit nicht etwa bei der Krone Böhmen und den Ständen Schlesiens gemeinsam gelegen habe.[3])

Diese Kontroverse PUETTER-MOSER (a. a. O. cap. 9 § 9) ist im Sinne MOSERs zu entscheiden: die Frage ist

[1]) Moser a. a. O. und C. J. P. Germ. S. 678 ff.

[2]) MOSER Nachlese zum Juris publ. Germ. Comp. Lib. I cap. 2 S. 596 »worden ist«:

Dass einem Vasall das Reformationsrecht zukommen könnte, wurde von einem gewissen Reichsstand dem Westfälischen Frieden schnurstraks zu widersagen behauptet, meines Erachtens kommt es darauf an: ob der Vasall und sein Gut immediat seyn oder nicht? ist jenes, so gebühret ihm ex analogia des Westfälischen Friedens allerdings das jus reformandi.

[3]) Dass sie nicht bei der Krone Böhmens und den Ständen Böhmens lag, ist des öfteren schon betont worden.

zu verneinen, da die in Betracht kommenden Regalien, die meistenteils in völkerrechtlichem Verkehr von Bedeutung waren, von der Krone späterhin allein ausgeübt sind. Für den vorliegenden Fall konnte ausserdem die von der Krone geliehene Landeshoheit nur von den Lehnsleuten in Person, nie aber von dem zwar von der Krone anerkannten, aber nicht in einem Lehnsnexus zu ihr stehenden Fürstentag ausgeübt werden.

2. Dass Ferdinand III. aus diesen Erwägungen heraus bei der nächsten günstigen Gelegenheit eine Festlegung des tatsächlichen rechtlichen Zustandes auch im Lehnbrief verlangt, erscheint als vollkommen gerechtfertigt.

Gleichzeitig mit dem Westfälischen Frieden wurde der Begriff der Landeshoheit, die superioritas territorialis, fixiert und diese Landeshoheit den Reichsfürsten und Ständen zuerkannt.

Die schlesischen Fürsten wurden jedoch von den Kaisern als reichsmittelbar angesehen, seitdem Böhmen mit seinen Pertinentien ein Teil der Habsburgischen Erbmonarchie geworden war.[1])

---

[1]) Vergl. J. J. MOSER, compendium jur. publ. regni mod. Germ. 1731. lib. 6. cap. 1 § 6. — Vergl. auch oben S. 52. Hier ist zur Klärung der Frage, ob Schlesien von 1648, wo es wie oben ausgeführt, zum Reiche gehörte bis 1742 (in welchem Jahre es mit voller Suveränität an Preussen abgetreten wurde) noch folgendes zu bemerken:

Im Jahre 1708 (Juni 30) wird bei der Readmission Böhmens zum Kurfürstenkollegium bezw. in dem dazu gehörigen kaiserlichen Ratificationsdekret von 1708 (Sep. 6.) ausdrücklich gesagt, »dasz die Cron Behaim samt allen derselben incorporierte Lande in des Reiches Schutz, Schirm und Protektion g e n o m m e n werden«. Dagegen werden im Rezess zwischen Chursachsen und Schwarzburg 1719 § 3 die Reichslehen und die Lehen der Krone Böhmen noch einander gegenübergestellt. MOSER, »Landeshoheit der teutschen Reichsstände« C. 9. 5. 205. SCHRÖDER D. R. G. S. 780 nimmt überhaupt nur eine mittelbare Verbindung Schlesiens mit dem Reiche an. Ich bin der Ansicht, dass über diesen Punkt nach 1648 in Theorie und

Demgemäss waren auch die schlesischen Fürsten, als nicht reichsunmittelbar, von den Friedensverhandlungen ausgeschlossen; und wenn den protestantischen Herzögen zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels für ihre Lande und der Stadt Breslau in Art. V. § 38—40 J. P. O. Religionsfreiheit gewährleistet wurde, so geschah dies auf Verwendung Schwedens, nicht aber auf die des Kaisers, der nur schwer das „vornehmste Recht des Reichsstandes", das jus reformandi aufgab.[1])

Zu diesen staatsrechtlichen mussten auf Ferdinand I. noch die formalen lehnrechtlichen Erwägungen einwirken: es waren gerade die Herzöge von Münsterberg-Oels gewesen, die sich der offensichtlichen Felonie schuldig gemacht hatten. 1633 (VIII. 9.) hatten einige schlesische Stände, dabei auch der Herzog Karl Friedrich von Oels, eine Konjunktion mit den Feinden des Kaisers, wenn auch aus Glaubensrücksichten, zur Erhaltung des Dresdener Akkords geschlossen, und derselbe Herzog hatte Oels gegen die Kaiserlichen verteidigt.

3. Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums nach der Belehnung von 1648 bedarf einer besonderen Untersuchung. Es ist oben bereits erklärt, dass durch den Lehnbrief für das Württemberg-Oelser Herzogspaar ein seit 1635 bestehender Zustand auch schriftlich niedergelegt ist. Die Ausführungen über die staatsrechtliche Stellung beziehen sich also auch auf die Zeit von

---

Praxis eine nicht zu entwirrende Unklarheit geherrscht hat. Entscheidend war die Macht; Friedrich der Grosse erhielt Schlesien als suveränes Land, weil er es als solches haben wollte. Das Reichsdesiderium von 1751 (s. S. 64) hat an diesem Willen auch nichts ändern können.

[1]) Vergl. J. J. MOSER, compendium jur. publ. regni mod. Germ. 1731. lib. 6 cap. 1 § 6 unter besonderer Berücksichtigung des betr. Kapitels bei GRUENHAGEN, Geschichte Schlesiens, Band II. Buch 3 Abschn. 1, S. 305 ff. Über den Protest des Kaisers betr. seine Reservatrechte vergl. SIEGEL, Deutsche Rechtsgeschichte 1. Aufl. § 100.

1635—1648. Demgemäss hat auch die offizielle Verzichtleistung der Herzogin auf die angestammten Rechte gar keine juristische Bedeutung.

Auf Verwendung deutscher Reichsfürsten hat Ferdinand III. dem Herzogspaar das Lehn und einen Teil der Regalien geliehen[1]); nämlich: „Gülden, Zinsen, Zölle, Gerichts, Obrist und Niedrigst, Bergwerk und Müntzen. . . . “ [2])

Die kgl. Preussische Finalresolution von 1744[3]) betont verschiedene Male, dass die Forderungen der Herzöge in die Hoheitsrechte des Königs eingriffen. Andererseits wird in dem Bescheid über Artikel 7 in dieser Resolution versucht, durch gutes Zureden die Herzöge, wenn auch erfolglos, von der Ausübung des Münzregals abzuhalten, „welches ohne dem zur Landeshoheit und dem jure superioritatis territorialis vorzüglich gehöret“.

Es wird also hier doch anerkannt, dass die Herzöge tatsächlich noch 1648 „Teile“ der Landeshoheit zu Lehen bekommen haben.

---

[1]) Hier ist einer Bemerkung JELLINEKS, das Recht des modernen Staates I. 2. Aufl. S. 582 zu gedenken. JELLINEK meint, eine Einteilung in hohe, niedere etc. Regalien sei ganz unfruchtbar. Das ist ohne Zweifel richtig; nur darf nicht vergessen werden, dass die Praxis tatsächlich eine Verleihung von Regalien völkerrechtlicher Natur, sowie hoher und niederer Regale gekannt hat. Die Regalien, die meist völkerrechtlicher Natur waren, sind im vorliegenden Falle, wo Schlesien aus der Reihe der Staaten ausgeschieden ist, nicht mehr geliehen.

[2]) Vergl. JARGOW: Vom Regal Lib. I cap. 2 § 1 p. 44. »Solchergestalt sind und bleiben die Gerichtsbarkeit und das Münzrecht, ohnstreitig die höchsten Regalien«.

[3]) Siehe Anhang.

Ausserdem war ihnen die hohe Gerichtbarkeit geliehen, die früher das Kriterium der Landeshoheit gewesen war.[1] [2]

Hier ist MOSERs Satz für die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zunächst anzuziehen a. a. O. cap. 22 § 8.

> „Wer die hohe und niedere Gerichte beysammen „hat, der ist zwar deswegen noch gar nicht „Landesherr: doch hat er einigen Schatten von „der Landeshoheit."

Ausdrücklich spricht aber MOSER a. a. O. der Landeshoheit Gattungen und Grade § 5 Abs. 4 von den schlesischen Fürsten:

> „Will aber jemand das Exempel von Schlesien „ebenfalls hierher ziehen, und sagen: Oester„reich und Preussen, als obriste Herzöge, hätten „die Landeshoheit im höheren, die schlesischen „Fürsten und Landesherren im geringeren Grade, „so habe ich nichts dawider."

Dem ist gegenüber zu stellen, dass die Landeshoheit — als solche ein Superlativ, etwas unteilbares — stets bei der Krone Böhmen lag. Nur anfangs ist die Aus-

---

[1]) Mejer a. a. O. führt aus, dass die hohe Gerichtsbarkeit nach 1648 das Kennzeichen wahrer Landeshoheit sei. MOSER, a. a. O sagt, dass wohl in älterer, nicht aber in neuerer Zeit der Blutbann das Anzeichen der Landeshoheit sei, »indeme mehrmalen ein Reichsstand dergleichen in des andern Land gebracht hat.« Es ist hier wohl zu interprätieren: »in des andern Reichsstandes,« weil ja MOSER die echte Landeshoheit nur für Reichsfürsten oder Stände kennt. Vergl. auch C. 22 § 6.

Freiherr von CRAMER (Nebenstunden Post 56 p. 98 Citat bei MOSER) sagt, dass der Blutbann nur vor dem 16. Jhrdt. als Anzeichen der Landeshoheit zu betrachten sei. Der letzten, genauer festgelegten Ansicht schliesse ich mich an.

[2]) Betr. die im Urkundenbuch S. 11 erwähnte Genehmigung der Wappenvereinigung Württemberg-Oels ist darauf hinzuweisen, dass die Anbringung eines Wappens an öffentlichen Gebäuden von MOSER, a. a. O. als Landeshoheitsrecht genannt wird.

übung der ganzen Landeshoheit, später aber nur die der grossen Regaliencomplexe den schlesischen Vasallen überlassen worden.

SCHROEDER braucht für diesen Complex von Rechten den Ausdruck „niedere Landeshoheit," (Inhaltsverzeichnis d. R. G. 4. Auflage S. 945) der scheinbar analog dem Ausdruck „niedere Gerichtsbarkeit" geprägt ist. Nun gibt es zwar eine hohe Gerichtsbarkeit, aber keine hohe Landeshoheit, eben weil die Landeshoheit unteilbar ist.

Ich werde anstatt des SCHROEDER'schen Ausdrucks diesen Regalienkomplex, dessen Ausübung den Herzögen überlassen wurde, „Mediathoheit" nennen, und ihn in diesem Sinne auch hier gebrauchen. [1])

Diese Mediathoheit hat, das möchte ich noch einmal betonen, wie die seiner Zeit geliehene volle Landeshoheit ihren Quell auch in der Krone Böhmen. Der bisher geliehenen vollen Landeshoheit ist, wenn man so sagen darf, nur die Spitze abgebrochen worden.

4. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass nach Silvius Nimrods Tode (1664), als das Herzogtum unter seine drei Söhne geteilt wurde, eine Aenderung der Stimmenzahl bei den Fürstentagen nicht eintrat. Das Herzogtum blieb stets nach aussen ein geschlossenes Ganzes; auch die Belehnungen in Wien und später 1744 in Berlin erfolgten in einem einzigen Akte (conjuncta manu in solidum et totum). Mit der „Unteilbarkeit nach Aussen" von 1664 nahm in Schlesien der Fundamentalgedanke von der Unteilbarkeit der Territorien seinen Anfang.

---

[1]) SCHROEDER nennt »niedere Landeshoheit« den Torso der vollen Landeshoheit sowohl, wie auch den der geliehenen, (wie bei den Reichsrittern)

BRUNNER (HOLZENDORFF, Enzykl. S. 235) sagt: halbe Landeshoheit.

5. Ein Vergleich der Rechte der schlesischen Fürsten mit denen der Reichsritter liegt nahe genug, da beiden die Mediathoheit zustand. Ebensowenig wie die schlesischen Fürsten hatten auch die Reichsritter Reichsstandschaft: beide waren auch von der Kreisverfassung ausgeschlossen. [1])

Beide hatten das Recht der Autonomie; die Reichsritterschaft bedurfte jedoch immer der kaiserlichen Bestätigung; (das Testament der prima acquirens von Oels erhielt dagegen schon durch den Beitritt ihrer drei Söhne für das Haus Württemberg-Oels „die Bedeutung eines Hausgesetzes“) [2]) beide besassen es (die schlesischen Fürsten als Stände) ausserdem auch noch als Korporationen. Beide hatten die hohe Gerichtsbarkeit. Die Reichsritter wurden jedoch gewöhnlich jedes Mal neu damit belehnt.

Beide hatten als Appellationsinstanz Gerichte, die ausserhalb ihres Machtbereiches lagen: für die schlesischen Herzöge war es die Prager Appellationskammer, für die Reichsritter waren es die kaiserlichen Landgerichte. Das Recht der Besteuerung besassen beide nur als Korporationen.

Als hervorragendes Recht besassen die schlesischen Fürsten das Recht der Gesetzgebung in ihren Ländern. Die Gesetze bedurften zur Gültigkeit der kaiserlichen Konfirmation. [3]) Die Reichsritter hatten das Recht der Gesetzgebung nicht.

[1]) Dass die Reichsritterschaft die Landeshoheit hatte, behauptet MOSER, a. a. O. C. 4 § 2. Ueber ihre Mediathoheit vergl. SCHROEDER, D. R. G. S. 870. Vergl. F. L. BAUMANN: Die Territorien des badischen Seekreises (Neujahrsbl. der badischen histor. Kommission.)

[2]) SCHULZE, a. a. O. das Testament in LUENINGs Reichsarchiv P. spec. Cont. I. Band VII. S. 449.

[3]) Oelsnisch und Bernstädtisch Neue Confirmierte Landeseinrichtung, nebst der Cantzley-Taxa dd. 1725 VIII. 9.

»Wir Carl VI., v. G. Gn. (tot. tit.) bekennen öffentlich mit »diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, wie dass »Uns die gesamten Stände des Oelsnischen Fürstenthums »Allergehorsamst zu vernehmen gegeben, was massen »zwischen denen Hochgeborenen . . . Fürsten Carl Fried-

Das vornehmste Recht der Reichsritterschaft war der Religionsbann.[1]) Für Schlesien hatte der Oberlehnsherr schweren Herzens gestattet, dass im J. P. O. die religiösen Angelegenheiten Schlesiens geregelt würden, da er den Religionsbann für ein vornehmes Recht hielt; die Fürsten besassen also den Religionsbann keinesfalls.

Der Fundamentalunterschied zwischen den schlesischen Fürsten und den Reichsrittern beruht darin, dass die schlesischen Fürsten reichsmittelbare Lehnsleute eines Reichsfürsten waren, die Reichsritterschaft aber, wenngleich sie keine Reichsstandschaft hatte,[2]) direkt unter dem Kaiser stand.[3])

›rich und Carl . . ., dann ihren Ständen gewisse Ab-
›handlungen verfasst worden seien . . .
› . . . Also haben wir . . folgendergestalt confirmiert:
›(folgen die Artikel.)‹

Das Recht der Ergänzung und Deklaration ist bereits 1617, wie auch hier dem herzoglichen Hause vorbehalten. (Vergl. WEINGART 211.)

[1]) Augsburger Religionsfriede von 1555 § 26. J. P. O. Art. IV. § 17 Art. V. § 28. Vergl. Moser, Nachlese comp. jur. publ. Germ. 2. Aufl. Lib. I Cap. 2 S. 596 ›worden ist.‹

[2]) Sie war ihr zweimal angeboten, zuletzt unter Maximilian; die Reichsritterschaft erklärte aber, sie wolle die erforderlichen hohen Eintrittsgebühren lieber zu wohltätigen Zwecken verwenden. Vergl. BAUMANN l. c.

[3]) HINTZE, die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jhdt. (Acta Borussica) sagt S. 503, dass die status minores und kgl. Burglehen eine den Reichsrittern ähnliche Stellung gehabt haben. Der Vergleich scheint mir für die schlesischen status majores besser zu passen, weil die status minores keine Korporation bildeten und die Gebiete sämtlich Lehen waren. Die Reichsritter aber erhielten ihre Bedeutung gerade als Korporation; ebenso wie die einzelnen Gebietsteile der schlesischen Fürsten (z. B. Medzibor für Oels) waren auch die Gebiete der Reichsritter teilweise Allode.

D.

Niedergang der Mediathoheit.

I.

a. Oels kommt durch den ersten schlesischen Krieg an Preussen.

1742 (VI. 11.) kurz vor Mitternacht waren in Breslau die Präliminarien des Friedens zu Stande gebracht worden; durch den Berliner Frieden vom 28. Juli trat Oesterreich Ober-, Niederschlesien, Katscher und den grösseren Teil von Glatz an Preussen ab. Gleichzeitig verzichtete es auf die Lehnrechte der Krone Böhmen über die bisher schon zu Brandenburg gehörigen Schlesisch-Lausitzer Gebiete und erkannte die vollen Suveränität Preussens in den neu erworbenen Territorien an.

1743 (VIII. 14.) verzichteten die böhmischen Stände, ohne einen tatsächlichen Rechtstitel zu haben, zu Wien in der Wohnung des Preussischen Gesandten, des Grafen Dohna, auf das bisherige Kronland. Friedrich der Grosse war in Schlesien suveräner Herzog, da nach der Ansicht der Zeit dieses Land nur mittelbar mit dem Reiche verbunden war,[1]) ebenso wie Preussen, während in den andern preussischen Landen eine Suveränität nicht bestand, da sie im Reichsverbande standen. Trotzdem

[1]) SCHROEDER, D. R. S. 780 vergl. u. S 54 und 56.

hielt das Reich nach seiner Ansicht in einem Reichsgutachten von 1751 (V. 14) an den belanglosen jura imperii über Schlesien fest. Eine praktische Bedeutung hat diese Forderung in Schlesien nie gehabt.[1])

Dem Herzogtum Oels stand in der ständischen Versammlung Schlesiens eine der beiden evangelischen Stimmen zu, während sämtliche andern Stimmen katholisch waren, und schon deshalb war den Herzögen von Oels und Bernstadt nichts an der Tätigkeit der Stände gelegen.[2])

Es war dem König durchaus genehm, dass sich diese „Steuerbewilligungsmaschine" langsam und ohne Protest auflöste; die energische Nachhülfe von preussischer Seite bewirkte, dass die Tätigkeit der Stände bald vergessen war.

In Oels glaubte man Preussen einen besonderen Dienst durch Unterstützung dieses Zersetzungsprozesses geleistet zu haben. Infolge dessen stellten die Herzöge von Oels eine Consignation dd. 1742. (VI. 5.) auf, die sie später noch durch 5 Artikel ergänzten.

Der Anfang der Consignation lautet:

„Nachdem bereits in einer weitläufigen Deduc-
„tion die Qualität des Oelsnischen Fürstenlehns
„dass es nehmlich ein feudum haereditarium et
„alienabile & testabile sey, und diese Potestas
„libere testandi de feudo et transferendi illud
„ad alios, in denen Anno 1648 vorgewesenen
„Tractata von der letzten Oelnischen Prinzessin
„aus dem Kgl. Podiebrackischen und Münster-
„bergischen Stamme, Elisabeth Marie und dero
„fürstlichem Herrn Gemahl, Hertzog Silvio Nim-
„rod zu Würtemberg und Teck, blos und allein

[1]) Acta Bor. Bd. 6 Abt. I. Behördenorganisation S. 495 ff. Vergl. auch JELLINEK, Recht des modernen Staates I. 2. Aufl. 279.

[2]) GRUENHAGEN, Schlesien unter König Friedrich dem Grossen.

„wegen der entgegengestandenen höheren Macht,
„nothgedrängter naohgeben und darauf renuncirt
„werden müssen, ganz umbständlich ausgeführt
„worden".

so fordern die Herzöge die Anerkennung jener Qualität des Lehns und ihrer aus dem Kgl. Regulativ ersichtlichen Desiderien. (Vergl. das Regulativ im Anhang).

1744 (I. 8.), also neun Tage vor der Belehnung, erging das Regulativ.[1]) Der König erklärte klar und bestimmt, dass nur der Lehnbrief von 1648 der Rechtsboden für die Desiderien sein könne.

b. Organisation Schlesiens.

Die königliche Finalresolution vom 1744 (I. 8.) für das Fürstentum Oels.

1. Seit dem Jahre 1719 war die Stellung eines schlesischen Oberhauptmanns und des Direktors des Oberamts in einer Hand vereinigt, und zwar hatte sie Graf Anton Schaffgotsch inne, sodass sie trotz des Protestes der Stände kein Fürst mehr besass. Die Stimme des Oberamtskollegiums trat als vierte Stimme den drei andern beim Fürstenrecht an die Seite, ja, sie war sogar die ausschlaggebende, sodass tatsächlich die Krone Böhmen die ganze Macht in der Hand hatte.

a. 1741 (X. 25.) erging ein Edikt des Königs Friedrich, wonach die neu organisierten Landeskollegien die Verwaltung der Steuern, die bisher der conventus publicus geführt hatte, übernahmen, der conventus publicus aber samt seiner Ausführungsbehörde, dem Generalsteueramt, aufgehoben wurde.[2])

[1]) Ueber die Belehnungen selbst vergl. v. d. SCHULENBURG, a. a. O.

[2]) Edikt siehe KORN, Schles. Ediktensammlung I. l. S. 15 Nr. 2.

Durch dieses Edikt war die ständische Verfassung Schlesiens beseitigt. Schlesien erhielt zwei Kriegs- und Domänenkammern, die niederschlesische zu Glogau und die ober- und mittelschlesische zu Breslau; diese hatten dieselbe Zuständigkeit wie die Kammern der alten Provinzen. Ihnen wurden auch in Schlesien (im Gegensatz zu den alten Provinzen) die Hoheitssachen übertragen; speziell die Grenz- und Abschosssachen. Die Rechtsprechung in Verwaltungssachen erfolgte ebenfalls durch die Kammern, deren einer Senat in der ersten, der andere in der zweiten Instanz entschied. Die letzte Instanz bildete dann die andere schlesische Kammer.

Diese Kriegs- und Domänenkammern waren jedoch nicht dem Generaldirektorium in Berlin unterstellt: Friedrich der Grosse ernannte einen besondern Minister und Oberpräsidenten von Schlesien, der direkt unter dem König stand.

Bis zur Steinschen Reform blieb dieses staatsrechtliche Verhältnis, das der bisherigen Stellung Schlesiens zu Böhmen nachgebildet war, bestehen.

b. Die Fürstentumsverfassung wurde gemäss Ordre von 1741 (XII. 22.)[1]) durch die Kreisverfassung ersetzt. Königliche Landräte übernahmen an Stelle der Landesältesten die Verwaltung, und die Stände der Fürstentümer wurden Kreisstände. Diese Landräte sowohl wie die zur Beaufsichtigung der Stände bestimmten Steuerkommissare standen direkt unter den Kriegs- und Domänenkammern, bis auf Glatz, das nur dem Minister untergeordnet war.

Die Stelle der Obergerichte, des Breslauer Oberamtes, nahmen nach der Verordnung von 1742 (I. 15.)[2]) zwei Oberamtsregierungen zu Glogau und Breslau ein, die sich zwar mit der Verwaltung nicht befassten, sonst

[1]) a. a. O. I. S. 179, Nr. 77.

[2]) a. a. O. S. 2, Nr. 16.

aber dieselben Befugnisse wie die Landesjustizkollegien in den andern Provinzen hatten.

An Stelle der Oberamtsregierung trat in den Fürstentümern eine besondere Mediatregierung.[1]) Von dieser waren nur die königlichen Beamten eximiert. Von ihr ging die Berufung unmittelbar an das Obertribunal in Berlin. Für Besitzstreitigkeiten der Fürsten und Standesherren galt wie in böhmischen Zeiten das Fürstenrecht als zuständiges Gericht.

2. Die Finalresolution für das Fürstentum Oels ist als ein Akt der Gesetzgebung des suveränen Königs zu betrachten. Sie konnte über wohlerworbene Rechte hinwegschreiten; das ist vorauszuschicken.

Dass man tatsächlich preussischerseits die Mediathoheit der Oelser Herzöge nicht beachtet hat, ist nicht zu bestreiten. Die königliche Finalresolution betont von allen Regalien, dass sie Teile der Landeshoheit seien, die niemals den Herzögen zufallen dürften.

Diese von den Herzögen für sich in Anspruch genommenen Hoheitsrechte waren jedoch (auch das jus statuendi) unter böhmischer Herrschaft, wenn auch mit jedesmaliger besonderer Genehmigung der Krone, von den Herzögen ausgeübt worden.

Das Regulativ nahm in keiner Weise auf die Herzöge Rücksicht. Es sagt, dass sie schon früher unter der Accise und Jurisdiktion der Krone Böhmen gestanden haben. Ersteres war seit 1666 (durchgehend aber erst seit 1702) insoweit der Fall, als der Steuerrevisor im Fürstentum für die Fürsten in Pflicht genommen, tatsächlich aber königlicher Beamter und eine Art Aufsichtsperson war, letzteres, weil der überwiegende Einfluss auf das Oberrecht, dem die Fürsten unterstanden, zuletzt von der Krone Böhmen ausgeübt wurde.

[1]) Das herzoglich Württemberg-Oelssche Fürstentumsgericht zu Oels (nicht Braunschweig Oelssche, wie bei BORNHAK, S. 198 n. irrtümlich steht.)

Nur einzelne, volle Hoheitsrechte, wie die Absendung eines Deputierten zur Wahl der Äbtissin nach Trebnitz (Art. 10), zumal aber das Recht, Münzen aller Art schlagen zu lassen, (Art. 7) wurden von preussischer Seite den Herzögen zugestanden. Man wollte speziell das letztere den Herzögen nicht nehmen, versuchte jedoch, durch gutes Zureden die Fürsten davon abzuhalten. Das hinderte aber den Herzog Carl Christian Erdmann nicht, im Jahre 1785 zweitausend Reichsthaler in der Münze zu Breslau prägen zu lassen, die ausser dem Bilde des Herzogs und der lateinischen Titulatur auch das Württemberg-Oelser Wappen führten.[1])

MOSER, „der starre Vertreter ständischer Rechte", spricht in seinem, 1773 erschienenen Werke von der Landeshoheit c. 16 § 5 Abs. 4 den oben schon zitierten Satz aus, dass er nichts dawider habe, wenn man in Schlesien der Krone Preussen die höhere, den Fürsten die niedere Landeshoheit (Mediathoheit) zuspreche.

Wie es sich in Wahrheit mit der sogenannten „niederen Landeshoheit" verhält, ist oben bereits auseinandergesetzt worden. Die Mediathoheit, die MOSER meint, bestand im Jahre 1773 aber nicht mehr.

Mit dem Jahre 1744, mit der Finalresolution fiel auch die Mediathoheit an die Krone Preussen zurück. Von jetzt ab sind die Fürsten tatsächlich nur grössere Grundherren, die noch einzelne Regalien inne haben. Eine Verleihung in complexu, eine Mediathoheit, blieb seit 1744 ausgeschlossen.

---

[1]) Einige Exemplare dieser Münzen werden im Rathause zu Oels aufbewahrt.

II.
Oels unter den Herzögen von Braunschweig
(1795—1884).

a. Friedrich August von Braunschweig-Oels † 1805 und Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Oels † 1815.

Es ist, wie gesagt, unbestreitbar, dass man in Berlin bereits seit 1744 der eigenartigen Mediathoheit der Oelser Herzöge nicht ganz gerecht wurde: teilweise, weil man vielleicht mit dieser auf gewohnheitsrechtlicher Bildung beruhenden juristischen Formation in der Zeit des Vernunftrechtes nicht fertig werden konnte, anderseits aber auch, weil man es nicht wollte; so wurde schon durch die königliche Resolution dd. 1744 jede landeshoheitliche Regung gründlich unterdrückt.

Wie im vorigen ausgeführt ist, hatte die Finalresolution von 1744 rechtlich zwingende Bedeutung für die Herzöge von Württemberg-Oels.

Rechtlich zwingend waren die Bestimmungen aber erst recht für den Herzog Friedrich August von Braunschweig, der die württembergische Erbtochter heiratete und ex jure novo, also unter den durch die Resolution veränderten Bedingungen, das Lehn empfing.

Aber gerade dieser Herzog bestand am energischsten auf den landesherrlichen Rechten, die ihm nach seiner Ueberzeugung zukamen.

Die während der Regierung Friedrich Wilhelms II. am preussischen Hofe eingetretene Misswirtschaft wollte der Herzog anscheinend benutzen, um die alte Landes-

hoheit, zum mindesten aber die Mediathoheit wieder herzustellen. Er hatte aber nicht an die Minister v. Alvensleben, Finkenstein und Haugwitz gedacht, die ungemein Acht gaben, zumal, da sie dem Herzog einen sehr deutlichen Brief dd. 1794 (IX. 16.) noch nicht vergessen hatten.[1])

Der für die Klarlegung der preussischen Lehnsauffassung und der staatsrechtlichen Stellung des Fürstentums Oels sehr wichtige Briefwechsel hat folgenden Inhalt.[2])

1797 (III. 16.) schrieb der König dem Herzog, dass der Herzog sich Rechte anmasse, die ihm nicht zuständen, und zwar betr. die Jurisdiktion der Preussen in Oels. Im allgemeinen wolle ja der Herzog die preussischen Gesetze gelten lassen, aber er verlange die Möglichkeit, das Fürstentum betreffende Variationen zu geben. Das weist der König sehr deutlich zurück:

> „Wir müssen annehmen, dass Euer Liebden sich
> „von Dero Gerechtsamen ganz und allzu erhöhte
> „und erweiterte Begriffe machen, auf Kosten
> „Unserer Hoheitsrechte".

Auf die Rechte der ehemaligen piastischen Fürsten ständen dem Herzog keine Ansprüche mehr zu; schon unter Böhmen seien die Herzöge von Oels nur subordinierte Mediatfürsten gewesen. Se. Lbd: sei ex nova gratia Lehnsmann. Unter dem 8. XI. 1744 sei übrigens ein eigenes Regulativ über die Gerechtsame getroffen, aber ohne das Recht der Gesetzgebung.

Der König drohte bei etwaigen ferneren Widersprüchen, dass der Fiskus sich seines Amtes erinnern

---

[1]) Dieser Brief findet sich abgedruckt bei v. d. SCHULENBURG, a. a. O. S. 33.

[2]) Die Beziehungen zwischen dem König und dem Herzog waren schon deshalb gespannt, weil Friedrich Wilhelm II. der anfangs mit der lebenslustigen Schwester des Herzogs, Prinzessin Elisabeth Christine Ulrike, geb. 1746 (XI. 8.) vermählt gewesen war, sich von ihr hatte scheiden lassen. Die Prinzessin residierte seit 1769 in Stettin.

und auf dergleichen Anmassungen in den Landesgesetzen sanktionierten Strafen antragen lassen würde. Allerdings stände in der bekannten Oelsnischen Landesordnung, dd. 1794 (IV. 2.), wie weit die Abweichungen von dem allg. Landrecht und den andern schlesischen Provinzialrechten beizubehalten seien, und wie sie in das schlesische Gesetzbuch aufgenommen werden sollten. Das sei aber nur auf Konferenzen und Rücksprachen mit der Regierung hin möglich Der Herzog hätte als Mediatfürst auch kein Recht, sich gegen Reskripte zu weigern. Es sei Herkommen, dass auf die Eingaben der Mediatfürsten reskribiert würde. (Das Notifikationspatent dd. 1742 (I. 15.) unterwerfe den Herzog der Oberamtsregierung. In der Verordnung dd. 1764 seien die Kurialien mit dem jedesmaligen Herzog von Oels bestimmt).

Verursacht ist dieses scharfe Reskriptum durch die Meldung von Alvensleben und Haugwitz dd. 1797 (III. 16.),

„dass der Herr Herzog von Braunschweig-Oels „seine Gerechtsame als Schlesischer Mediatfürst „über die Gebühr und auf Kosten Allerhöchster „Landeshoheitsrechte zu erweitern bestrebt sei. „Er erhebe Anspruch auf Teilnahme an der „gesetzgebenden Macht."

Dieses Schriftstück hatte sich der dem Herzog persönsönlich befreundete Hoym dd. Breslau 1797 (IV. 1.) zu unterschreiben geweigert. Er hatte erklärt, dass der Herzog in den zum Kameralressort gehörigen Sachen noch nie Gerechtsame verlangt habe, die mit der Resolution von 1744 in Widerspruch ständen. Kleinere Widersprüche seien bald gehoben. — Trotzdem hatten Alvensleben und Haugwitz das Schriftstück dd. 1797 (IV. 6.), an Finkenstein gesandt, der es dem König einreichte.

Gegen das königliche Reskript verwehrte sich der Herzog auf das heftigste in einem Schreiben von 1797 (IV. 14.); gleichzeitig bat er, die Angelegenheit einer juristischen

Fakultät z. B. in Göttingen zu unterbreiten, wo bekannte und geschickte Diplomaten wären.

Auf dieses Schreiben erfolgte wieder ein sehr energisches königliches Reskript, dd. 1797 (IV. 27.):

„Es ist uns ganz unverständlich, dass Se. Lbd.
„Unsere Oberherrliche und Landesherrliche Ge-
„rechtsame noch erst auf einen Compromiss,
„zumal von einer auswärtigen Fakultät haben
„beantragen können. Wir sind doch allein Ge-
„setzgeber. . . . . Wir lassen es übrigens bei
„unserem letzten Rescript bewenden, seinem
„ganzen Inhalte nach, über welche wir keiner
„fernere Erläuterung zuzulassen gesonnen sind."

Darauf schrieb der Herzog dd. 1798 (X. 23.) einen Brief an den Kanzler von Goldbeck, der vollkommen das Bestreben zeigt, die Herzogliche Landeshoheit aufrecht zu erhalten. Das Schriftstück ist stark rot angestrichen: zumal der Satz:

„und so ist das Fürstentum auf mich übergegangen",

und die weitere Äusserung, dass sich auf die Belehnung aus erstem Erwerber sich alle Belehnungen bezögen.

Der Herzog reflektierte auf das jus statuendi praeter leges communes mit Zuziehung der Stände wie auf das Kirchenregiment. Ausserdem behauptete er, Recht über die dem König charakterisierten Personen sprechen zu dürfen, soweit sie im Fürstentum ihren Wohnsitz hätten.

Nun reichten die Minister unter Vorsitz Goldbecks dd. 1798 (X. 19.) dem mittlerweile zur Regierung gelangten Friedrich Wilhelm III. eine Meldung folgenden Inhaltes ein:

Der Herzog stehe in dem ganz irrigen Wahn, dass die Piastenrechte auf ihn übergegangen seien. Diese Rechte seien 1648 durch die Beleihung der Württembergischen Fürsten schon erloschen gewesen; wäre das nicht der Fall gewesen, so hätten sie durch das Regu-

lativ von 1744 durch Friedrich II. bestimmt diese Form angenommen, zumal auch, da die Belehnung aus blosser Gnade geschehen sei. Der Herzog prätendiere, nicht zufrieden mit den Schranken, in denen sich seine Vorgänger stets gehalten haben, landesherrliche Rechte. An die Reskripte des Hochseeligen Königs dd. 1797 (IV. 3.) habe er sich garnicht gekehrt. Die Gesetze aber schrieben vor, dass solches Vorgehen mit strengen Strafen geahndet würde.

Dieser letzte Satz wurde auf Antrag Goldbecks in dem Schriftstück des Königs an den Herzog gestrichen. Im übrigen war der ruhige Monarch nicht gewillt, die Angelegenheit auf die Spitze zu treiben. Er befahl daher dem Geh. Legationsrat und Hülfsarbeiter im Lehnsdepartement, Karl Georg von Raumer, [1]) ein Gutachten über die Ansprüche des Herzogs abzugeben. Erst als dieser die Haltlosigkeit der Herzoglichen Behauptungen klargelegt hatte, ging am 11. XI. 1798 ein diesbezügliches Schreiben an den Herzog ab, dem ein weiteres 1798 (XII. 30.) folgte. (Abgedruckt in LEDEBURS Archiv XIII, S. 312.)

Im gleichen Sinne erging auch eine Resolution 1798 (XII. 24.) an das königliche auswärtige Departement.

Am 8. IV. 1801 wurden die Forderungen des Herzogs von Braunschweig-Oels vorgelegt. [2])

Es waren das:

a) das jus statuendi in civilibus et crim.

b) das jus circa sacra et episcopale.

c) das jus confirmandi et directionis frommer Stiftungen.

---

[1]) Onkel des Historikers, geb. 1753 (XI. 16.), studierte von 1771 an 3½ Jahre in Leipzig, war 1775 Referendar, avancierte 1797 zum Geh. Legationsrat, 1803 zum Geh. Oberjustizrat. Er starb 1833 (VII. 2.) (Vergl. Allg. Biographie Bd. 27. Leipzig 1888.) Vergl. die etwas anderen Angaben im Briefadelskalender von 1908.

[2]) Vergl. hierüber die genauen Ausführungen von NEIGEBAUR in LEDEBURs Archiv Bd. XII S. 315.

d) das jus mitigandi poenas in delictis levioribus (bereits 1744 Art. XIV. Res. zugesagt.)
e) das Recht, Zunft- und andere Privilegien zu erteilen.
f) das Recht, fiskalische Untersuchungen gegen Gerichtsgesessene zu veranlassen und darin zu erkennen. (Ebenfalls in d Res. zugesagt.)
g) die Jurisdiktion über alle königlichen Civilbeamten, auf Grund der den Herzögen von Oels zustehenden landesherrlichen und Territorial-Jurisdiktionen.
h) Beschränkung der königlichen Oberamtsregierung zu Breslau in ihrer Verfügungsmacht über die Herzöge.

Diese Punkte waren deshalb leicht zu widerlegen, weil sich die Belehnung des Herzogs von Braunschweig als ein Akt königlicher Gnade vollzogen hatte, und die herzoglichen Rechte sich aus dem königlichen Regulativ von 1744 ableiteten.

An den Herzog erging über diese Forderung folgende Antwort des Ministers:

Zu a. Das jus statuendi ist ohne Zweifel von den Herzögen ausgeübt und zwar mit kaiserlicher Konfirmation noch 1725. (Vergl. oben S. 50) Durch die kgl. Konfirmation ist es jedoch den Herzögen genommen.

Zu b. Das jus episcopale et circa sacra begründet der Herzog auf Art. V. § 38 J. P. M. Dieser Artikel handelt jedoch von dem jus reformandi. Im übrigen sind die geforderten Rechte im Regulativ nicht gewährt, stehen also auch dem Herzog nicht zu, zumal da Friedrich II. die episcopalia in Oels ausgeübt und dort sogar eine katholische Kirche gebaut hat.

Zu c. Art. 13 Reg. räumt nur das Recht zur Konfirmation von Waisenhäusern ein.

Zu d. Nur die Strafe der Relegation und des

Operis publici dürfe der Herzog nach der Resolution in eine Geldstrafe verwandeln.

Zu e. Nur der Fiskus ist berechtigt, von den ausser Landes gehenden Vermögen den Abschoss zu verlangen.

Zu f. Verweis auf Art. 15, 16 der Res.

Zu g. Die Herzöge haben nur das Recht, gegen solche Untertanen fiskalische Untersuchungen anstellen zu lassen, die ihre Lehns- oder Bürgerpflicht vernachlässigen. Im übrigen sei dieses Recht ein Teil der potestas inspectoria, mithin ein Teil der Landeshoheit, die auch in diesem Punkte von den böhmischen Königen selbst ausgeübt sei.[1])

dd. 1800 (XII. 10.) ging in Sachen des Grafen Solms auf Leipe ein dem obigen entsprechendes Reskript; ebenso wurde ein nochmaliger Antrag des Herzogs Friedrich Wilhelm um Ueberlassung der fiskalischen Untersuchungen durch ein Rescript dd. 1809 (XI. 20.) zurückgewiesen.

Zu h. Die Jurisdiktion über die königlichen Zivilbeamten ist der Oelser Regierung a u s G n a d e n allmählich durch mehrere Reskripte teilweis eingeräumt; königliche Räte und Kammerherren gehörten nicht vor das Forum, wohl aber die anderen Beamten und die dimittierten Offiziere.

Zu i. Die Herzöge zu Oels seien in causis personalibus der Gerichtsbarkeit der Ober-Amtsregierung, in realibus aber dem Ober- und Fürstenrecht untergeben.

Die Mediatregierung sei nach dem Patent dd. 1742 (I. 15.) der Ober-Amtsregierung untergeordnet; erster müsse daher alle Reskripte der letzteren akzeptieren.

Noch einmal, im Jahre 1808 (II. 11.) meldete Herr v. Massow aus Breslau, dass bei der persönlichen Freundschaft des † Hoym zum † Herzog Friedrich August ersterer die Kammern stets zu dilatorischer Behandlung

[1]) Vergl. HENDI, Silesiographica Cap. 8 § 128, ebenso LUDOVICUS, de sacro jure fisci.

der Sachen verwiesen habe. Die Kammer zu Oels wolle jetzt nicht die Kandidaten zur Besetzung der Bürgermeister- und Dirigentenstellen der Kammer präsentieren.

Daraufhin wurden von Raumer zwei Gutachten abgegeben, die von der Hand des Freiherrn vom Stein stark geändert sind. Nr. I. Absatz 1 gibt die bekannten Ansprüche der Herzöge wieder; Absatz 2 sagt: Geschichte und Recht stehen dem Herzog entgegen. Nr. II in Absatz 3 behandelt in kurzer, allerdings einseitiger Fassung die Geschichte. Er bezieht sich nur auf die Lehnbriefe, ohne auf die gewohnheitsrechtliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.[1]) Der vierte Absatz ist bereits als Anhang der Herzoglichen Forderungen von 1801 ausgeführt.

Mit diesem Gutachten war dann die Angelegenheit bis auf unbedeutende Ereignisse definitiv beendet.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind von der Hand des Frhrn. vom Stein hinzugefügt. Der Absatz 3 lautet: »Die Geschichte.

»Das Geschlecht der Conrade, wie es in den Lehnsbüchern »von Oels heisst, war aus dem Piastenstamme, blühte in Oels an »die 200 Jahre und starb mit Conrad VII (eigentlich VIII.) im Jahre »1492 aus.

»Der böhmische König Wladislow, an welchen Oels fiel, ver»lieh es 1495 dem Herzog Heinrich von Münsterberg, dem Sohn »des Böhmischen Königs Georg Podiebrad, welcher im dafür die »Herrschaft Podiebrad überliess.

»Der Podiebradessen von Herzog Heinrich abstammende »Linie erlosch im Jahre 1647 mit dem Münsterbergischen Fürsten »Carl Friedrich.

»Seiner Tochter Elisabeth Marie Gemahl war Sylvius Nimrod, »Herzog zu Württemberg.

»Dieser und seine Gemahlin entsagten aber für sich und ihrer »Nachkommen Erben und Erbnehmer feyerlich und rechtverbindlich »allen ihren Rechten aus den Bestätigungen und anderen Verord»nungen ihrer Ahnherrn, so aus den vorigen Königlichen Verlei»hungen und aus Verträgen vorher erlangten Rechts auf Oels und »Zubehör.

»Ihr ganzes Recht darauf besteht demnach aus der neuen »Verleihung Kaiser Ferdinands, welcher weit davon entfernt war,

»ihnen Landeshoheit, Landesherrliche Rechte oder Rechte, wie sie »die Piasten und Podiebradessenfürsten etwa ausgeübt haben mochten, »zu verleihen.

»Wenn demnach die Württembergischen Fürsten und noch- »mehr der zuletzt verstorbene Fürst aus dem Hause Braunschweig, »welcher so, wie der jetzige Fürst das Eigentum dem Hause des »Königs von Preussen verdankt, ihre wahren Verhältnisse so sehr »verkennen konnten, dass sie hier ihre garnicht vorhandenen Rechte »verlangten, so ist man, da man doch den Fall einer wissentlichen »Anmassung, die wider besseres Wissen geschieht, nicht ohne »besondere Gründe annehmen kann, in der Notwendigkeit »die Verblendung zu bedauern, mit welcher diese Fürsten übelen »Ratgebern Gehör gegeben haben.

»In einem solchen Falle befand sich der Herzog Karl Fried- »rich von Württemberg, als er im Jahre 1741 eine vermeintliche »rechtliche Ausführung seiner beschränkten und sowohl durch das »Schlesische Staatsrecht als durch die neue Verleihung bestimm- »ten (anstatt »beschränkten« von Stein gesetzt) Rechte auf Kosten, »des Landesherrn ungebührlich und rechtswidrig ver- »suchte.

»Der grosse König entschied die Sache weder voreilig noch »willkürlich. Jeder Punkt der vermeintlichen Beschwerde wurde »geprüft. Die Landeskollegien wurden mit ihren Gutachten gehört »die Ministerialdepartements stimmten darüber, und so entstand die »dem Bericht anliegende Interessensolution vom 8. Januar 1744, »welcher demnächst die Immedialsolution vom 1. Februar 1744 als »eine Ergänzung gefolgt ist.

»Wenn noch ausser dem Inhalt dieser Verfügungen und ihrer »Gründe etwas für die Rechtlichkeit und Billigkeit des Falles spricht, »so ist es selbst der lange Zeitraum, binnen welchem die Fürsten »von Oels bei diesen königl. Entscheidungen sich wohl und glück- »lich gefühlt, und über keinen Punkt eine neue Bestimmung erbeten »haben.

»Neuere Zeiten und einer wahrscheinlich durch übele Rat- »geber genährten Verblendung des letztverstorbenen Herzogs war »es vorbehalten, dass dieser dem Kgl. Hause so nahe verwandt »und durch viele Gründe zur Dankbarkeit ver- »pflichtet, sonst so treu ergebene Fürst mit Anmassungen »auftrat, die andern Vasallen und Untertanen, die so etwas auch »noch weit weniger hätten wagen wollen, unfehlbar die Ahn- »dung als Erfolg zugezogen haben würde.

»Wenn dieser Erfolg ausblieb, so ist davon der Grund nur »in der Kgl. Milde zu finden, welche sich begnügte, wirksame, doch

b. Oels unter den Herzögen Carl und August Wilhelm von Braunschweig 1815—1884.

Der letzte Herzog von Braunschweig-Oelt hielt sich niemals in Oels auf. Durch den Erbauseinandersetzungsvertrag (§ 19) über das Privatvermögen dd. 1824 (I. 13.) war das ganze Fürstentum zu einem Familienfideikommiss gemacht, das also aus ursprünglich feudalen und allodialen Stücken bestand. 1834 (V. 22.) wurde diese Fideikommissstiftung vom König genehmigt.

Für den Herzog August Ludwig Wilhelm Maximilian Friedrich wurde nach Auseinandersetzung mit seinem Bruder folgender Lehnbrief aufgestellt: (Auszug)

„ . . . . und (durch den Tod seines Vaters bei „Belle-Alliance) das von Uns zu Lehn gehende „Herzogtum Oels und Zubehörungen auf Ihn, „den Impetranten und seinen Herrn Bruder, „den regierenden Herzog Carl von Braunschweig „vererbt worden sei und dass letzterer hierauf in „dem brüderlichen Erbrezesse vom 13. I. 1824 „gedachtes Lehn, ihm, dem Impetranten, zum

---

»gelinde Mittel anzuwenden, um die Kgl. Landesherrliche Macht »aufrecht zu erhalten. Dass das Cabinetsministerium hierbei keines»wegs, wie in der einen mit mitgeteilten Beylage die Vermutung »aufgestellt wird, Nachsicht geübt habe, welche garnicht zu ent»schuldigen seyn würde, sondern weiterhin treulich und pflicht»gemäss auf die Unverletzlichkeit der Kgl. Rechte gewacht und »gedungen hat, solches ergeben die Akten und die in Abschrift »anliegende, dem Herzog am 6. April 1797, am 27. April »1792 und am 30. Dez. 1798 von Sr. Kgl. Majestät höchstselbst »erteilten, vom Cabinetsministerio verfassten Resolutionen.

»Aehnliche Beweise pflichtgemässer Wach»samkeit hat das Cabinetsministerium gegeben, »als der verstorbene Herzog damit umging, den »Kgl. Lehnsherrlichen Rechten zum Schaden von »sehr beträchtlichen Lehnsstücken zu behaupten, »dass sie Allod seyn.«

„alleinigen Besitz abgetreten habe mit der hin-
„zugefügten allerunterthänigsten Bitte, Wir
„wollten als König von Preussen in Gnaden ge-
„ruhen, Ihm und seinen ehelichen Leibeserben
„und Nachkommen beiderlei Geschlechts dieses
„fürstliche Lehn — — — nach Massgabe des
„am 30sten Juli geschlossenen Traktates zu
„leihen.

„Wir reichen — — — ihm und seinen ehe-
„lichen Deszendenten männ- und weiblichen Ge-
„schlechts dasselbe „Fürstentum Oels, Schlösser,
„Städte, Land und Leute, Güter, geist- und
„weltliche Klöster, Stifter, Pfründen, Lehen,
„Lehenschaften, Mannschaften, freie Ritter,
„Knechte, Bauern, Bauernschaften, Gülden, Zin-
„sen, Zölle, Gerichte, Oberst und Niederst, Berg-
„werke und Münzen, wie sie ehedem von der
„Krone Böhmen und anjetzt von Uns, Unserm
„souverainen Herzogtum Schlesien zu Lehen
„rühren und dazugehören . . . . “ [1])

c. Staatsrechtliche Stellung der Krone Preussen zum Thronlehn Oels auf Grund der preussischen Verfassung und des Ablösungsgesetzes.

Durch § 2 Nr. 1 des Ablösungsgesetzes von 1850 (III. 2.) wurden alle, im Staate belegenen Lehen für aufgehoben erklärt, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehen. Ebenso hatte die preussische Verfassung von 1850 (I. 30.) Art. 4 die Fortdauer der Thronlehen be-

[1]) Es ist eine Nachlässigkeit, dass in den Lehnbriefen nicht auf die Resolution von 1744, überhaupt auf die veränderten Verhältnisse hingewiesen wird. Die Tatsache, dass hier noch ein grosser Teil der landesherrlichen Rechte aufgezählt ist, wird auch den Herzog Friedrich August zu seinem Vorgehen veranlasst haben. Der Lehnbrief, der 1861, bei der Thronbesteigung Wilhelms I. ausgestellt sein muss, ist weder im Archiv zu Wolfenbüttel, noch in Breslau, noch im königlichen Hausarchiv nachzuweisen.

stimmt; an die Stelle dieser Artikel der Verfassung war dann das genannte Gesetz getreten.

Zwar hatte man niemals eine namentliche Aufzählung der Thronlehen für notwendig gehalten; das Wort selbst findet sich erst in einer königlichen Verordnung von 1810 (X. 27.); die deutschen Feudalisten bezeichnen jedoch einstimmig die Lehen, die von dem Throne vergeben wurden, also unmittelbar vom Landesherrn, als Thronlehen. Meist sind dies die alten Fahnenlehen.[1]) So wurden gewohnheitsrechtlich die Reichslehen der Kurfürsten, Fürsten, gefürsteten Grafen und Prälaten verliehen, während die geringeren Lehen der Reichshofrat vergab.[2]) Ebenso wie die reichsfürstlichen Lehen wurden auch die fürstlichen Lehen der Krone Böhmen vergeben; Herzog Silvio musste das Lehn in Wien empfangen: über die Verleihung des Fürstentums Oels durch den König von Preussen im Jahre 1744 an die Herzöge zur gesamten Hand vergl. meine Publikation „Lehnsverhandlungen über das Fürstentum Oels 1742—1806".

Auch in der Kammer bezeichnete 1848 (X. 10.) der Staatsminister Eichmann Oels als Thronlehn; ebenso erklärten die Herren v. Raumer und v. Obstfelder 1849 (X. 30.) im Namen der Regierung in der zweiten Kammer, dass neben dem andern schlesischen Lehen auch Oels Thronlehn sei.

Krone und Volksvertretung waren sich bei den Verhandlungen über die Verfassung einig, dass das Obereigentum des Königs als des Oberlehnsherrn an den Thronlehn fortzubestehen habe.

Diese Erklärung basiert auf einer durchaus mittelalterlichen Anschauung. Die Theorie von der Ober-

[1]) SCHROEDER, a. a. O. S. 794.

[2]) G. D. HOFFMANN, dissert. de feudis throni. Joh. Chr. de STECK, de feudis coram solio Caesaris conferendis. PUETTER, inst. jur. publ. § 378. J. J. MOSER, teutsche Lehenverfassung § 11.

lehnsherrlichkeit fusst auf der Lehre vom Dominium, dass nämlich der Fürst Eigentümer des Staates sei und dass einzelnen oder Verbänden nur die Nutzung zustehe, eine Lehre, die sich speziell in England erhalten hat.

Andererseits sind aber nach der Entscheidung des Obertribunals Bd. 44 S. 113 alle Thronlehen als Staatslehen zu betrachten, ein Erkenntnis, das sicher nicht auf der Lehre vom Dominium fusst.

Nach der modernen Lehre ist der Monarch „höchste Gewalt im Staate". (JELLINEK, a. a. O. I. S. 663).

Man kommt also zu der Folgerung, dass das jetzige Obereigentum der Krone ein anderes ist, als das, was das Mittelalter behauptete.

Das jetzige Obereigentum ist im Grunde nichts anderes als das Recht, über das Lehn verfügen zu können, und beim eventuellen Heimfall das Recht der Nutzniessung bis zu dem Zeitpunkt, wo das Lehn neu ausgeliehen wird.

Wenn das Lehn beim Heimfall an die Krone Preussen fällt, so fällt das Territorium an den preussischen Staat; an den König, als höchste Gewalt im Staate, fällt die Berechtigung der Verfügung und der Nutzniessung, solange das Lehen apert ist.[1])

Es könnte eine Streitfrage sein, ob der Oberlehnsherr heimgefallene Lehen wieder ausleihen muss.

Nachdem die Stellung des Oberlehnsherren soeben einer näheren Untersuchung unterzogen ist, und gerade darauf hingewiesen wurde, dass ein dominium nicht existiert, so kann sich die verfassungsmässige Anerken-

---

[1]) So auch SCHULZE, a. a. O. S. 20, allerdings in anderer Schlussfolgerung, nämlich einfach, weil im Urteil des Obertribunals die Thronlehen als »Staatslehen« bezeichnet werden.

Es wiederholt sich hier ein ähnlicher Vorgang wie 743/744 unter Karlemann und Pippin. Die Benefizien fielen damals an die Kirche zurück. Das Neu-Verleihungsrecht hatte aber der König. (Brunner 4. Aufl. S. 163.)

nung des Königs als Oberlehnsherr nur darin äussern, dass er zur Wiederbelehnung verpflichtet ist.

Fraglich ist, ob der König sich selbst mit dem Lehn investieren kann. Französische Könige hatten bereits sehr früh den Rechtssatz: „nulle terre sans seigneur" dahin gedeutet, dass sie sich mit den heimgefallenen Lehn selbst belehnten. (JELLINEK, a. a. O. 433).

Die Verfassung hat von einer Regelung der Lehnsfragen Abstand genommen, man hat vielmehr in den Verhandlungen nach der damaligen Rechtsanschauung nur über das lehnrechtliche „Obereigentum" [1]) gesprochen. Vom Untereigentum ist nicht die Rede gewesen; da aber nach anerkanntem staatsrechtlichem Grundsatze der König alle die Rechte ausüben kann, die durch die Verfassung ihm nicht ausdrücklich entzogen sind, so würde einer Selbstinvestitur nichts im Wege stehen,[2]) da diese dem Könige das Untereigentum (nach damaliger Ansicht) geben würde. Andererseits ist dem Oberlehnsherren, wenn er sich, wie dies wohl gewöhnlich der Fall sein wird, nicht selbst investiert, verfassungsgemäss keine Frist gesetzt, nach Verlauf derer er das erledigte feudum wieder zu vergeben hätte.

Es wäre allerdings zu erwägen, ob die Thronlehen nicht binnen Jahr und Tag nach dem Heimfall vom König wieder verliehen werden müssen, nach Ssp. III. 53 § 6. 60 § 1, Lehnrecht 713, denn die Entwicklung der Thronlehen geht aus von den Fahnlehen.[3]) Jedoch hat sich die Natur der Fürstenlehen im Laufe der Zeit

---

[1]) Vergl. PAETZ-GOEDE, Lehrbuch des Lehnrechtes S. 82.

[2]) Fälle der Selbstinvestitur sind übrigens auch im Norden vorgekommen, so sehr die Selbstinvestitur an sich dem Charakter der Belehnung widerspricht. Christian I. erteilte sich für Schleswig, das dänisches Reichslehn war, diese Investitur, vergl. SAXL, Zur Duplik des Herrn Professor SCHUECKING S 13. Möglich ist diese Investitur natürlich nur dann, wenn Staats- und Lehnrecht in einander übergehen.

[3]) Vergl. S. 80.

derart verändert — ein Hauptkriterium des Fahnlehns war beispielsweise, dass der mit einem Fahnlehen beliehene Fürst wurde — dass sich diese Sondervorschriften auf das Thronlehn kaum anwenden lassen. Der Zeitpunkt der Wiederverleihung ist dem billigen Ermessen des Oberlehnsherren anheimgestellt[1]) und muss von Fall zu Fall bestimmt werden.

Theoretisch würde auch der Verleihung eines Thronlehns an einen Nicht-Fürsten nichts im Wege stehen denkbar wäre sie als Dotation. Praktisch würde man sich aus archaistischen Prinzipien heraus allerdings wohl schwer zu diesem Schritt entschliessen können.

d. Die staatsrechtliche Stellung des Thronlehns Oels auf Grund der Stein-Hardenbergschen Reformen und des preussischen Ablösungsgesetzes von 1850.

Bis zur Stein'schen Reform hatte Schlesien die von Friedrich dem Grossen gegebene Verfassung behalten.

Die Stein-Hardenberg'schen Reformen machten den Anfang vom Ende für die den Herzögen noch geliehenen Hoheitsrechte. Nach dem Jahre 1850 hatte das Thronlehn fast einen privatrechtlichen Charakter.[2])

1. Zwar liess man die fürstliche Mediat-Regierung als Sondergericht noch im Jahre 1809 bei der Gerichtsreorganisation weiter bestehen. Sie erhielt jedoch den Namen: Fürstentumsgericht. Erst durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte trat (wie auch bei etwa 2000 andern schlesischen Patrimonial-

[1]) Die bekannte Streitfrage, ob und wann der Kaiser verpflichtet ist, die zur Publikation vorgelegten Gesetze zu publizieren ist ein analoger Fall.

[2]) Vergl. SCHULZE, a. a. O. S. 15 n.

gerichten) an die Spitze des Fürstentumsgerichts von Oels ein königliches Kreisgericht.

2. Als das Besitzergreifungspatent (das an die Stelle der bisher geleisteten Erbhuldigung treten sollte) zur Begutachtung vorgelegt wurde, entstand ein Streit darüber, ob es dem Herzog gestattet sei, das Homagium abzunehmen. Der fürstliche Gerichtspräsident hatte auf die Instruktion dd. 1820 (III. 30.) betr. die Rechte der ehemaligen Reichsfürsten verwiesen. Aber das Ministerium erklärte diese Auffassung 1828 (I. 11.) für ganz irrig; mit jenen Standesherren seien die schlesischen durchaus nicht zu vergleichen. Mit welchen Herren die schlesischen Fürsten zu vergleichen seien, wurde nicht gesagt; nur erklärte das Ministerium, dass die Rechte der Belehnten kein Ausfluss der Landeshoheit wären.

Dementsprechend wurde 1829 (III. 28.) das Besitzergreifungspatent durch die Regierung als unzulässig erklärt.

3. Analog dieser Entscheidung ist auch ein weitaus interessanteres Hoheitsrecht zu beurteilen: das Münzrecht.

Wie schon gesagt, liess Herzog Carl Christian Erdmann im Jahre 1785 2000 Reichstaler prägen, zur Aufrechterhaltung der Münzgerechtsamkeit.

Die Bestimmung des A. L. R. II. 13. § 12: „Das Recht, Münzen, Maass und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten," handelt nur von der Münzhoheit, nicht vom Münzregal.

Durch das Gesetz vom 30. September 1821 wurde für den ganzen Staat das Münzsystem neu geordnet. Bei grundsätzlicher Silberwährung blieb der Friedrichsdor die Gold-, der Taler die Silbermünze des Landes.

Es ist nicht zweifelhaft, dass durch dieses Gesetz das Münzregal der Herzöge von Oels nicht beseitigt worden ist. Wenn auch durch das Gesetz eine Einheit

der Münze angestrebt wird, so ist damit das Münzregal noch keineswegs monopolisiert. Dazu hätte einer ausdrücklichen Erklärung seitens des Königs bedurft.

Erst durch die preussische Verfassung ist die Münzgerechtsame der Herzöge aufgehoben worden.

Art. 50 der Verfassung bestimmt: der König übt das Münzrecht aus nach Maassgabe des Gesetzes.

Wenn auch durch die Lehnbriefe das Münzregal den Herzögen von Braunschweig-Oels geliehen war, so konnte diese Verleihung nicht mehr von rechtlicher Bedeutung sein. Die Verfassung war „als Gesetz von schärfster Kraft" (Rehm) im Stande, diese Rechte zu beseitigen, und das tat sie, indem sie dem Könige das Münzrecht d. h. Münzhoheit und Münzregal zusprach.

Nach der Verfassung ist es nicht möglich, dass der König einseitig das Münzregal weiter leiht.

4. Das Obertribunal (Bd. 44 Nr. 17) hatte im Jahre 1861 über die Frage zu entscheiden, ob eine Abgabe steuerartiger Natur, welche der Besitzer eines, durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nicht aufgehobenen Thronlehns, von einer zum Lehn gehörigen Stadtgemeinde zu beziehen hat („Geschoss"), unentgeltlich aufgehoben oder ablösbar sei:

Die Stadtgemeinde wollte auf Grund der Bestimmung im Ablösungsgesetze dd. 1850 (III. 2.) § 3 Nr. 10 den unentgeltlichen Wegfall dieses „Wächtergeldes" oder „Geschosses" behaupten. Die General-Kommission für Schlesien (1858 XI. 17.) sowie das Revisionskolleg für Landeskultursachen (1859 XII. 16.) hatten diese Abgabe für aufgehoben erachtet; sie hatten die Vertreter des Fürstentums und ihren Antrag auf Ablösung derselben aber zurückgewiesen.

Der zweite Senat des Obertribunals verwarf dieses Erkenntnis am 4. XII. 1860. Die fragliche Abgabe wurde für fortbestehend erklärt, der Antrag des Herzogs betr. Ablösung des Geschosses aber zurückgewiesen.

Die Urteilsgründe sind oben bereits angedeutet.

Das Obertribunal nahm an, dass bereits im Jahre 1329 Oels ein Staatslehn der Krone Böhmen geworden und in diesem Jahre die Landeshoheit auf die Krone Böhmen, später auf Preussen übergegangen sei.

Da das Obereigentum dem Lehnsherrn, der mit dem Staat identisch war, geblieben sei, so gehöre die fragliche Abgabe zum Rechte des öffentlichen Steuereinkommens und könne deshalb auch nicht zu den in § 3 Nr. 10 des Abl. Ges. vom 2. März 1850 unentgeltlich aufgehobenen Leistungen gezählt werden.

Der Herzog sei den Beweis schuldig geblieben, dass diese Abgabe im Sinne des § 6 des Ges. von 1850 (III. 2.) eine ablösbare Reallast sei, da er nicht habe nachweisen können, dass diese Abgabe identisch mit den in der Oelser Fundationsurkunde von 1255 auf die Hufen gelegten Zinsen sei.[1])

---

[1]) RACHFAHL, a. a. O. S. 63 weisst nach, dass der Schoss tatsächlich »vom Herzoge auferlegt war, kraft seiner landesherrlichen Gewalt, also öffentlichen Charakter hatte« . . . .

E.

Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Oels seit 1885.

Durch den Tod des letzten Braunschweiger Herzogs im Jahre 1884 (X. 18.) fiel das Fürstentum Oels mit allen feudalen Bestandteilen an die Krone Preussen zurück.

Am 11. 1. 1885 wurde der Kronprinz Friedrich Wilhelm, nachdem ihm bereits am 10. III. 1876 die Lehnsanwartschaft und Eventualbelehnung erteilt war, für sich und seine männliche Deszendenz ex jure novo mit dem Fürstentum Oels (naturgemäss ohne irgend welche Hoheitsrechte) belehnt.[1]) Der Lehnbrief (siehe Anhang 2) bestimmt:

> „dass dieses Lehn nach den Regeln der in Un-
> „serm Königlichen Hause, sowohl hausgesetzlich
> „als reichs- und landesverfassungsgemäss be-
> „stehenden, auf den jedesmaligen präsumptiven
> „nächsten Thronerben, mithin, wenn derselbe auf
> „Grund jener Erbfolge auf den Thron als Deut-
> „scher Kaiser und König von Preussen berufen
> „wird, auf den dann nach derselben Successions-
> „Ordnung wiederum nächsten Thronfolger devol-
> „tiert und verfället werden soll."

[1]) Mit den verliehenen »Rechten und Berechtigungen« sind selbstredend keine Regalien gemeint.

Dieser Lehnbrief enthält ganz erhebliche Unklarheiten und dürfte formell kaum als juristisches Meisterstück zu betrachten sein.

Zunächst handelt es sich darum, über die öffentlich rechtliche Stellung des Kronprinzen klar zu werden. Nach der richtigen Meinung ist die Stellung des Kronprinzen als solcher eine öffentlich-rechtliche, „eine angeborene amtliche Berufsstellung,“ [1]) und er ist nicht ausschliesslich als Mitglied des regierenden Hauses anzusehen, wenn seine öffentlich-rechtliche Tätigkeit auch allein im Warten auf die Berufung zum Thron besteht.

Um dem jeweiligen Thronfolger seine Repräsentationspflichten zu erleichtern und um ihn pekuniär zu subventionieren, gab man ihm das Fürstentum Oels zum Lehn. Sobald ein Thronwechsel eintritt, geht Oels an den Thronfolger über. Der Herrenfall tritt also nicht mit dem Tode des Vaters, sondern mit dem des Grossvaters ein. Aus diesem Grunde ist aber Oels kein echtes Lehn mehr, denn das echte Lehn erbt vom Vater auf den Sohn. Es handelt sich hier um eine Pfründe, eine Ausstattung des Amtes, die unter lehnrechtlichen Formen vergeben wird.

Noch mehr ähnelt es einer andern, allerdings seltenen kirchenrechtlichen Erscheinung, der sogenannten Blutsvikarie, einer Pfründe, die derjenige Kleriker erhielt, der bei der Vakanz von der Familie des Stifters präsentiert wurde. Die Zugehörigkeit zu einem gewissen Berufsstande einerseits, als auch die Präsentation zur Verleihung einer Amtsausstattung durch eine bestimmte Familie andererseits ist in beiden Institutionen, sowohl in der privatrechtlichen der Blutsvikarie, als auch der

---

[1]) Stoerk: Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe 1903. S. 70.

Vergl. auch Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe 1903 S. 93.

öffentlich-rechtlichen des Thronlehns nötig, um in den Genuss der Pfründe zu kommen.

Ein anderer Widerspruch in der Lehnsurkunde dd. 1885 (I. 11.) ist der, dass nach dem oben citierten Satze das Lehn zwar auf jeden deutschen und preussischen Thronfolger,[1]) nach der Verleihung aber nur auf die Deszendenz des Kronprinzen Friedrich Wilhelm für ewige Zeiten verfällt sein soll. Die Möglichkeit, dass eine Linie der Hohenzollern succediert, die nicht vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm abstammt, ist nicht in Erwägung gezogen. In diesem Fall ist allerdings der Heimfall des Lehns an die „Krone Preussen" anzunehmen, denn wenn auch die eigentliche Struktur des Lehnsverhältnisses nicht mehr auf dem jetzigen Lehnrecht beruht, sondern sich höchstens eine Parallele mit dem fränkischen beneficium und den karolingischen Grafen und ihren Amtslehen ziehen lässt,[2]) so ist doch für den Heimfall das Lehnrecht massgebend, da der Charakter des Lehns als solches nach aussen verfassungsgemäss gewahrt bleiben muss.

Der Fall des Thronverzichtes oder der Regentschaft[3]) ist in der Urkunde nicht erwähnt. Für den ersten Fall muss der Passus: „auf Grund jener Erbfolge" ausdehnend unterprätiert werden; im zweiten Fall würde der Thronfolger, der ja in der Mehrzahl der Fälle die Regierung führen wird, (Art. 56 P. V.) Lehnsmann bleiben. Das entspricht auch dem praktischen Bedürfnisse, da der Regent keinen Anspruch auf Revenüen (Civilliste) hat; (Art. 59 P. V.) also bliebe das Bedürfnis der Ausstattung im Zweifel fortbestehen.

[1]) Auffällig ist in dieser Vergebung eines preussischen Lehns die Bezugnahme auf das Deutsche Reich.

[2]) Vergl. STUTZ, Z. f. D. R. G. 213 »Lehn und Pfründe.« — Auch oben S. 81 n. 1.

[3]) In der Schwebe müsste die Succession in das Lehn bleiben, wenn der verstorbene König keine männlichen Nachkommen, sondern nur eine schwangere Witwe hinterlassen hat.

Schwierig ist zu beurteilen die Frage, wie die Belehnung gehandhabt wird, wenn der Regent stirbt und der nächste Agnat als Kronprinz und Regent an dessen Stelle tritt. Er müsste in diesem Falle in eigenem Namen einen Lehnsträger senden, den er in fremdem Namen, im Namen des Königs belehnte.

Der Lehnbrief von 1885 ist vom König unterzeichnet, dem Hausminister zugestellt und von drei Staatsministern gegengezeichnet. Damit ist klar ausgedrückt, dass die Verleihung als staatsrechtlicher Akt zu gelten hat, und ebenso ist damit einer Auffassung, die dem König als Privatperson das Anfallsrecht zusprechen wollte, die Spitze abgebrochen.

Durch die höchst gewandte tatsächliche Lösung der Frage ist dieser Streitpunkt im übrigen für die Praxis auch belanglos geworden, da infolge der jetzigen Vergabung für das königliche Hausvermögen kaum noch ein Anfallsinteresse bestehen dürfte.

Anlagen.

Anlage 1.

Kgl. Finalresolution betr. die Bestimmung der Herzogl. Würtemberg-Oelsnischen Rechte dd. Berlin 8. Januar 1744.

Sr. königlichen Majestät in Preussen pp. Unserm allergnädigsten Herrn ist umständlich vorgetragen worden, was der Herren Herzoge zu Würtemberg-Oels und Bernstadt Durchlaucht, wegen Restitution und Bestätigung der ihrem Fürstlichen Hause in Ansehung des Fürstenthums Oels competirenden Regalien, Prärogativen, Privilegien, Immunitäten und Gerechtsamen sowohl in einer unterm 5ten Juli 1743 eingesandten sogenannten Consignation, als auch nachher in 5 Articuln unterthänigst vorgestellt.

Nun sind Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät allergn. geneigt, wohlerwehnter Herren Herzoge Durchlaucht bey deren wegen dieses Herzogthums wohlhergebrachten und gegründeten Befugnissen, sofern dieselben denen Souverainen-Landesherrlichen Juribus und der allergemeinen Landeswohlfahrt nicht zuwider und mit gegenwärtigen Zeiten und Verfassungen combinable sind, unverrückt zu conserviren und selbige zu bestätigen.

Es versteht sich aber dabei von selbsten, dass sothane Befugnisse nicht nach denen älteren, von den Königen in Böheimb den Piastischen Schlesischen Fürsten ertheilten Lehnbriefen und Privilegiis, sondern nach der Investitur, welche der Primus Acquirens aus dem Fürstlichen Hause Würtemberg über besagtes Fürstenthum erhalten, und denen mit demselben errichteten Pactis und von Ihm ausgestellten Reversalien und Renuncitationen abgemessen und beurtheilet werden müssen.

Aus diesem Pricipio fliesset nun natürlicher Weise, dass die im 1sten Articul vorangezogener Consignation

erbethene Bestätigung oder vielmehr Restitution des Fürstenthums Oels in qualitatem Feudi haereditarii alienabilis et testabilis, da sich solch Desiderium bloss und allein auf die älteren, und durch die Renunciation des Fürstlich Würtembergischen primi acquirentis ohnkräftig gewordenen Investituren gegründet, keinen Platz finden können, sondern es dieserhalb bei der durch die mit dem jetzt bemeldeten primo acquirente errichtete pacta festgesetzten, und nunmehro durch die Observantz von beinah einem seculo bestätigten Successions-Ordnung in mehrbesagtem Herzogthume fernerweit lediglich sein Bewenden haben müsse.

Was ferner die im 2ten Articul verlangte conservation des Fürstlichen Hauses Oels bei der alleinigen Dependentz von dem durch das allgemeine Schlesische Landes-Privilegium de anno 1498 errichteten Ober- und Fürsten-Recht sowohl in causis realibus als personalibus angeht, da ist dieserwegen in dem Königlichen, wegen Einrichtung des Justiz-Wesens in Schlesien emanirten Patent d. d. 15ten Jan. 1742 bereits solche Verfügung geschehen, welche jetzt allegirtem Privilegio und bisheriger Observantz auf keine Weise zu nahe tritt; allermassen nach desselben Maassgebung die Schlesischen Fürsten und freien Standes-Herren in causis realibus wie ehemals, also auch hinführo von dem Ober- und Fürstenrecht belanget werden müssen, zu welchem Ende auch desselben Praesidium einem Schlesischen Fürsten aufgetragen worden, in causis personalibus aber allein von Sr. Königl. Majestät dependent sind, welche zwar die Cognition in dergleichen Fällen Dero Ober-Amts-Regierungen, jedoch nicht anders, als vi specialis delegationis, wie in vorigen Zeiten ebenmässig geschehen, allergnädigst zu commitiren, aus bewegenden Ursachen vor nöthig erachtet, gestallt denn auch ferner in casibus protractae et denegatae Justitiae anjetzo anders nicht, als wie es mehr erwehntes allgemeines Privilegium im Munde führet, gehalten wird, Sr. Königl.

Majestät wollen ebenmässig wie bishero also auch fernerhin die Edicta und Verordnungen in Justiz-Sachen aus der Königlichen Ober-Amts-Regierung denen Fürstlich-Würtembergischen Regierungen im Fürstenthum Oels zur publikation daselbst, jedoch dass selbige in dero höchsten Nahmen geschehen, zufertigen lassen. Soviel hingegen die Ausschreibungen der Contributionen Marche, Vorspann, Einquartierungen und anderer in das Departement der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammern einschlagende Verordnungen betrifft, da werden die Herren Fürsten von Würtemberg-Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. von selbsten hinlänglich ersehen, dass da die Steuer-Aemter nicht mehr, wie vorhin von Fürstenthums Landsassen besetzet, sondern einzig und allein durch die in Königlichen Pflichten immediate stehende Landräthe und Kreis-Deputierte dirigiret werden, mithin die Considerationen, aus welchen dergleichen Verordnungen vormals an die Fürstlichen Mediat-Regierungen addressiert werden müssen, gänzlich hinweg fallen, solche Intimationes denenselben bei gegenwärtigen Umständen zu keinem Vorzug nach Vortheil, sondern vielmehr zur Last gereichen, in Versehung des Königl. Dienstes aber allerley Hindernisse und Verzögerung verursachen würden. Höchst gedachte Seine Königl. Majestät haben übrigens dero im Fürstenthum Oels verordneten Steuer-Räthen und Comissariis locorum ausdrücklich aufgegeben, sich in keine andere, als Accise, Zoll-Polizei und solche Sachen, welche die Königl. Cassen und den Wohlstand der Städte angehen, zu meliren; und gleichwie bey solcher Verfassung mehr und wohlerwähnter Herren Fürsten Durchl. Durchl. die Einrichtung und Regulierung Ihrer Domainen und anderer hergebrachten Gerechtsamen und Revenüen ungekränkt conservirt wird; so fliesset daraus von selbsten, dass dadurch Dero Fürstl. Hauses Juribus nicht im geringsten derogirt, und weder dessen Vasallen zu einiger Vilipendentz Ihrer Lehns-Herren auch der

Bürgerschaft zur Renitentz Anlass gegeben werde, als wogegen Sr. Königl. Majestät derer Herren Fürsten Durchl. Durchl. bedürfenden Falls kräftigs zu mainteniren und ihrer Autorität wider dergleichen Renitenten aufrecht zu erhalten gnädigst geneigt sind.

Das Articulo 3tio geäusserte Verlangen, dass bey Bestellung eines Obrist-Hauptmannes in Schlesien, wie auch des Praesidii auf den Fürsten-Tagen und bey dem Ober- und Fürsten-Recht auf das Fürstliche Haus Würtemberg-Oels eine vorzügliche Reflexion gemacht werden möchte, wir bey jetzigen Verfassungen vermuthlich von selbst cessiren, nachdem eines Theils das Praesidium des Ober- und Fürsten-Rechts bereits einem Schlesischen Fürsten anvertraut ist, ratione der Obrist-Hauptmannschaft aber Sr. Königl. Majestät allergnädigst gutgefunden, sothane dem Lande mehr beschwerliche, als vortheilhafte Charge gänzlich zu suprimiren, und die damit ehedem verknüpften Funktiones unter dero Ober-Amts-Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammern nach Maassgebung der bei Einrichtung dieser Collegium und zwar in Ansehung der ersteren unter dem 15. Jan. 1742 und des letzteren de dato des 25ten Nov. 1741 emanirten Königl. Notifications-Patente zu vertheilen, daneben die publiquen Collecten und Steuern unmittelbar und ohne Zuthun des ehemaligen conventus publizi auszuschreiben und zu besorgen; bey welchen Umständen auch die zu Ende dieses Articuli gesuchte vorläufige Eröffnung der Königl. Desideriorium wegen neuer Landes-Anlagen und begehrender Praestationen keinen Nutzen haben würden. Es finden auch Sr. Königl. Majestät nicht, mit was Grunde die Fürstlich Würtembergischen Häuser Oels und Bernstadt, wie

Im 4ten Articul geschiet, die Exemption der Fürstlichen Kammer-Güter von den Steuer-Abgaben prätendiren mögen, da doch selbige unter der vorigen Regierung die Accise entrichtet, wovon die jetzigen

Steuern nur ein Surrogatum sind; dagegen gedachte Fürstliche Häuser sich zu beschweren, um so weniger Ursache zu haben, da einestheils Sr. Königl. Majestät die vielfältigen, ohnedem in Schlesien zu grösster Beschwerung des Landes eingeführte modos collectandi abgeschaffet, und alle zum selbst eigenen Schutz des Landes gewidmete Abgaben unter die gemeinen Steuern beschlossen, so dass nach jetziger Verfassung mehrerwähnte fürstliche Häuser die in vorigen Zeiten zur Unterhaltung der Festungen und sonstigen Kriegsnothdurft von Ihnen erforderte Abgaben ersparen, andern Theils auch höchstdieselben dero eigenen Kammer-Güter, in so fern selbige unter der Accise gestanden, von einer proportionirten Beysteuer zu eximiren nicht gemeint sind; daher Sie dann nm so mehr Bedenken tragen müssen, die Uebertragung der fürstl. Oelsischen Kammer-Güter in dergleichen allgemeinen Landes-Steuern Dero übrigen treugehorsamsten Schlesischen Ständen und Unterthanen aufzubürden. Dahingegen Sr. Königl. Majestät gnädig geneigt sind, die

Im 5ten Articul berichtigte Zoll-Gerechtigkeit denen Fürstlich Würtembergschen Häusern Oels und Bernstadt auf ebenden Fuss, wie sie selbige bisher exerciret, und nach dem Patent von 1738 noch ferner geniessen zu lassen, darneben aber zu deren Herren Fürsten Durchl. Durchl. das gnädigste Zutrauen hegen, dass dieselbe dabei solche Verfügungen machen werden, damit niemand, insbesondere aber die Pohlnischen Commercianten zum Praejuditz des Schlesischen Commercii oder durch der Zoll-Bedienten Plackereien, worüber ehedem vielfältig Beschwerde geführt worden, übersetzet werden, nnd ob zwar das

Articulo 6tio prätendirte Recht der Zollfreiheit des Fürsten-Guts und der Hof-Staats-Bedürfnisse, nnd zu dessen Behuf, angezogene perpetuirliche Observantz aus denen alligirten in specialen casibus ertheilten

Frei-Pässen keineswegs erhärtet werden kann, daher dann auch, wie nicht weniger aus andern erheblichen Considerationen Sr. Königl. Majestät bedenklich sind, eine General-Zoll-Freyheit vor gedachten Fürstlich Würtembergischen Häusern zu versichern; so werden Sie nichts desto weniger Dero Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau instruiren, derer Herren Fürsten von Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. zu Transportirung wahren Fürstlichen Guths auf derselben Gesinnen die erforderliche Frey-Pässe nach Befinden zu ertheilen; so viel aber das

Articulo 7to beregte Münz-Regal anlanget, da sind zwar höchst gedachte Sr. Königl. Majestät keineswegs intentionirt, jemanden, noch weniger aber den Fürstlich Würtembergischen Häusern Oels und Bernstadt ihrer wohlhergebrachten Rechte und Privilegien zu berauben. Sie stellen aber dabey gedachten Fürstlichen Häusern zur eigenen Ueberlegung, ob es vor Ihrer Convenientz sey, sich dieses seit so langer Zeit nicht exercirten Regals, welches ohnedem zu der Landeshoheit, und dem jure superioritatis territorialis vorzüglich gehöret und wobei Sie in Ermangelung eigener Bergwerke, eines Münzhauses und anderer dazu erforderlichen kostbaren Instrumenten und Utensilien, natürlicher Weise schlechte Rechnung finden müssen zu gebrauchen. Und da überdem Se. Königl. Majestät nicht gestatten können, dass das Land mit einer übermässigen Quantität von Scheidemüntzen überhäufet werde, so wollen höchst dieselben hoffen, dass erwähnte Fürstliche Häuser von selbst geneigt sein werden, von dem Exercitio dieses Privilegii zu desistiren. Dahingegen denenselben unbenommen bleibt, Gedächtniss- und andere dergleichen Müntzen bey solennen Actibus in denen Königlichen Müntzhäusern prägen zu lassen. Anlangend ferner das

Im 8ten Articul zu restituiren gebethene jus Fisci wollen Sr. Königl. Majestät zwar die Herren Fürsten von Würtemberg-Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. keineswegs hindern, Ihren Vasallen und Unterthanen, welche Ihre Lehns- und Bürgerpflichten hintan setzen, nach denen Schlesischen Lehns- und Landes-Gesetzen, im Wege Rechtens anzusehen, und zu bestrafen. Eine weitere Extension dieses Juris aber kann denenselben um so weniger gestattet werden, da selbiges ein mit der Landes-Hoheit unzertrennlich verknüpfter Regale ist, auch denen Schlesischen Fürsten und Ständen ehedem niemals zugestanden; sondern vielmehr von denen vorigen Königen jederzeit widersprochen worden; Was hingegen das

Articulo 9no angeführte Recht mehr wohlbenanndtes Fürstlichen Hauses betrifft, zu der Wahl der Abatissin zu Trebnitz einen Deputirten abzuschicken und derselben hiernächst die Huldigung abnehmen zu lassen, dabey wollen Sr. Königl. Majestät obbemeldetes Fürstliches Haus, falls anders die Abatissin nicht etwas zu Recht gegründetes dagegen darthun könnte, beständig conserviren, und kräftigs handhaben, jedoch dass dadurch der Königl. Landes-Hoheit und dem daraus fliessenden Moderations-Recht der Abteilichen Wahlen in keine Wege derogirt werde, und es bei der bisherigen Observantz, nach welcher gedachte Wahl nicht anders als in Gegenwart eines Königl. Commissarii vorgenommen werden kann, sein unveränderliches Bewenden haben; Gestalt denn auch Sr. Königl. Majestät nicht nur geschehen lassen werden, dass vorerwähnte Abatissin sowohl, als die übrigen im Fürstenthum Oels possessionirten Praelaten, der Fürstlichen Hause das hergebrachte Homagium prästiren; sondern auch dieselben im Verweigerungsfalle dazu anhalten wollen. Soviel aber den

Articulo 10 gerügten Römischen Katholischen Kirchen-Bau concerniret, finden Sr. Königl. Majestät

um so bedenklicher, denselben so schlechterdings zu inhibiren, als solcher Dero verschiedentlich declarirten allergnädigsten und Landesväterlichen Intention, allen Ihren Unterthanen eine vollkommene Gewissens- und Gottesdiensts-Freiheit zu gönnen und zu gestatten, schnurstracks entgegen laufen würde. Es können auch höchstdieselben nicht absehen, auf was Weise durch Verstattung vorbesagter Kirche des Herrn Herzogs von Würtemberg-Oels Durchlaucht und Ihres Fürstlichen Hauses Juribus zu nahe getreten, oder Ihnen gegründete Ursache zu einigen Beschwerden gegeben werden möge; unerwogen eines Theiles hierdurch noch mehrere Einwohner, von welchen die in der Stadt Oels befindliche wüste Stellen ausgebaut werden könnten, angelocket werden dürfen, folglich das Fürstliche Interesse selbst zu erfordern scheint, sothanen Kirchen-Bau ehender zu favorisiren, als zu behindern, theils aber auch gedachte Kirche von denen Römischen Katholischen nicht anders als jure precario besessen werden wird; Gestalt denn auch Sr. Königl. Majestät zu mehrerer Versicherung der Gerechtsame des Fürstlichen Hauses geneigt sind zu verordnen:

1. dass die quästionierte Kirche von keinem andern Geistlichen, als einem Curato verwaltet, und selbiger sowohl, als der Schulmeister und Glöckner von des Herrn Herzogs von Würtemberg-Oels Durchlaucht als Patrono vocirt werden solle.
2. dass Catholici von allen Actibus parochialibus die Taxam stolae an die Evangelischen Stadt-Geistlichen nach der dortigen Tax-Ordnung entrichten werden müssen.
3. dass auch der Curatus, nebst denen aus denen Römischen Katholischen Religions-Verwandten zu wählenden und von Herrn Herzogs Durchl. zu confirmirenden zweien Kirchen-Vorstehern jährlich die Kirchen-Rechnung von einer von

Ihro egremio der dortigen Fürstl. Regierung niederzusetzenden Kommission abzulegen hätte; und endlich

4. zu Soulagirung der dortigen Bürgerschaft aus dieser Curatie Kirchen-Aerario die Servicen-Gelder, Einquartierungen und anderen Stadt-Nothdürften, von so vielen Plätzen, als vorhin steuerbahre Häuser an dem Orth gestanden, welchen Catholici zu dem Kirchthurm, Pfarrer-Hauss und Gottes-Acker quocunque titulo aquirirt, zur Königl. Stadt-Steuer und Service Cassam zu entrichten haben sollen.

In Ansehung der Articulo 11mo erwähnten Dispensations-Materie lassen es Sr. Königl. Majestät bey der in dem wegen des Justiz-Wesens emanirten Patent gemachten Verfügung, dass es bey dergleichen Ehen, welche nicht ausdrücklich in Gottes Wort verbohten sind, oder ex paritate rationis verbohten geachtet werden müssen, unter den Evangelicis keiner Dispensation bedürfe, fernerhin lediglich bewenden, wobei jedoch höchst dieselben den Herren Herzogen von Würtemberg-Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. nicht zu verwehren vermeynen, denen im Fürstenthum Oels befindlichen Römischen Katholischen, wenn selbige sich ohne Dispensation nicht trauen lassen wollen, wie auch ihren sämmtlichen Oelsnischen Unterthanen a bina vel trina proclamatione, nicht weniger im Advent und Fasten-Zeit oder ausser der Kirche sich copuliren zu lassen, die erforderlichen Dispensationes zu ertheilen. Ehe und bevor aber Sr. Königl. Majestät auf das in dem

Articulo 12 angebrachte Desiderium wegen Kospothischen Fundation sich allergnädigst entschliessen, finden höchstdieselben nöthig, die eigentliche Beschaffenheit dieser Stiftung und die dagegen angegebenen Contraventiones genau untersuchen zu lassen, daher Sie denn der Breslauischen Ober-Amts-Regierung wie auch

der dortigen Kriegs- und Domainen-Kammer, welchen Collegiis des Herrn Herzogs von Würtemberg-Oels Durchlaucht den Kospotischen Fundations-Brief oder Testament in Original oder wenigstens in copia vidimata zu produciren haben werden, allergnädigst aufgeben wollen, die Sache zu examiniren und davon pflichtmässigen Bericht zu erstatten, worauf sich dann Sr. Königl. Majestät befindenden Umständen nach dieser Desiderii halber näher allergnädigst erklären werden; indessen aber vorläufig dem Fürstlichen Hause die gnädigste Versicherung ertheilen lassen, dass sie obbemeldete Fundation insofern selbige Dero Landeshoheit und Gerechtsamen nicht praejudicirlich ist zu confirmiren und in ihre Kraft zu erhalten, auch dasjenige, was dagegen widerrechtlich vorgenommen worden, gänzlich aufzuheben, landesväterlich geneigt sind; allermassen Sie dann auch dem

Articulo 13 enthaltenen Begehren, dass die Fürstlichen Häuser Würtemberg-Oels und Bernstadt Waysen-Häuser errichten, und die von Oelsnischen Landsassen gestifteten confirmiren mögen, allergnädigst deferiren, wenn nur solches ohne Belästigung des Landes und Collectirung der Unterthanen geschiehet. Hingegen können Sr. Königl. Majestät die in

Articulos 14 und 15 gebethene Freyheit, Handwerker mit Innungen zu versehen und Privilegien zu ertheilen, als ein mit Landes-Hoheit unzertrennlich verknüpftes Regale denen Fürstlich-Würtembergischen Häusern Oels und Bernstadt in keine Wege verstatten. Ratione des

In Articulo 16 gesuchten Juris mitigandi poenam in peinlichen Fällen wollen höchstdieselben zwar zur Bezeugung Ihrer der Herren Herzoge zu Würtemberg-Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. zutragenden Königl. Propension gnädigst zugeben, dass Ihnen freystehen möge in delictis levioribus befindenden Umständen nach die

Strafe der zeitlichen Relegation und des operis publici in eine Geld- oder Gefängnis-Strafe zu verwandeln; bey schweren Verbrechen aber, und wo Todesstrafen, ewiges Gefängniss, Staupen-Schlag, Ausstellung am Pranger oder Relegatio in perpetuum aus denen Königlichen Erblanden oder dem Herzogthum Schlesien diktiret werden muss, bleibt Sr. Königl. Majestät als obersten und souverainen Landes-Herrn, allein vorbehalten, die Deliquenten zu begnadigen und integrum zu restituiren. Uebrigens lassen:

Articulo 17 Sr. Königl. Majestät Sich gnädigst gefallen, dass die Herren Herzoge von Würtemberg-Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. Ihre Regierungen mit einem Landes-Hauptmann und anderm geschickten Subjectus besetzen, und die Advocaten nach dem festgesetzten numero denominiren, auch Ihren Räthen nach Gutfinden das Praedicat eines Fürstl. Hof-Justiz- und Regierungs-Rath, jedoch dass keiner Ihrer Bedienten, was vor einen Namen sie auch führen und unter keinerlei Prätext einige Praerogative oder Praecedentz vor den Königl. Räthen prätendiren, allermaassen Sie denen auch ferner zu Bezeugung Ihres gnädigen und gemeiningten Willens den Fürstlichen Häusern Oels und Bernstadt die

Articulo 18 gebethene Titulatur accordiren, und deren Schlesischen Collegiis den gemessenen Befehl ertheilen wollen, denen Herren Herzogen beyder Häuser, wann an dieselben in Sr. Königl. Majestät höchsten Nahmen geschrieben wird, sowohl als sonsten, den Titul Durchlauchtiger mit Hinweglassung des Zusatzes: Hochgeboren beyzulegen. Gleichwie sich aber die Herren Herzogen von Würtemberg-Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. durch die

Articulo 19 anbegehrte Vorschlagung der Accise-Officianten in der Stadt Oels vor die richtige Abführung

der Accise-Gefälle gewissermaassen responsabe machen würden, so werden dieselben bey näherer Erwägung der Sachen, selbst ermessen, dass es Ihrer eigenen Berührung convenabler sey, dass die Bestellung solcher Officianten der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, wie bisher geschehen, noch ferner überlassen werde; wie denn auch

Articul 20 enthaltenen Petitum den Conventum publicum betreffend von selbst cessiret, nachdem Sr. Königl. Majestät bereits wegen Regulirung und Ausschreibungen der Landes-Abgaben solche Verfügungen gemacht, dass die zu Haltung des Conventus publici erforderliche und dem Lande bisher sehr beschwerlich gewesenen Unkosten fernerhin erspart werden können, wobey es denn auch ferner sein Bewenden; nicht weniger aus landesväterlicher Vorsorge vor die Conservation Ihrer treuen gehorsamen Unterthanen und um denen

Articulis 21, 22 und 23 wegen der Praegravation angebrachten Beschwerden abhelfliche Mass zu geben, und bei dem Contributions-Beytrag eine vollkommene Egalité einzuführen, gewisse Classifikations-Commissiones angeordnet und da dieselben bekanntermaassen bereits vor einiger Zeit in den Fürstenthümern Oels und Bernstadt die Ihnen aufgetragene Unterstützung vorgenommen und das dortige Steuerwesen in Ordnung gebracht; so zweifeln Sr. Königl. Majestät keineswegs, dass hierdurch denen Praegravationen und andern gegründeten Beschwerden hinlänglich remediret, die Contribution egalisirt und erleichtert, der Emigration der Unterthanen nach Pohlen vorgebeuget, nicht weniger durch das publicirte vorläufige Service-Reglement denen Praegravationen in Ansehung der Einquartirung abgeholfen werden seyn werde. Gestalt denn auch höchst gedachte Sr. Königl. Majestät ferner allergnädigst agre-

iren, dass die privilegirte Frey-Häuser gegen Erlegung eines geringen Servis-Geldes mit der Natural-Einquartierung verschonet werden mögen, damit deren Possessoren im Stande bleiben, die gewöhnlichen Grundzinsen zu bezahlen. Ebenmässig wird auch derer

in Articulis 24, 25 und 26 vorgetragenen Desideriis wegen der Fürstlichen und Landes-Schulden, und der dieserwegen benöthigten Ausschreibung und Repartition der Landes-Nothdurften, wie auch der adjuto der Landes-Stände hoffentlich abhelfliche Maass gegeben werden, nachdem Sr. Königl. Majestät zu Tilgung der Fürstlichen- und Landes-Schulden ein Darlehn besorget, und zu dessen Distribuirung unter die Creditores und Tilgung jetzt erwehnter Schulden-Last durch Dero Breslauer Kriegs- und Domainen-Cammer eine besondere Commission aussetzen lassen. Und da schliesslichen beyde Fürstliche Häuser unter der vorigen Regierung sowohl unter der Accise als der Jurisdiction gestanden, so tragen Sr. Königl. Majestät um so mehr Bedenken denenselben die

Articulo 27 gebethene Exemtion der aus denen Cammer-Gütern einzuführenden Denrées von der Accise-Ausgabe zu concediren, als dergleichen Erlaubniss natürlicher Weise, und aller dagegen zu nehmenden Praecautionen ohngeachtet, zu allerlei Unterschleif und Schmälerung der Königl. Gefälle Anlass geben dürfen, da auch ferner die beiden Schloss-Brau-Urbar nahe an der Stadt Oels belegen, und das Schloss-Bier theils in der Stadt verschenket wird; so ergiebt sich daraus von selbst, dass selbige nicht als Land-Brau-Urbar angesehen, und folglich von der Accise befreyet werden könne, wobei jedoch des Herrn Herzogs von Würtemberg-Oels Durchlaucht freygelassen wird, sothane Brauerey auf eines Ihrer Cammer-Güther zu verlegen. Welches alles mehr Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät deren Herren

Herzogen zu Würtemberg-Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. auf oben angezogene Desideria zur Resolution werden zu lassen, allergnädigst befohlen haben.

Berlin, d. 8. Jan. 1744.

Königl. allergnädigste Resolution auf die von der Herren Herzoge von Würtemberg-Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. angebrachte Desideria.

Anlage 2.

Lehnbrief

auf das Fürstenthum Oels für den Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preussen Friedrich Wilhelm Nicolaus Karl Kaiserliche und Königliche Hoheit.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Grossherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, pp. urkunden durch diesen offenen Brief und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Uns Unser vielgeliebter Herr Sohn der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preussen, Friedrich Wilhelm Nicolaus Karl, Kaiserliche und Königliche Hoheit, alleruntertänigst zu vernehmen gegeben, dass der Durchlauchtigste Fürst weiland August Ludwig Wilhelm Maximilian Friedrich, regierender Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, auch zu Oels und Bernstadt in Schlesien, am 18. Oktober 1884 ohne Hinterlassung fürstlicher Descendenz mit dem Tode abgegangen und da-

Preussen berufen wird, auf den dann nach derselben Successions-Ordnung wiederum nächsten Thronfolger devoltirt und verfället werden soll. pp.

So geschehen und gegeben

Berlin, den 11. Februar 1885.

(L. S.) WILHELM.

Für den Minister des Königlichen Hauses
von PUTTKAMMER, von SCHWEINITZ, FRIEDBERG.

Im Verlag der Ludwig'schen Hofbuchdruckerei (Kappner) in Oels erschien 1906

Werner v. der Schulenburg.

Die Lehnsverhandlungen über das Fürstentum Oels von 1742–1806.

Preis 0,75 Mk.

Druckfehlerberichtigung.

S. 6. Anm. 3: „verum si . . . . ob aliud
S. 7. Abs. 2 Z. 2: Kriterium
S. 9. Anm. 2 Z. 5: Bartolus
S. 20. Anm. 1: Scr. Rer. Sil. VI
S. 29. Anm. 1: diversorum.
S. 31. Abs. 2 Z. 4, 5: wie denn der Besitz von den drei Söhnen
S. 40. Z. 3: und Schlesien die böhmischen Stände.

Digitized by Google

111ST
BR 4094
53-005-00 GBC

Stanford University Libraries
3 6105 016 443 843

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE